

10. Sitzung am 26. November 1953.

(Beschlüsse Nr. 63—65.)

Graz, Stadtgemeinde,
Dienstrecht der Beamten.
(Ldtg.-Blge Nr. 18.)
(7-46 Ge 19/10-1953.)

63.

Gesetz

vom

betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

1. Die mit Beschluß des Gemeinderates der Stadt Graz vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. O 52/1-1947, erlassene Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, abgeändert und ergänzt durch die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Graz vom 24. Juli 1947, GZ. Präs. P. 238/82 und 83-1947, vom 26. Februar 1948, GZ. Präs. 80/1-1948, vom 22. April 1948, GZ. Präs. 44/1-1948, vom 23. Juni 1949, GZ. Präs. 415/1-1949, vom 23. Juni 1949, GZ. Präs. 411/22-1949, durch den Beschluß des Stadtrates vom 12. August 1949, GZ. Präs. 985/1-1948 (Ermächtigung durch den Gemeinderat gemäß § 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz), durch die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Graz vom 22. Dezember 1949, GZ. Präs. 695/3-1949, vom 9. Februar 1950, GZ. Präs. 46/1-1950, vom 21. Februar 1951, GZ. Präs. 49/5-1951, vom 28. Juni 1951, GZ. Präs. 361/1-1951, vom 12. Juli 1951, GZ. Präs. 49/5-1951, vom 11. Oktober 1951, GZ. Präs. 640/1-1951, durch den Beschluß des Stadtrates vom 1. August 1952, GZ. Präs. 272/7-1952 (Ermächtigung durch den Gemeinderat gemäß § 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz) ist als Landesgesetz mit den in den folgenden Absätzen angeführten Änderungen anzusehen. Als Tag des Inkrafttretens gilt jeweils der Tag der Beschlußfassung durch den Gemeinderat (Stadtrat) bzw. der in diesen Beschlüssen jeweils bezeichnete Wirksamkeitsbeginn.

2. Der § 1 erhält an Stelle der bisherigen Überschrift die Überschrift „Inhalt, Geltungs-

bereich“. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung (1); als Abs. 2 wird ihm angefügt:

„(2) Die Dienstordnung findet auf die bei ihrem Wirksamkeitsbeginn im Dienste stehenden Beamten sowie auf die nach ihrem Wirksamkeitsbeginn in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Graz aufgenommenen Bediensteten Anwendung. Die Bestimmungen der Dienstordnung sind auch auf die im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Beamten anzuwenden, soweit dies in der Dienstordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder sich aus ihren Bestimmungen ergibt.“

3. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2.“

Anwendung.

Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der allgemeinen Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Gemeinderat zu erlassen sind.“

4. Der § 3 hat zu entfallen.

5. Der § 4 hat zu entfallen.

6. Im § 8 Abs. 1 Zeile 1 ist vor dem Worte „Verwandte“ das Wort „Ehegatten,“ einzufügen.

7. Der § 9 hat zu lauten:

„Jede Beamtengruppe wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen. Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden vom Stadtrat nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission festgesetzt.“

8. Der § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden nach Vorberatung durch die gemeinde-

rätliche Personalkommission vom Stadtrat festgesetzt.“

9. Im § 12 hat der Abs. 5 zu entfallen.

10. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13.

Verfahren bei ungenügender Beschreibung.

(1) Die Beschreibung ist alljährlich durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) bekanntzugeben. Die Beschreibung ist dem Beamten im geschlossenen Briefumschlag gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis zu bringen. Lautet jedoch die Dienstbeschreibung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“, so sind die Beschreibungsakte vom Dienststellenleiter der Beschreibungskommission zur endgültigen Festsetzung der Beschreibung zu übermitteln. Der Stadtrat kann auch Dienstbeschreibungen, die nicht auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lauten, der Beschreibungskommission zur Überprüfung und Festsetzung der Beschreibung zuweisen.

(2) Die Beschreibungskommission wird vom Bürgermeister bestellt. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienste stehen, als Mitglieder. Eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag des Magistratsdirektors, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten — bestellt. Macht dieser von seinem Vorschlagsrecht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Aufforderung, keinen Gebrauch, so geht dieses Recht auf den Magistratsdirektor über.

(3) Die Beschreibungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Vor Beschlußfassung ist der zu beschreibende Beamte sowie der Dienststellenleiter bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter der Dienststelle zu hören.

(4) Wird ein Beamter von der Beschreibungskommission als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so wird hiedurch die laufende Frist für die Zeitverrückung um ein Jahr, beginnend mit dem der Beschlußfassung nachfolgenden Monatsersten, verlängert. Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er von der Beschreibungskommission wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so kann vom Gemeinderat die Versetzung in den dauernden Ruhestand auch mit geminderten Ruhebezügen verfügt werden.

(5) Nach Aufhebung der Beschreibung „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Stadtrat bei andauernder vollkommen

zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.“

11. In § 16 Abs. 8 in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 12. August 1949, GZ. Präs. 985/1-1948 (Beilage 7), hat der letzte Satz zu entfallen.

12. Im § 20 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „im Interesse des Dienstes, der Stadt“ die Worte „im Interesse einer Gebietskörperschaft“ zu treten. Der Abs. 3 hat zu entfallen.

13. Der § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten; sie ist, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtrat nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen festzusetzen.“

14. Im § 31 Abs. 1 haben die Bestimmungen lit. d, f und g zu entfallen.

15. Im § 39 hat Ziffer 4 zu entfallen.

16. Der § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ob und inwieweit infolge strafgerichtlicher Verurteilung eine Entziehung oder Kürzung von Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen einzutreten hat, richtet sich nach den strafgesetzlichen Bestimmungen.“

17. Im § 62 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „Die gemeinderätliche Personalkommission“ die Worte „Der Stadtrat“ zu treten.

18. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63.

Dienstfreiheit für Mandatare.

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder die zu seiner Ausübung notwendige Freizeit kommt dem Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zu.“

19. Der § 64 entfällt.

20. § 65 hat zu lauten:

„§ 65.

Koalitionsfreiheit, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission.

(1) Die Freiheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die sich der Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber zur Aufgabe machen, ist verfassungsmäßig gewährleistet.

(2) Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten sind Vertretungen der Gruppen Beamte und Angestellte der Hoheitsverwaltung, Arbeiter der Hoheitsverwaltung, Beamte und Angestellte der Stadtwerke und Arbeiter der Stadtwerke (vier Personalvertretungen) sowie die gemeinderätliche Personalkommission berufen. Sie werden über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Beamten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antrieb tätig.

(3) Das Recht der einzelnen Personalvertretung beschränkt sich auf die Vertretung jener Gruppen, für die sie berufen ist.“

21. Im § 67 Abs. 6 lit. b haben an Stelle der Worte „zur Entscheidung“ die Worte „zur Stellungnahme“ zu treten. Im § 67 Abs. 6 hat lit. c zu entfallen.

22. Der bisherige § 73 erhält die Absatzbezeichnung 1. Es sind ihm als Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Ein Beamter, der als gewerkschaftliches Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission berufen ist, darf aus Anlaß der Ausübung dieser Funktion in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(3) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ausübung dieser Funktion stehen, ist der Beamte disziplinar nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch ein Strafgesetz oder eine dienstliche Pflicht verletzt hat.“

23. Die Abs. 1 und 2 des § 84 haben zu lauten:

„(1) Die Disziplinarcommission wird für eine dreijährige Funktionsdauer vom Bürgermeister bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen beiden Stellvertretern und der zur Besetzung der Senate nach § 85 erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertreter). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen. Die zur Besetzung der Senate nach § 85 erforderliche Anzahl von Mitgliedern wird je zur Hälfte über Vorschlag des Magistratsdirektors im Einvernehmen mit den Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen und über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten — aus dem Kreise der Beamten der Stadt Graz bestellt.

(2) Macht der Österreichische Gewerkschaftsbund von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Aufforderung, keinen Gebrauch, so geht dieses Recht auf den Magistratsdirektor über.“

Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung (3) und (4).

24. Im § 85 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertreter) bestehen. Zwei Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Mitgliedern der Disziplinarcommission zu entnehmen, einer davon muß rechtskundig sein. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten — vorgeschlagenen Mitglieder der Disziplinarcommission bzw. den gemäß § 84 Abs. 2 vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Mitgliedern zu entnehmen und sollen womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören.“

Dem § 85 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Im Falle eines Disziplinarverfahrens gegen einen dem Dorotheum zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten ist den Verhandlungen und Beratungen des Senates ein Vertreter des Dorotheums mit beratender Stimme zuzuziehen.“

25. Die Abs. 1 und 2 des § 87 haben zu lauten:

„(1) Von der Disziplinarcommission geht der Rechtszug an die Berufungskommission in Disziplinarsachen. Diese besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der zur Besetzung der Berufungssenate nach Abs. 2 erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertreter); diese werden vom Bürgermeister je zur Hälfte aus dem Kreise der Gemeinderäte und der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten — vorgeschlagenen Beamten der Stadt Graz bestellt. Macht der Österreichische Gewerkschaftsbund von seinem Vorschlagsrecht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Aufforderung, keinen Gebrauch, so geht er dieses Rechtes verlustig. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden betraut dieser einen dem Berufungssenat angehörigen Gemeinderat mit seiner Stellvertretung.

(2) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in zwei Berufungssenaten, von denen der eine für die Beamten des Magistrates, der andere für die Beamten der städtischen Unternehmungen zuständig ist. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der Gemeinderäte, zwei Beisitzer den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten — vorgeschlagenen bzw. den im Falle der Nichtausübung des Vorschlagsrechtes durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund vom Bürgermeister ohne Vorschlag desselben bestellten beamteten Mitgliedern zu entnehmen. Im Berufungssenat für die Beamten des Magistrates Graz müssen die zwei beamteten Beisitzer dem Stande der Beamten des Magistrates, im Berufungssenat für die Beamten der städtischen Unternehmungen müssen diese dem Stande der Beamten der städtischen Unternehmungen angehören. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit be-

ratender Stimme zuzuziehen. Ist der Beschuldigte ein dem Dorotheum zur Dienstleistung zugewiesener Beamter, so ist der Verhandlung und Beratung überdies ein Vertreter des Dorotheums mit beratender Stimme beizuziehen.“

26. Dem § 94 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Mit einer Beschlußfassung des Disziplinarsenates auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder Vornahme von Erhebungen sowie Verweisung zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.“

27. Der § 124 erhält die Überschrift „Dienstenthebung“.

28. Im § 131 Abs. 4 haben an Stelle der Worte „Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen“ die Worte „Bei aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Dienstvergehen“ zu treten.

29. Im § 137 Abs. 1, 10vorletzte Zeile, ist nach der Ziffer 3 ein Beistrich zu setzen und die Ziffer 4 einzufügen.

30. Im § 145 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung“ die Worte „oder Betätigung“ zu treten.

31. Nach § 145 ist ein neuer § 145 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 145 a.

Personen, für welche die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen zur Anwendung gelangen, sind nach ihrer Meldung zum Dienstantritt im Sinne der Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes zu behandeln. Für sie gelangen die Bestimmungen der §§ 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 148 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.“

32. Im § 148 hat an Stelle des ersten Satzes zu treten:

„Die Beamten haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Gemeinderat festgesetzt.“

33. Der § 149 hat zu lauten:

„Die Beamten erhalten Dienstkleider. Diese können zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtrat festgesetzt.“

Artikel 2.

1. Die mit Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. O 53/1-1947, erlassene Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz, abgeändert und ergänzt durch die Beschlüsse des Stadtrates vom 12. August 1949, GZ. Präs. 490/1-1949 (Ermächtigung durch den Gemeinderat gemäß § 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz), und vom 1. August 1952, GZ. Präs. 272/7-1952 (Ermächtigung durch den Gemeinderat gemäß § 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz) ist mit Ausnahme der Anlage III für die Beamten als Landesgesetz mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abänderungen anzusehen. Als Tag des Inkrafttretens gilt jeweils der Tag der Beschlußfassung durch den Gemeinderat (Stadtrat) bzw. der in diesen Beschlüssen jeweils bezeichnete Wirksamkeitsbeginn.

2. Im § 1 hat der 2. Satz zu entfallen.

3. Im § 3 hat der 2. Satz zu entfallen.

4. Der § 4 hat zu entfallen.

5. Im § 7 Abs. 2 haben im ersten und dritten Satz die Worte „und der Kündigung durch den Bediensteten“ zu entfallen.

6. Im § 8 haben die Worte „die der Dienstordnung unterstehen“ und die Beistriche vor und nachher sowie der letzte Satz zu entfallen.

7. Im § 9 Abs. 1 hat der 2. Satz zu entfallen.

8. Im § 12 haben die Absatzbezeichnung (1) und der 2. Absatz zu entfallen.

9. Im § 17 Abs. 1 haben die Worte „oder eines Schemas der während der nationalsozialistischen Herrschaft in Kraft gestandenen Tarifordnungen (TOA und TOB)“ zu entfallen.

10. Im § 19 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung“ die Worte „wegen Betätigung“, an Stelle der Worte „zugebracht hat“ das Wort „war“ zu treten.

Artikel 3.

An Stelle der Begriffsbezeichnung „Bediensteter“ tritt, in welchem Wortfall immer sie in der Gehaltsordnung samt Anlagen einzeln oder in Zusammensetzungen gebraucht wird, die Begriffsbezeichnung „Beamter“ im entsprechenden Wortfalle.

Artikel 4.

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Stadtrates der Stadt Graz sind, soweit sie dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen für die Beamten enthalten und nicht schon nach Artikel 1 und 2 als Landesgesetz zu gelten haben, als Landesgesetz anzusehen; als Tag des Inkrafttretens gilt jeweils der Tag der Beschluß-

Beilage

Beilage

Beilage

fassung durch den Gemeinderat (Stadtrat) bzw. der in diesen Beschlüssen jeweils bezeichnete Wirksamkeitsbeginn:

- age 1 1. Der Beschluß des Gemeinderates vom
13. Februar 1947, GZ. Präs. O 52/1-1947;
- age 5 2. der Beschluß des Gemeinderates vom
23. Juni 1949, GZ. Präs. 415/1-1949;
- age 7 3. der Beschluß des Stadtrates vom 12. August
1949, GZ. Präs. 985/1-1948;
- age 8 4. der Beschluß des Gemeinderates vom
22. Dezember 1949, GZ. Präs. 695/3-1949;
- age 17 5. der Beschluß des Gemeinderates vom
14. Februar 1952, GZ. Präs. 694/8-1950;
- age 14 6. der Beschluß des Stadtrates vom 1. August
1952, GZ. Präs. 272/7-1952;
- age 15 7. der Beschluß des Gemeinderates vom
13. Februar 1947, GZ. Präs. O 53/1-1947;
- age 18 8. der Beschluß des Gemeinderates vom
22. Dezember 1949, GZ. A 1 P 472/2-1949;
- age 19 9. der Beschluß des Gemeinderates vom
15. März 1951, GZ. A 1 P 103/12-1951;
- age 20 10. der Beschluß des Gemeinderates vom
9. Oktober 1952, GZ. A 1 P 234/6-1952.

Artikel 5.

Nicht in Verwendung genommene Beamte erhalten bis zu ihrer Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach § 139 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz oder ihrer tatsächlichen Wiederverwendung bzw. bis zu ihrer Ausscheidung aus dem Dienstverhältnis nach § 140 der zit. Dienstordnung die gleichen Bezüge (Vorschüsse, Unterhaltsbeiträge und dergleichen), wie sie für nicht in Verwendung genommene Beamte des Bundes jeweils festgesetzt sind.

Artikel 6.

Den im Dienststand befindlichen Beamten weiblichen Geschlechtes, die sich nach Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Graz verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, gebührt eine Abfertigung, wenn sie freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die Abfertigung beträgt bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes zuzüglich der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Zulagen, der Familienzulagen und zum Gehalt gebührenden Teuerungszuschläge. Sie erhöht sich bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 3 Jahren für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum 24fachen als Höchstausmaß.

Artikel 7.

Den Beamten gebühren Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der jeweils für die Bundesbeamten getroffenen Regelungen. Das Nähere bestimmt der Gemeinderat.

Artikel 8.

Auf die nach den Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse finden künftige Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienstordnung und der die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge nach der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz Anwendung.

Artikel 9.

Alle Verwaltungsakte, die auf Grund der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Rechtsvorschriften vorgenommen wurden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes gesetzt.

Artikel 10.

Das Gesetz vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums, StGBI. Nr. 134, ist für die Beamten, soweit es mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch steht, nicht anzuwenden.

Artikel 11.

Soweit in den Bestimmungen der Dienstordnung und der Gehaltsordnung die Worte „über oder auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission“ enthalten sind, haben an deren Stelle die Worte „nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission“ zu treten.

Artikel 12.

Die Bestimmungen über die Errichtung der Personalvertretungen werden nicht in Kraft gesetzt. Insoweit in einzelnen Bestimmungen eine Mitwirkung der Personalvertretungen vorgesehen ist, hat diese bis zu dem Zeitpunkte der Errichtung und Festsetzung des Aufgabenkreises der Personalvertretungen zu entfallen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 7 treten mit 30. Jänner 1946, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit 21. September 1953 in Kraft. Das Gesetz verliert mit 31. Dezember 1954 seine Wirksamkeit.

Beschluß des Gemeinderates vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. O 52/1-1947.

1. Das Dienstrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Graz stehenden Bediensteten wird durch die „Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz“ geregelt. Diesem Dienstrecht sind grundsätzlich alle für eine Dauerverwendung bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Graz einschließlich ihrer Unternehmungen zu unter-

stellen, wenn sie die in dieser Dienstordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

2. Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der neuen Dienstordnung treten die mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen für die Personen außer Kraft, auf die dieses neue Recht Anwendung findet.

Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Februar 1947.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Inhalt.

Die Dienstordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Landeshauptstadt Graz einschließlich ihrer Unternehmungen, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz einschließlich ihren Unternehmungen stehenden Bediensteten, die aus diesem Dienstverhältnis entspringenden Pflichten und Rechte der Beamten, die Personalvertretungen, die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 2.

Anwendung.

(1) Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der allgemeinen Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erlassen sind.

(2) Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese vom Gemeinderat jederzeit nach Beratung mit den Personalvertretungen und über Vorschlag der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden.

§ 3.

Geltungsbereich.

Diese Dienstordnung findet auf diejenigen bei der Landeshauptstadt Graz beschäftigten Personen Anwendung, welche ihr ausdrücklich unterstellt werden, sowie auf die beim Wirksamkeitsbeginn dieser Dienstordnung im Dienste

stehenden Beamten. Die Bestimmungen dieser Dienstordnung sind auf die im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Beamten anzuwenden, insoweit dies in der Dienstordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder sich aus ihren Bestimmungen ergibt.

§ 4.

Änderungen.

Änderungen der Dienstordnung können nur durch den Gemeinderat verfügt werden. Die Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission bei solchen Änderungen ist im § 67 festgelegt.

§ 5.

Kriegsdienstzeit.

Soweit in dieser Dienstordnung für den Genuß bestimmter Rechte Fristen ausgemessen sind, ist bei der Berechnung dieser Fristen allen jenen Beamten, denen am 11. März 1938 infolge ihrer Dienstleistung während des 1. Weltkrieges die Anrechnung einer erhöhten Dienstzeit zugesichert war, diese Zeit in Anrechnung zu bringen.

II. Abschnitt.

Anstellung, Ernennung, Zeitvorrückung.

§ 6.

Allgemeine Anstellungserfordernisse.

Zur Unterstellung unter die Dienstordnung ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

§ 7.

Ausschließungsgründe.

(1) Ausgeschlossen von der Unterstellung unter die Dienstordnung sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, sowie diejenigen Personen, welche vom aktiven Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sind;
- b) Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;
- c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung erschlichen, so kann sie, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der Dienstordnung berufen kann.

§ 8.

Anstellungshindernisse.

(1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Oheim und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten, sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienste angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschafts- oder Wahlverwandtschaftsgrades zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

§ 9.

Beamtengruppen.

Die Beamtengruppen werden vom Stadtrat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

§ 10.

Besondere Anstellungserfordernisse.

(1) Die besonderen Anstellungserfordernisse der einzelnen Beamtengruppen werden vom Stadtrat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

(2) Hierbei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse und dergleichen die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen.

§ 11.

Neuaufnahmen und Überreihungen.

Bei Neuaufnahmen sind alle in dieser Dienstordnung oder sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen. Die Übernahme in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden.

§ 12.

Ernennung (Stellenbesetzung) und Zeitvorrückung.

(1) Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Beamtengruppe nicht durch Zeitvorrückung erreichbar sind. Im übrigen gelten für die Zeitvorrückung die Bestimmungen der Gehaltsordnung (§ 9).

(2) Die Ernennung wird durch den Gemeinderat auf Grund des Vorschlages des Stadtrates (des Verwaltungsausschusses der betreffenden Unternehmung) und mit Ausnahme der Stellen des Magistratsdirektors und des leitenden Direktors der Stadtwerke nach Einholung der Stellungnahme der Personalvertretung vorgenommen. Die Personalvertretung kann auch ihrerseits dem Stadtrate Vorschläge unterbreiten.

(3) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Dienst-eigenschaften maßgebend.

(4) Die in der Gehaltsordnung vorgesehenen Fristen für die Zeitvorrückung werden auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder auf Grund besonderer Vorschriften verlängert.

(5) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hiedurch die laufende Frist für die Zeitvorrückung um ein Jahr verlängert.

§ 13.

Verfahren bei ungenügender Beschreibung.

(1) Die Beschreibung ist alljährlich durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Magistratsdirektor (leitender Direktor der Stadtwerke) bekanntzugeben. Die Beschreibung ist dem Beamten in geschlossenem Briefumschlag gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis zu bringen. Die Beschreibungsakte sind, sofern die Dienstbeschreibung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautet, der Beschreibungskommission vorzulegen.

(2) Über den Eintritt der im § 12 Abs. 5 angeführten Rechtsfolgen entscheidet die Beschreibungskommission nach Anhörung des Beamten. Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

(3) Die Beschreibungskommission hat auch jene Beschreibungsakte zu behandeln, die ihr vom Stadtrate nach Stellungnahme der zuständigen Personalvertretung zugewiesen werden. Der Stadtrat kann dabei mit Mehrheitsbeschluß auch Dienstbeschreibungen, die nicht auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lauten, der Beschreibungskommission zur Überprüfung und Entscheidung zuweisen.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere von der zuständigen Personalvertretung zu entsenden ist.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, kann die Beschreibungskommission seine Versetzung in den dauernden Ruhestand auch mit geminderten Ruhebezügen oder die Entlassung beim Gemeinderat beantragen.

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann die Beschreibungskommission bei andauernd vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

§ 14.

Anstellungsdekret.

Der Beamte erhält bei Antritt seiner Anstellung sowie bei Beförderungen ein Dekret. Dieses enthält vor allem die Angabe, daß er der Dienstordnung unterstellt ist, ob er provisorisch oder definitiv angestellt ist, welcher Gehaltsgruppe (Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe) er angehört, wie hoch seine Bezüge sind, seinen nächsten Vorrückungstermin, seinen Amtstitel, das Ausmaß allfällig angerechneter Vordienstzeiten sowie die allfällige Frist zur Erfüllung besonderer Anstellungserfordernisse (z. B. Dienstprüfung).

§ 15.

Gelöbnis.

Der Beamte hat nach der Anstellung an Eides statt mittels Handschlages zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Steiermark sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird. (Gelöbnisformel siehe Anhang.)

§ 16.

Anrechenbare Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes, im Falle einer vorausgegangenen vertragsmäßigen Anstellung mit dem Tage der Unterstellung unter diese Dienstordnung und läuft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Die im Militärdienste verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit.

(2) Die in einem der Unterstellung unter die Dienstordnung unmittelbar vorangegangenen Vertragsverhältnisse zur Stadt Graz in Vollbeschäftigung zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit wird für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

(3) Die im zivilen Bundes- (Staats-) oder Landesdienste oder im Dienste einer anderen Gemeinde zurückgelegte, dem Antritt einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Abs. 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene ununterbrochene Dienstzeit wird nach definitiver Anstellung für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet, wenn diese Dienstzeit nach den Vorschriften, die die Regelung des betreffenden Dienstverhältnisses enthalten, für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses in diesem Dienstverhältnis anzurechnen ist. Auch eine Privatdienstzeit wird nach erlangter definitiver Anstellung für die vorangeführten Rechte angerechnet, soweit sie zur Zeit der Aufnahme Aufnahmebedingung war. Die am 11. März 1938 bereits vorgelegenen Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft.

(4) Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, drei Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Der Stadtrat kann nach Beratung mit der Personalvertretung für die Anrechnung der von städt. Arbeitern vor ihrer dauernden Anstellung bei der Stadt Graz bei dieser verbrachten Saisondienstzeiten eine von der vorstehenden Bestimmung abweichende Regelung treffen.

(5) Von der Anrechnung nach Abs. 2 und 3 sind vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten ausgeschlossen, von

der Anrechnung nach Abs. 2 und Abs. 3, 1. Satz, sind Dienstzeiten ausgeschlossen, für die ein Ruhegenuß oder eine Abfertigung gewährt wurde.

(6) Außerdem kann der Stadtrat definitiven Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung die Anrechnung einer sonstigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit, für die kein Ruhegenuß gewährt wurde, für die Zeitvorrückung sowie für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses bewilligen.

(7) Bei der Anrechnung für die Zeitvorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Gehaltsgruppe auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.

(8) Für Bedienstete, die bisher bei der staatlichen Invaliden-, Alters- oder Angestelltenversicherung versichert waren und dieser Dienstordnung unterstellt werden, wird der Gemeinderat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Sozialministerium Vorschriften hinsichtlich der Anwartschaften und Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anrechenbaren Dienstzeiten erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bediensteten hinsichtlich der Invaliden-, Alters- oder Angestelltenversicherung bei der staatlichen Sozialversicherung weiter versichert. Die Stadt Graz trägt vom Tage der Einhebung des fünfprozentigen Pensionsbeitrages bis zur vorerwähnten Neuregelung die Beiträge an die Landesversicherungsanstalt (einschließlich Dienstnehmerbeiträge).

(9) Eine Rückzahlung nachgezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

§ 17.

Probendienstzeit.

(1) Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine Probendienstzeit voraus. Diese beträgt 6 Jahre. Die definitive Anstellung kann nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres verliehen werden. Die definitive Anstellung ist vom Beamten zu beantragen.

(2) Vor definitiver Anstellung ist die Befähigung, der Fleiß, die Verwendbarkeit und der Nachweis der sonstigen für die definitive Anstellung erforderlichen Bedingungen von der zuständigen Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung genau zu prüfen. Ist die Personalvertretung anderer Anschauung als die Dienststelle, so kann sie ihre Bedenken beim Gemeinderat geltend machen.

(3) Die definitive Anstellung wird nur durch die ausdrückliche Verleihung und nicht durch Zeitablauf begründet.

III. Abschnitt.

Pflichten.

§ 18.

Allgemeine Pflichten.

(1) Der Beamte hat sein Gelöbnis unverbrüchlich einzuhalten und den mit seiner Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiße sowie mit vollster Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, das Standesansetzen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienst-sachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstoßen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

(3) Der Umfang der Dienstesobliegenheiten ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Vorschriften hat nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erfolgen.

(4) Jedem Beamten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung seiner Dienstverrichtung beteiligten Partei die rascheste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht zu machen. Eine Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes findet nicht statt. Doch ist der Beamte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Beamten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Beamte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort sofort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben.

§ 19.

Erweiterung des Geschäftskreises.

(1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Gruppe (§ 9) bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten stets zulässig.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Gruppe überreicht werden, doch darf hiebei die im Zeitpunkt der Überreihung erreichte Ruhegenußbemessungsgrundlage keine Schmälerung erfahren. Vor Anordnung einer solchen Überreihung ist die zu-

ständige Personalvertretung zu hören. Die näheren Durchführungsbestimmungen für solche Überreichungen sind auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Gemeinderate zu beschließen.

(4) Jeder Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anlässlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Gebührenvorschriften. Abänderungen dieser Vorschriften können nur vom Gemeinderat nach Beratung mit den Personalvertretungen der von der Abänderung betroffenen Gruppen und, soweit es sich um allgemeine Änderungen handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen werden.

(5) Die dauernde (mehr als 3 Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung eines Beamten außerhalb des Grazer Gemeindegebietes ist im Falle seines Einspruches nur nach Beratung mit der Personalvertretung zulässig.

(6) Fühlt sich ein Beamter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

§ 20.

Dienstliche Verschwiegenheit.

(1) Jeder Beamte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Stadt oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in anderer Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

(2) Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(3) Soweit ein Beamter seine Personalvertretung oder den Funktionären der Gewerkschaft über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich gegen vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Gewerkschaft verpflichtet, von der Kenntnis dieser Tatsachen nur im Verkehre mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mit-

glieder der Disziplinarsenate, der Berufungsenate und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Gewerkschaft besteht insbesondere für Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinarverfahrens bekannt werden.

§ 21.

Vertretung der Stadt Graz bei gemischtwirtschaftlichen und sonstigen Erwerbskörperschaften.

Ein Beamter, der in Vertretung der Stadt Graz Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbskörperschaften ausübt, darf von diesen eine Entlohnung hierfür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

§ 22.

Nebenbeschäftigung.

(1) Eine Nebenbeschäftigung, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tut, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Anstande und der Würde eines Beamten der Stadt Graz widerstreitet, ist untersagt.

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Beamte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung dem Bürgermeister im Dienstwege hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Dieser hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn er sie nach Abs. 1 für unstatthaft hält. Das Unterlassen der vorgeschriebenen Mitteilung sowie die Ausübung einer untersagten Nebenbeschäftigung stellt ein Dienstvergehen dar.

§ 23.

Arbeitszeit.

(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit werden über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtrat erlassen.

(2) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Arbeitszeit eine Entschädigung gebührt, wird durch die Gebührenvorschriften geregelt.

(3) Die Gebührenvorschriften sind vom Gemeinderat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festzusetzen.

(4) Der Mißbrauch der Gebührenvorschriften ist ein Dienstvergehen.

§ 24.

Anzeige der Dienstverhinderung.

Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten bzw. des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes (§§ 60—62) vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Beamten dem

unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

§ 25.

Versäumung des Dienstes.

(1) Wiederholte unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

(2) Ein Beamter, der ungerechtfertigt dem Dienste fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann im Wege des Disziplinarverfahrens mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbarem Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinar bestraft worden war. Er verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge.

§ 26.

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst.

(1) Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Beamten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er durch öffentliche Verlautbarung dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten, und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlaufe von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst an, so ist das Disziplinarverfahren durchzuführen, sonst ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

§ 27.

Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen.

(1) Die Leiter der städtischen Dienststellen sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes und für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten.

(2) Insbesondere obliegt den Leitern die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 28.

Pflichtwidriges Verhalten der Leiter. Beschwerde gegen Leiter.

Beschwerden wegen Verletzung der ihnen nach § 27 obliegenden besonderen Pflichten gegenüber den Bediensteten hat zunächst die Personalvertretung des Beschwerdeführers zu schlichten; bleibt diese Vermittlung ergebnislos, so entscheidet der Magistratsdirektor (leitender Direktor der Stadtwerke) nach Beratung mit der Personalvertretung. Die Personalvertretung ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die gemeinderätliche Personalkommission innerhalb zweier Wochen anzurufen.

§ 29.

Verehelichungsanzeige.

Der Beamte bedarf zur Verehelichung keiner dienstlichen Bewilligung. Er ist verpflichtet, seine Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage des Ehescheines anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 30.

Dienstweg.

(1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstweg einzubringen.

(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Rechte.

§ 31.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Der Beamte erwirbt mit seiner Anstellung folgende Rechte:

- a) auf die Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung und die nach den Gebührenvorschriften zukommenden Entschädigungen;
- b) auf den Ruhegenuß und die Versorgung seiner Hinterbliebenen;
- c) auf den Erholungsurlaub (§ 60);
- d) auf Vertretung seiner dienstrechtlichen Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft sowie auf Koalitionsfreiheit;
- e) auf Krankenfürsorge (§ 37);
- f) auf Schutz vor disziplinarer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Mitglied der Personalkommission, Funktionär der Gewerkschaft oder politischer Mandatar, soweit nicht nach den bestehen-

den Gesetzen ohnedies die Immunität zukommt;

- g) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
- h) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
- i) mit der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach den Bestimmungen der Dienstordnung aufgelöst werden kann.

(2) Im Falle ein Beamter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, werden ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt, soweit er sie nicht selbst verschuldet hat.

§ 32.

Dienst Einkommen.

Der Beamte hat rechtlichen Anspruch auf die nach der Gehaltsordnung mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften.

§ 33.

Flüssigmachung der Bezüge.

(1) Soweit die Gehaltsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Bezüge monatlich im vorhinein ausbezahlt. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten über sein Ansuchen innerhalb eines Monats aufgelöst, so gebührt ihm der Gehalt nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf den höheren Gehalt beginnt mit dem auf den Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Monatsersten. Bei Ernennung beginnt der Anspruch darauf, falls sie mit einem Monatsersten ausgesprochen wird, mit diesem, sonst mit dem der Ernennung folgenden Monatsersten.

(3) Die Flüssigmachung der Entschädigungen nach den Gebührenvorschriften wird in diesen geregelt.

§ 34.

Aushilfen, Gehaltsvorschüsse.

(1) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß gewährt werden. Er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Gehaltsabzug einzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des Beamten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Gehalts- oder Gebührenforderungen herangezogen werden.

§ 35.

Dienstwohnung.

(1) Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, ist der Beamte verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Durch eine solche Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen haben die hierfür jeweils festgesetzte Vergütung zu leisten. Die Grundsätze für diese Vergütung werden vom Stadtrat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen.

(3) Die Zuweisung einer solchen Wohnung kann jederzeit widerrufen werden. Auslagen, die dem Beamten infolge der Übersiedlung erwachsen, sind nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(4) Die Dienstwohnung ist im Falle der Entlassung oder des Dienstverzichtes sofort, in den übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses binnen 6 Wochen zu räumen. Im Falle des Widerrufs der Zuweisung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen ist diese Dienstwohnung innerhalb der von der Dienststelle gestellten angemessenen Frist gegen Beistellung einer Ersatzwohnung zu räumen.

§ 36.

Übersiedlungskosten.

(1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Graz auf einen solchen außerhalb Graz und umgekehrt oder von einem Ort außerhalb Graz nach einem anderen Ort außerhalb Graz sind die Übersiedlungskosten nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Graz gebührt einem in Graz wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

§ 37.

Krankenfürsorge.

Jeder Beamte ist mit der Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Graz und hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

§ 38.

Ruhegenüsse.

(1) Dem Beamten steht ein Anspruch auf einen Ruhegenuß dann zu, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine mindestens zehnjährige ununterbrochene und anrechenbare Dienstzeit vollstreckt hat. Bruchteile eines

Jahres, die sechs Monate überschreiten, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

(2) Im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der Beamte Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 72).

§ 39.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt der Stadtrat

1. über Ansuchen des Beamten, dem entsprochen werden muß, wenn ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 38 Abs. 2 vorliegt,
2. von amtswegen gemäß § 72 Abs. 4 bis 6 nach Beratung mit der zuständigen Personalvertretung,
3. auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses,
4. auf Grund einer Entscheidung nach § 13 Abs. 6.

§ 40.

Dauer des Bezuges des Ruhegenusses.

(1) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit die Dienstordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bezug des Ruhegenusses eines in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten endet mit der Wiederverwendung im Dienst oder mit der Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(3) Wenn nachträglich festgestellt wird, daß die vom Beamten zur Begründung seines Anspruches auf Ruhestandsversetzung vorgebrachten Umstände den Tatsachen nicht entsprechen, so verliert er den Anspruch auf Ruhegenuß. Die von ihm tatsächlich erworbenen Ansprüche bleiben im Falle des sofortigen Dienstantrittes gewahrt. Nach Dienstantritt ist gegen ihn das Disziplinarverfahren durchzuführen.

§ 41.

Ausmaß des Ruhegenusses.

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren 40 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 42) und steigt für Beamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

- a) nach 30 Dienstjahren erreichen, jährlich um 3 %,
- b) nach 32½ Dienstjahren erreichen, jährlich um 266 %,
- c) nach 35 Dienstjahren erreichen, jährlich um 24 %.

(2) Die Beamtenkategorien, die bereits nach 30 oder 32½ Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, werden vom Gemeinderat über

Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

(3) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen.

§ 42.

Anrechenbare Bezüge und Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Die zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge sind:

- a) der letzte Gehalt;
- b) die Steigerungsquote, sofern den Beamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offenstanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mehr als ½ Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verfloßen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als 1½ Jahre verfloßen sind, den vollen Betrag;
- c) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3 % der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge.

§ 43.

Wiederaanstellung von Beamten des Ruhestandes.

Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienst gestellt, so gilt die Wiederverwendung dann als Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses, wenn er in gleicher Dienst Eigenschaft wie vor der Versetzung in den Ruhestand verwendet und der Bezug des Ruhegenusses eingestellt wird.

§ 44.

Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen.

(1) Ein Beamter, bei dem wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren und tatsächlich vollstreckten Dienstzeit die Voraussetzungen der §§ 68 und 72 für die Versetzung in den Ruhestand eintreten, wird hinsichtlich der Ruhegenußbemessung so behandelt, wie wenn er 10 Dienstjahre zurückgelegt hätte.

(2) Einem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung oder eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird oder durch Ausübung seines Dienstes erkrankt und dadurch dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozent-

ermittlung 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

(3) Erhält ein Beamter infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles eine Unfallsrente, so wird diese auf den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Betrag ergänzt.

(4) Wird das Dienstverhältnis eines definitiven Beamten außer den in Abs. 1 und 2 angeführten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 38 Abs. 1) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage als Abfertigung.

(5) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

(6) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie 6 Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

(7) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Fall einer freiwilligen Dienstesentlassung, einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung oder einer vom Beamten verschuldeten Kündigung.

§ 45.

Versorgung der Witwen.

(1) Die Witwe eines Beamten hat, soweit nicht die einschränkenden Bestimmungen der Abs. 2 und 4 bis 7 entgegenstehen, Anspruch auf Versorgung, wenn der Beamte

- a) zur Zeit des Ablebens nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen Ruhegenuß bezog oder
- b) vor vollstrecktem 10. Dienstjahr infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist. In diesem Falle steht der Versorgungsanspruch nur zu, wenn das Ableben des Beamten innerhalb eines Jahres nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn der Versorgungsanspruch binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen geltend gemacht wurde.

(2) Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt oder die Ehe nach dem vor dem 1. August 1938 in Geltung gestandenen Recht

- a) aus dem alleinigen Verschulden des Mannes geschieden worden war, sofern sie nicht auf jeden Unterhalt oder auf jeden Versorgungs- genuß verzichtet hat;

- b) wenn die Ehe einverständlich geschieden und der Ehegattin vom Gericht oder durch vertragsmäßige Verpflichtung des Ehegatten ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war;
- c) im Falle der Scheidung aus beiderseitigem Verschulden, wenn der Gattin vom Gericht ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war.

(3) Unter der Voraussetzung des Abs. 2 gebührt eine Zuwendung in der Höhe des Versorgungsgenusses jener Frau, deren Ehe mit dem Beamten gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, Ges.-Bl. Nr. 244, geschieden wurde oder gemäß § 122 dieses Gesetzes als geschieden gilt, wenn der Beamte nicht nachher eine neuerliche Ehe eingegangen ist.

(4) Wurde die Ehe im Aktivstande erst in einem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr überschritten hatte, hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(5) Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe entweder 3 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gelten nur für Witwen aus Ehen, die nach dem 31. Dezember 1933 geschlossen worden sind. Witwen aus Ehen, die von Beamten während des Ruhestandes vor dem 1. Jänner 1934 geschlossen worden sind, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

(7) Stirbt der Beamte, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß, wenn entweder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe den normalmäßigen Versorgungsgenuß samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles, versorgungsberechtigten Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenversorgung. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann einer solchen Witwe darüber hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen Beamten wenigstens ein in der

Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, für das der Beamte im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Fall auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

(8) Bei Witwen kann in besonderen Fällen von dem Erfordernisse des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(9) Der Gemeinderat kann Witwen oder anderen Frauen, mit denen der Beamte verheiratet war, oder der Lebensgefährtin, sofern sie mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine außerordentliche Zuwendung zuerkennen. Diese darf weder den normalmäßigen Versorgungsgenuß, noch den Unterhalt übersteigen, der ihnen vom Beamten geleistet worden ist. Die außerordentliche Zuwendung kann nur unter der weiteren Voraussetzung zuerkannt werden, daß die Frau nicht auf jeden Unterhalt oder Versorgungsgenuß verzichtet hat. Falls eine solche außerordentliche Zuwendung neben einer normalmäßigen Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hiedurch der Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschritten werden.

§ 46.

Ausmaß der Witwenversorgung.

(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 % des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 35 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Hat ein Beamter ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten und ist er im unmittelbaren Zusammenhang damit vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so wird die Witwenversorgung so berechnet, wie wenn bereits ein Ruhegenuß gemäß § 44 Abs. 2, 1. Halbsatz, zuerkannt worden wäre.

(3) Ist ein Beamter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Höchstausmaß von 80 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt die begünstigte Witwenversorgung nur ein, wenn das Ableben des Beamten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das An-

suchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird.

§ 47.

Dauer der Witwenversorgung.

(1) Der Versorgungsgenuß gebührt der Witwe bis zu ihrem Lebensende oder bis zu einer Wiederverhehelichung. Er lebt für den Fall des abermaligen Witwenstandes wieder auf.

(2) Sollte einer Witwe, die sich wieder verhehelicht hat und abermals Witwe wurde, ein zweiter Witwenbezug aus Mitteln der Stadt Graz gebühren, so erhält sie nur den höheren Bezug.

§ 48.

Witwenabfertigung.

Nach dem Ableben eines Beamten, der noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles der letzten für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Jahresbezüge des Verstorbenen.

§ 49.

Versorgung der Waisen.

(1) Jedem unversorgten ehelichen Kind eines verstorbenen männlichen Beamten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1, lit. b, wenn der Beamte vor Vollstreckung des 10. Dienstjahres infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist. Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetz in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Gemeinderat auch den leiblichen Kindern einer Beamtin, deren Versorgung sie bestritten hat, die Waisenversorgung bewilligt werden.

(2) In den Fällen des § 45 Abs. 4 und 5 haben elternlose Waisen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Witwen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

§ 50.

Ausmaß der Waisenversorgung.

(1) Der Erziehungsbeitrag ist mit je einem Fünftel der Witwenversorgung zu bemessen. Er beträgt für Kinder, deren Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genusse einer Witwenversorgung steht, mindestens die Hälfte der Witwenversorgung.

(2) Die Summe der Erziehungsbeiträge zuzüglich der Witwenversorgung darf den Ruhegenuß, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, die Summe der Erziehungsbeiträge die Höhe der Witwenversorgung nicht übersteigen.

(3) Würden die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungssätze im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 51.

Dauer der Waisenversorgung.

(1) Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder einer früher eintretenden Versorgung.

(2) Die Verehelichung gilt als Versorgung. Einem Mädchen gebührt im Falle der Verehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung. Die Abfertigung darf den Betrag nicht übersteigen, den sie an Erziehungsbeiträgen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten hätte, wenn sie ledigen Standes geblieben wäre.

(3) Einer Waise, die wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden. Einer Waise, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, kann der Erziehungsbeitrag, unter Umständen auf Lebensdauer, ganz oder teilweise belassen werden.

§ 52.

Waisenabfertigung.

Den Waisen eines verstorbenen männlichen Beamten, der einen Versorgungsanspruch noch nicht erworben hat und dessen Witwe ein Anspruch auf Witwenabfertigung nicht zusteht, gebührt eine Waisenabfertigung. Die Abfertigung beträgt für jedes Kind ein Fünftel der in § 48 vorgesehenen Abfertigung, doch darf der Gesamtbetrag der den Kindern zukommenden Abfertigung nicht die Abfertigung nach § 48 übersteigen. Die Abfertigung ist auf alle Kinder gleichmäßig aufzuteilen.

§ 53.

Außerordentliche, fortlaufende Zuwendung.

Hinterläßt ein Beamter keine nach den vorstehenden Bestimmungen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, so kann Personen, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, vom Gemeinderat eine außerordentliche, fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

§ 54.

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Für die Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Flüssigmachung der Bezüge. Der Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird mit dem Monatsersten erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand oder dem Ableben des Beamten nachfolgt.

(2) Erhöhen sich durch den Wegfall eines Versorgungsgenusses die Versorgungsgenüsse der übrigen Hinterbliebenen, so tritt diese Erhöhung mit dem Monatsersten in Wirksamkeit, welcher

dem für den Wegfall des Versorgungsgenusses maßgebenden Ereignis nachfolgt.

(3) Erhält ein Ruhegenußempfänger Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so wird sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze stillgelegt, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge erreicht oder übersteigt, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind auf den Bezug des Witwenversorgungsgenusses entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hienach den Versorgungsgenuß neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78,3 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen Beamten zurückbleibt.

(5) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben den Witwenversorgungsgenuß nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß des Verstorbenen zurückbleibt.

(6) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Schilling, so gilt bei der Berechnung im Falle des Abs. 3 dieser Betrag, im Falle des Abs. 4 der Betrag von 235 Schilling und im Falle des Abs. 5 der Betrag von 180 Schilling als Einkommensgrenze.

(7) Für die Anwendung der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Schilling monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen gleich zu halten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet.

§ 55.

Todfallsbeitrag.

(1) Bei Ableben eines Beamten wird ein Beitrag (Todfallsbeitrag) im Höchstausmaße des dreifachen von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsbetrages gewährt.

(2) Dieser Beitrag gebührt der Witwe, sofern sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung hat. Hat der Beamte keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den unversorgten ehelichen Nachkommen des verstorbenen Beamten. In Ermangelung solcher Nachkommen gebührt der Todfalls-

beitrag einer allfälligen Lebensgefährtin oder jener Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu sein, im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat. In allen Fällen ist der Nachweis zu erbringen, daß die Beerdigungskosten zur Gänze beglichen sind.

(3) Den in Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todfallsbeitrag in voller Höhe, wenn keine Person die Beerdigungskosten aus eigenem bestritten hat und den Rückersatz dieser Kosten beansprucht. In letzterem Falle gebührt der 3. Person der Ersatz dieser Kosten höchstens bis zum vollen Betrag des Todfallsbeitrages, den allenfalls vorhandenen, nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen, der Restbetrag.

§ 56.

Pensionsbeitrag.

(1) Die Beamten haben Pensionsbeiträge von fünf v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 57.

Einschränkung und Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, der Erziehungsbeiträge oder einer Abfertigung ist von dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten unabhängig.

(2) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zur Folge; er ist vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.

(3) Außerdem kann der Gemeinderat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission Ruhe- oder Versorgungsgenüsse wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda, die zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung oder einer rechtskräftigen Bestrafung durch eine Verwaltungsstrafbehörde geführt hat, kürzen oder aberkennen. Vor der Stellung des Antrages ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, die über seinen Wunsch auch vor der Personalkommission vorgebracht werden kann.

§ 58.

Bezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates.

Wird ein Beamter in den Nationalrat, den Steiermärkischen Landtag oder den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gewählt und hiedurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so tritt eine Verminderung der Bezüge (§ 32) nicht ein.

§ 59.

Urlaubsanspruch.

Jeder Beamte hat nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Beamter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

§ 60.

Ausmaß des Gebührenurlaubes.

(1) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu

5 Jahren	von mehr als 5 Jahren bis 15 Jahren	von mehr als 15 Jahren
----------	--	---------------------------

Werk tage

14	21	28.
----	----	-----

Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom Bürgermeister ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 28 Werk tage nicht übersteigen.

(2) Der Gebührenurlaub ist von den Abteilungsleitern, falls es der Bedienstete nicht anders wünscht, nach Diensteszulässigkeit für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Die Urlaubseinteilungslisten sind längstens bis Ende April jedes Jahres dem Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zur Genehmigung vorzulegen. Im Beschwerdefalle entscheidet der Magistratsdirektor (leitender Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Jahr vollendet. Urlaubsreste können in der Regel bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

§ 61.

Sonderurlaub.

(1) Der Magistratsdirektor (leitender Direktor der Unternehmung) kann über begründetes Ansuchen einem Beamten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahr erteilen. Diese Urlaubstage dürfen nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

(2) Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes steht über begründetes Ansuchen nach Beratung mit der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

§ 62.

Urlaub ohne Bezüge.

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Beamten über begründetes Ansuchen einen Urlaub ohne Bezüge bis zum Höchstausmaß von einem Jahr zu bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und die Ernennung auf eine Stelle ausgeschlossen.

§ 63.

Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatare.

(1) Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Steiermärkischen Landtages, des Grazer Gemeinderates oder als Bezirksvorsteher (Stellvertreter) notwendige Freiheit vom Dienste kommt den Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zu.

(2) Ebenso wird einem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — oder einer Personalvertretung ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt.

(3) Der geschäftsführende Obmann der Personalvertretung und der geschäftsführende Obmann des Zentralbetriebsrates der Arbeiter der Hoheitsverwaltung sind für die Dauer ihrer Funktion beurlaubt.

(4) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung anderer Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstesinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

§ 64.

Disziplinäre Immunität.

(1) Ein Beamter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied einer gesetzgebenden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, als gewerkschaftliches Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission oder in eine Personalvertretung der Gemeindeangestellten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(2) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates stehen, ist der Beamte disziplinar nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

V. Abschnitt.**Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission.**

§ 65.

Koalitionsfreiheit, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission.

(1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koali-

tionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten, noch von Beamten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

(3) Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten sind Vertretungen der Gruppen Beamte und Angestellte der Hoheitsverwaltung, Arbeiter der Hoheitsverwaltung, Beamte und Angestellte der Stadtwerke und Arbeiter der Stadtwerke (vier Personalvertretungen) sowie die gemeinderätliche Personalkommission berufen. Sie werden über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Beamten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antrieb tätig.

(4) Das Recht der einzelnen Personalvertretung beschränkt sich auf die Vertretung jener Gruppen, für die sie berufen ist.

§ 66.

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Personalvertretungen.

(1) Die Personalvertretung ist insbesondere zuständig zur:

- a) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin;
- b) Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten;
- c) zur Beratung aller Personalangelegenheiten, rücksichtlich deren diese Dienstordnung eine Mitwirkung einer Vertretungskörperschaft der Beamten vorsieht, insbesondere bei Stellenbesetzungen durch Erstattung von Vorschlägen;
- d) Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorgesetzten in Einzelpersonalangelegenheiten und zwar auch in Fällen, in denen sich der Beamte nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann (Diensteinteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);
- e) beratenden Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen;
- f) Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art;
- g) Mitwirkung in Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

(2) Die Wahl der Personalvertretungen wird durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — durchgeführt. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der für jede Gruppe zu wählenden Personalvertreter, das Wahlrecht, die Wählbarkeit und Funktionsdauer der Personalvertretungen und den Wahlvorgang werden über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — vom Bürgermeister erlassen.

§ 67.

Gemeinderätliche Personal-
kommission.

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus 9 vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten und aus 8 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — entsandten, in eine Personalvertretung wählbaren Mitgliedern. Diese wählen aus den der Kommission angehörigen Gemeinderäten mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Die Personalkommission wird für je zwei Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft der Kommission. Ein vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — in die Kommission entsandtes Mitglied kann überdies von diesem jederzeit wieder abberufen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat bzw. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — ein neues Mitglied zu bestimmen.

(2) Der Magistratsdirektor und die leitenden Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

(4) Gegenüber der Stadtgemeinde Graz und ihren Unternehmungen einerseits sowie den Vertretungskörperschaften der Beamten andererseits vertritt der Vorsitzende die Kommission. Er ist berechtigt, die Leiter der städtischen Dienststellen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

(5) Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Bürgermeister zu veranlassen.

(6) Die Personalkommission ist insbesondere berufen:

- a) zur Vorberatung aller an den Stadtrat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art und Anträge auf Abänderungen der Dienstordnung betreffen;
- b) zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen

Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Beamten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretung in Anspruch genommen haben;

- c) zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl in die Personalvertretungen;
- d) zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission sonst zukommenden Angelegenheiten.

VI. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand; Auflösung des
Dienstverhältnisses.

§ 68.

Versetzung in den zeitlichen
Ruhestand.

(1) Ein Beamter ist nach Beratung mit der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

- a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen verwendet werden kann;
- b) wenn er über ein Jahr krank ist, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen.

(2) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Beamte Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses.

§ 69.

Beendigung des zeitlichen Ruhe-
standes.

(1) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 19 entsprechen, wieder verwenden zu lassen, die nach § 68 Abs. 1, lit. b, in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten nur unter der Voraussetzung, daß sie nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes wieder dienstfähig sind.

(2) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter binnen 3 Jahren nicht wieder verwendet, so ist er nach Beratung mit der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Höhe des Ruhegenusses bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in dem die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausgesprochen wird.

§ 70.

Auflösung des Dienstverhält-
nisses.

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst

- a) durch Dienstesentsagung,
- b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand,

- c) durch Kündigung, jedoch nur unter den in Abs. 2 und 3 angeführten Voraussetzungen und Kündigungsfristen,
- d) durch Entlassung,
- e) durch den Tod.

(2) Eine Kündigung kann nur während des provisorischen Dienstverhältnisses aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung,
- b) auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mängel,
- c) unbefriedigenden Arbeitserfolges,
- d) pflichtwidrigen dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens,
- e) wegen Bedarfsmangel.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten Dienstjahres 14 Tage, nach 1 Dienstjahr 1 Monat, nach 3 Dienstjahren 2 Monate und nach 5 Dienstjahren 3 Monate.

§ 71.

Dienstesentsagung.

(1) Jeder Beamte kann ohne Angabe von Gründen des Dienstes entsagen.

(2) Die Dienstesentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis im Rückstande ist.

(3) Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gilt als Dienstesentsagung. In diesem Falle entfällt die Annahme.

(4) Durch die Dienstesentsagung verliert der Beamte für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

§ 72.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat oder seit mindestens drei Jahren in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

(3) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Beamten eine gerichtliche Untersuchung oder eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist.

(4) Beamte, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, sowie Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nach Beratung mit der Personalvertretung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(5) Der Beamte ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Falls das Verbleiben des Beamten im Dienststande im dienstlichen Interesse liegt, kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand im Einvernehmen mit der zuständigen Personalvertretung aufgeschoben werden. Hierbei ist der Zeitpunkt der Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand kalendermäßig festzusetzen. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

(6) Eine amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand ist erst auszusprechen, wenn der Beamte innerhalb Monatsfrist nach Aufforderung nicht um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand angesucht hat.

VII. Abschnitt.

Ahnung von Pflichtverletzungen.

§ 73.

Disziplinäre Verantwortlichkeit.

Über Beamte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung der Interessen der Stadt Graz, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 74.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die mündliche Mahnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf einen Monatsbezug nicht übersteigen.

(3) Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht außer dem Disziplinarsenat dem Dienststellenleiter bzw. dessen unmittelbaren Vorgesetzten und der zuständigen Personaldienststelle zu.

(4) Das Recht zur Verhängung einer Geldbuße steht außer dem Disziplinarsenat der zuständigen Personaldienststelle nach Anhörung der zuständigen Personalvertretung zu. Vor Verhängung der Geldbuße ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Dem Beamten ist die Verhängung einer Geldbuße unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Geldbuße ist erforderlichenfalls durch Abzug von den Bezügen hereinzubringen.

(6) Gegen die Geldbuße, die nicht vom Disziplinarsenat verhängt worden ist, kann binnen zwei Wochen an den Berufungssenat die Beschwerde erhoben werden. Sie ist bei der im Abs. 4 genannten Dienststelle einzubringen.

Disziplinarstrafen.**§ 75.**

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
- c) die Minderung der Bezüge;
- d) die Versetzung in eine niedrigere Bezugsstufe, jedoch höchstens in die drittniedrigere Stufe;
- e) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen;
- f) die Entlassung.

(2) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 76.

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

§ 77.

(1) Die Minderung der Bezüge darf höchstens 25 v. H. betragen. Sie kann höchstens für drei Jahre verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

(2) Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

§ 78.

In den Fällen der §§ 76 und 77 ist der Beamte während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

§ 79.

(1) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer verhängt werden. Eine Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(2) Wurde auf die Strafe der Versetzung in den Ruhestand auf bestimmte Zeit erkannt, so ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 68 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 80.

(1) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegenuß zugekommen wäre.

(2) Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Falle seines Ab-

lebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des Abs. 1 nicht angewendet wurde, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

§ 81.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

§ 82.

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarsenat die Vollziehung der im § 75 lit. b bis d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

- a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 116 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt der Disziplinarsenat eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängt worden wäre.

Disziplinarcommission, Berufungskommission in Disziplinarsachen und Parteien.

Disziplinarcommission und Berufungskommission in Disziplinarsachen.

§ 83.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird eine Disziplinarcommission eingesetzt.

§ 84.

(1) Die Disziplinarcommission wird für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern

(Stellvertreter). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bürgermeister aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen. Die Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Magistratsdirektor im Einvernehmen mit den Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen sowie vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — aus dem Kreise der Beamten der Stadt Graz entsendet.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission müssen disziplinar unbescholten sein und eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 85.

(1) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertreter) bestehen. Zwei Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor entsendeten Mitgliedern der Disziplinarkommission zu entnehmen, einer davon muß rechtskundig sein. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — entsendeten Mitglieder der Disziplinarkommission zu entnehmen und sollen womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören.

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestellen.

§ 86.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe jener für die nächstmildere zugezählt.

§ 87.

(1) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Berufungskommission in Disziplinarsachen. Diese besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertreter); diese werden vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — für die Funktionsdauer der Disziplinarkommission erster Instanz bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden betraut dieser einen dem Berufungssenat angehörenden Gemeinderat mit seiner Stellvertretung.

(2) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in zwei Berufungssenaten, von denen der eine für die Beamten des Magistrates, der andere für die Beamten der städtischen Unternehmungen zuständig ist. Jeder Senat besteht

aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der Gemeinderäte, zwei Beisitzer den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — entsendeten Mitgliedern der Berufungskommission in Disziplinarfällen zu entnehmen. Im Berufungssenat für die Beamten des Magistrates müssen die von der Gewerkschaft entsendeten zwei Beisitzer dem Stande der Beamten des Magistrates, im Berufungssenat für die Beamten der städtischen Unternehmungen müssen diese dem Stande der Beamten der städtischen Unternehmungen angehören. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Beide Berufungssenate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode bleibend zu bestellen.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) der Berufungssenate dürfen an dem Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Im übrigen haben für die Bestellung und Beschlußfassung der Berufungskommission die Bestimmungen der §§ 84 und 86 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 88.

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat in Disziplinarsachen ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben.

Disziplinaranwälte.

§ 89.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei der Disziplinarkommission aus den rechtskundigen Beamten die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten und für eine strenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung eines Senates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 90.

Während der Dauer eines gegen einen Beamten anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens darf dieser zu keiner Amtshandlung bei einem Disziplinarsenat oder Berufungssenat herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so erlischt seine Bestellung im Disziplinar- oder Berufungssenat. Für den Rest der Funktionsdauer ist ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

§ 91.

Verteidiger.

(1) Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Die Beamten dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die zulässigen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 92.

Ausschließung und Ablehnung.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 93.

Der Dienststellenleiter übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die vom Magistratsdirektor zu bezeichnende Dienststelle. Diese leitet die Anzeige, falls der Verdacht eines Dienstvergehens gegeben ist, an den nach § 83 zuständigen Disziplinarsenat.

§ 94.

(1) Der Disziplinarsenat beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann er die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär durchzuführen sind.

(2) Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann er entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Akten an die zur Verhängung von Ordnungsstrafen zuständige Stelle (§ 74 Abs. 3) abtreten.

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann der Disziplinarsenat an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur

mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 102..

§ 95.

(1) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstwege zuzustellen.

(2) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

§ 96.

(1) Erachtet der Dienststellenleiter oder der Disziplinarsenat, daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige bei Beamten des Magistrates an die Magistratsdirektion, bei Beamten einer städtischen Unternehmung an die Direktion zu erstatten.

(2) Bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 97.

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung ohne weiteres Verfahren durch die zuständige Personaldienststelle beim Gemeinderat zu beantragen.

(2) Die Bestimmungen des § 80 finden sinngemäß Anwendung.

Untersuchung.

§ 98.

(1) Zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung bestellt der Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors die erforderliche Zahl von Untersuchungskommissären. Diese sind womöglich dem Stande der rechtskundigen Beamten zu entnehmen.

(2) Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

§ 99.

(1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu äußern.

(2) Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

§ 100.

(1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neu hervorgekommener Pflichtverletzungen, beantragen.

(2) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(3) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Antrag nach Abs. 1 oder 2 stattzugeben, so hat er einen Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 95.

§ 101.

Akteneinsicht.

(1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zum Teil oder unbeschränkt gewähren.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 102) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verfahrensakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahrensakten sind untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist ein Dienstvergehen.

§ 102.

Verweisung und Einstellung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übermittelt; er legt sie mit seinen Anträgen dem Disziplinarsenat vor.

(2) Der Disziplinarsenat beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Im Falle der Einstellung kann er auch eine Verfügung gemäß § 94 Abs. 2 beschließen.

(3) Im Verweisungsbeschluß müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzungen bestimmt angeführt und die Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bezeichnet werden. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche der Disziplinarsenat ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Untersuchung eingestellt

wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

Mündliche Verhandlung.

§ 103.

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates bestimmt. Hierzu sind der Beschuldigte unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses und der Namen der Mitglieder des Disziplinarsenates und sein Verteidiger zu laden.

(2) Der Disziplinarsenat kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei einer mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 104.

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß drei Beamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungen sind untersagt.

§ 105.

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen Urkunden.

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis.

§ 106.

(1) Der Disziplinarsenat fällt das Erkenntnis. Nur in Fällen, in denen der Disziplinarsenat findet, daß das Erkenntnis auf Versetzung in den Ruhestand oder auf Entlassung (§ 75 Abs. 1 lit. e u. f) zu lauten habe, sind die Akten an den Stadtrat zur endgültigen Entscheidung zu leiten. Der Stadtrat kann jedoch das Erkenntnis des Disziplinarsenates nur bestätigen oder im Falle der beantragten Entlassung zu Gunsten des Beschuldigten auf Versetzung in den Ruhestand abändern.

(2) Sollte der Stadtrat sich für keine der im § 75 Abs. 1 lit. e u. f vorgesehenen Disziplinarstrafen entscheiden, so sind die Verhandlungsakten dem Disziplinarsenat zur Schöpfung des Erkenntnisses im eigenen Wirkungskreis und

Anwendung einer geringeren Disziplinarstrafe rückzuleiten. Eine andere Disziplinarstrafe als die der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung kann der Stadtrat nicht verhängen.

(3) Der Disziplinarsenat hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Er ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 107.

(1) Durch das Erkenntnis des Disziplinarsenates muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 108.

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Stadt Graz getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

§ 109.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen drei Wochen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten zuzustellen.

Lautet das Erkenntnis des Disziplinarsenates auf die im § 75 Abs. 1 lit. e u. f vorgesehenen Disziplinarstrafen, hat sowohl die vorläufige mündliche Verkündigung, als auch die schriftliche Ausfertigung desselben mit dem Beisatze, daß die endgültige Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, zu erfolgen.

§ 110.

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 111.

Stirbt ein Beamter vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

§ 112.

(1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

(4) Gegen ein vom Stadtrat bestätigtes Erkenntnis ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 113.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses bei der Magistratsdirektion einzubringen. Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder verspätet ist.

§ 114.

(1) Der Berufungssenat in Disziplinarsachen entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(2) Erachtet der Berufungssenat eine Ergänzung der Untersuchung für notwendig, so hat er die Durchführung dem Disziplinarsenat aufzutragen; ist die Wiederholung des Verfahrens vor dem Disziplinarsenat wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens notwendig, so hat der Berufungssenat das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat haben die Vorschriften über das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sinngemäß Anwendung zu finden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 115.

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Vollzug der Strafe und die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Wege der von der Magistratsdirektion hiezu bestellten Dienststelle zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind im Personalstandesblatt einzutragen.

§ 116.

(1) Die Eintragung im Personalstandesblatt ist auf Ansuchen des Beamten zu löschen, wenn er durch drei Jahre seit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe eine tadellose Haltung beobachtet hat. Bei Strafen, deren Vollziehung nicht aufgeschoben wurde, ist die Löschung in den Fällen des § 75 Abs. 1 lit. b oder c erst nach völliger Verbüßung der Strafe, in den Fällen des § 75 Abs. 1 lit. d erst nach mindestens dreijähriger Wirksamkeit der Strafe durchzuführen. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Bürgermeister zu.

(2) Der Bürgermeister hat das Recht, sobald die Strafe im Personalstandesblatt gelöscht ist, über Ansuchen des Bestraften und über Antrag

des Magistratsdirektors (leitender Direktor der Unternehmung) die nachteiligen Folgen der in § 75 Abs. 1 lit. b, c u. d. aufgezählten Disziplinarstrafen bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung ganz oder teilweise nachzusehen. Die hieraus sich ergebende Erhöhung der Bezüge oder Vorrückung in höhere Bezüge wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 117.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 111 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 118.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 119.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Disziplinaranwalt oder der Verurteilte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses bei der vom Magistratsdirektor hiezu bestimmten Dienststelle, hinsichtlich der Beamten der städtischen Unternehmungen bei der Direktion der Unternehmung, einzubringen.

(2) Über die Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung.

(3) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 3.

§ 120.

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis nur bezüglich jener Pflichtverletzung aufgehoben, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 121.

(1) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Disziplinarsenat, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 122.

(1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so sind ihm bis zur Höchstdauer von 3 Jahren die Bezüge nachzuzahlen, die ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangen sind.

(2) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

Wiedereinsetzung.

§ 123.

(1) Bei Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Berufungssenat in Disziplinarfällen dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn dieser nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels beim Disziplinarsenat zu stellen. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

(3) Bewilligt der Berufungssenat in Disziplinarsachen die Wiedereinsetzung, so kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

§ 124.

(1) Der Bürgermeister kann über Antrag des Magistratsdirektors (Direktor der städtischen Unternehmung) einen Beamten, gegen den ein strafgerichtliches oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, vorläufig vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung kann auch verfügt werden, wenn gegen den Beamten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 125.

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Enthebung vom Dienste vom unmittelbaren Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstweg einzuholende Genehmigung durch den Bürgermeister verfügt werden.

§ 126.

(1) Während der Dauer der Dienstesenthebung werden die Bezüge des Beamten auf die Hälfte gekürzt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors (Direktor der städtischen Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienste ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 127.

(1) Ist gegen einen Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so gehen die Befugnisse zur vorläufigen Enthebung vom Dienste, zu deren Aufhebung sowie zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Bezugskürzung auf den zuständigen Disziplinarsenat über, der darüber ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

(2) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 128.

(1) Die vorläufige Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(2) Wurde diese nicht im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren verfügt, so ist sie vom Bürgermeister nach Wegfall der Voraussetzungen über Antrag des Magistratsdirektors (Direktor der städtischen Unternehmung) aufzuheben.

(3) Dem Beamten sind, außer im Falle der Entlassung, die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen.

§ 129.

Zustellungen.

Alle nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehenen Zustellungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen, oder falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Leiter jener Dienststelle, der er zuletzt zuteilt war, hinterlegt werden.

§ 130.

Rechtsmittel und Fristen.

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen des Disziplinarsenates oder seines Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem

gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen. Sie sind von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch die Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

§ 131.

Verjährung von Pflichtverletzungen.

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Verhängung der Ordnungsstrafe zuständigen Organ (§ 74 Abs. 3 und 4) dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, drei Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflissen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

(2) Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß die Anzeige der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle übermittelt wurde.

(3) Die Verjährung ist weiters eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte keinen Nutzen mehr in Händen bzw. Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in dem der Magistrat (Direktion der städtischen Unternehmung) von dem endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und deretwegen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

Besondere Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes.

§ 132.

Gegen einen in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn er

- a) im Dienststande ein Dienstvergehen begangen hat, das erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekannt geworden ist;
- b) die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit gröblich verletzt.

§ 133.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;
- c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen; die Bestimmungen des § 80 finden sinngemäß Anwendung.

§ 134.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Disziplinarsenat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den dauernden Ruhestand zuständig gewesen wäre.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen Beamten sinngemäß anzuwenden.

VIII. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 135.

Die Vorschriften der Abschnitte I bis VII gelten nur insoweit, als im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 136.

(1) Den nach dem 27. April 1945 in den Dienst der Stadt Graz aufgenommenen Beamten wird die seit dem Dienstantritt zurückgelegte Dienstzeit für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet.

(2) Den am 13. März 1938 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder zu einer von ihr übernommenen Dienststelle gestandenen Personen bleiben die bis dahin erworbenen Rechte gewahrt, insoweit nicht die Bestimmungen dieser Dienstordnung oder andere Vorschriften entgegenstehen. Die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 vollstreckte Dienstzeit kann für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden; die seit 28. April 1945 vollstreckte Dienstzeit wird für diese Rechte allgemein angerechnet.

(3) Das gleiche gilt für die in der Zeit vom 14. März 1938 bis 27. April 1945 in den Dienst der Stadt Graz oder einer von ihr übernommenen Dienststelle vor Vollendung des 40. Lebensjahres

in das Beamtenverhältnis neu aufgenommenen oder aus einem Vertragsverhältnis, das seit einem Zeitpunkt, der vor Vollendung des 40. Lebensjahres liegt, ununterbrochen gedauert hat, in das Beamtenverhältnis übernommenen Personen mit der Maßgabe, daß an Stelle des 13. März 1938 der Eintrittstag tritt, und mit der Einschränkung, daß die Verleihung des Definitivums nach früherem Recht oder die Berufung als Beamter auf Lebenszeit nicht die Rechtswirkung der definitiven Anstellung nach § 17 dieser Dienstordnung haben.

(4) Beamte, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, gelten unter der auflösenden Bedingung dieser Dienstordnung unterstellt, daß sie binnen der ihnen gestellten angemessenen Frist die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Frist durch Dienstesentsagung als aufgelöst.

§ 137.

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder einer von ihr übernommenen Dienststelle entlassen oder sonstwie aus dem Dienststande ausgeschieden worden sind, können auf Ansuchen wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Bedienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl. I, Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 160, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erfolgten Dientsstraferkenntnisses aus dem Dienststande ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Wenn Bedienstete, auf die Abs. 1 Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des § 144 Abs. 3 dieser Dienstordnung in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Empfänger von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder einer von ihr übernommenen Dienststelle, denen aus den im Abs. 1 genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, steht vom 1. Mai 1945 an jener Ruhegenüß zu, den sie ohne Maßregelung erhalten hätten. Kürzungen nach § 4 der im Abs. 1 erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstige Maßregelungen entfallen.

(4) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 während ihrer Dienstleistung bei der Stadt Graz oder bei einer von ihr übernommenen Dienststelle, aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuheilen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgener Bezüge steht nicht zu.

§ 138.

(1) Die Personalstände für die Beamten werden neu gebildet. Bei deren Bildung geht allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse vor, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamenschaft zu schaffen.

(2) Bei der Bildung der Personalstände werden daher berücksichtigt:

- a) die im § 137 Abs. 1 bezeichneten Personen;
- b) Personen, die mit der Waffe für ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft haben oder wegen ihres Kampfes für ein unabhängiges, demokratisches Österreich längerdauernde Haft erlitten haben;
- c) aktive Kämpfer für ein unabhängiges, demokratisches Österreich, die während der ganzen Zeit der Terrorherrschaft standhaft ihre Treue zu Österreich bewiesen haben.

(3) Überdies sind Personen zu berücksichtigen, die bei Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Beamte im Dienste der Stadt Graz waren, sofern sie bereits am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder einer von ihr übernommenen Dienststelle gestanden sind.

(4) In besonderen Fällen können auch Personen in die Personalstände übernommen werden, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, aber erst nach diesem Tag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder einer von ihr übernommenen Dienststelle eingetreten sind.

§ 139.

(1) Die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände erfolgt durch eine besondere Verfügung. Hierbei wird der Tag bestimmt, der für weitere Vorrückungen maßgebend ist.

(2) Auf die im § 10 Abs. 2 festgelegten Grundsätze ist bei Übernahme auf einen Dienstposten gemäß Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

§ 140.

(1) Bedienstete, die im Zeitpunkt der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Beamte der Stadt Graz waren, sind, wenn sie nicht nach § 139 in den Dienststand über-

nommen werden, aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden.

(2) Hierbei werden Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Maßgabe der Vorschriften des § 144 in den Ruhestand versetzt,

- 1. wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben,
- 2. falls ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht,
 - a) wenn sie dienstunfähig sind,
 - b) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neugebildeten Personalstände nicht übernommen werden, oder
 - c) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

§ 141.

Alle Beamten der Stadt Graz haben bei der Übernahme an Eidesstatt ein Treuegelöbnis nach dem im § 15 (Anhang) festgelegten Wortlaut abzulegen.

§ 142.

Den nach § 137 Abs. 1 in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten können die Zeiträume, die sie infolge der Maßregelung dem Dienste ferne waren, für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden.

§ 143.

(1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Graz im Sinne dieser Dienstordnung wird bei Personen, die nach § 137 Abs. 1 oder § 139 übernommen werden, mit der Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß § 137 Abs. 1 oder der Verfügung gemäß § 139, frühestens aber mit dem Tage des Dienstantrittes nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet.

(2) Die Verfügung nach § 139 wird, sofern sie keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, vom 1. Mai 1945 an wirksam.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen erhalten ihre Dienstbezüge vom Tage der Wirksamkeit der Verfügung nach § 139, frühestens aber von dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes an. Personen, die nach § 137 Abs. 1 wieder in den Dienststand übernommen wurden, die aber aus triftigen Gründen am Dienstantritt verhindert waren, können die Bezüge von einem früheren Tage an, frühestens aber von dem Tage der Rehabilitierung an, zuerkannt werden.

§ 144.

(1) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nicht nach deutschem Beamten- und Besoldungsrecht zuerkannt oder bemessen wurden, erhalten ihre Bezüge nach Maßgabe des Ruhe-(Versorgungs-)genusses, den sie für den Monat April 1945 selbst bezogen haben oder von dem sich ihr Versorgungsgenuß ableitet. Da-

neben gebühren Familienzulagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gehaltsordnung.

(2) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nach deutschem Beamten- und Besoldungsrecht zuerkannt oder bemessen wurden, erhalten jene Bezüge, die ihnen nach den Vorschriften gebühren würden, nach denen die Bezüge der im Abs. 1 genannten Personen zuerkannt oder bemessen wurden. Eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis seit 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit kann für eine Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden. Soweit nach diesen Vorschriften ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht mehr besteht, ist der Gemeinderat ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine außerordentliche Zuwendung bis zum Höchstausmaß des bisherigen Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuzuerkennen.

(3) Auf Personen, die nach § 137 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, finden die Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Gehaltsordnung (§ 32) sinngemäß Anwendung.

(4) Auf Personen, die nach § 140 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen dieser Dienstordnung und der Gehaltsordnung (§ 32) anzuwenden, wenn sie von einer österreichischen Dienststelle nach dem 27. April 1945 verwendet worden sind und nur aus dem Grunde der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(5) Auf andere nach § 140 Abs. 2 in den Ruhestand versetzte Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung.

§ 145.

(1) Die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist, und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betreffenden der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im doppelten Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn gemäß Abs. 2 oder nach sonstigen besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

(2) Wird ein solcher Beamter infolge einer Gesundheitsschädigung, die er während der Haft erlitten hat, dienstunfähig, so finden auf ihn die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 sinn-

gemäß Anwendung. Ebenso findet § 46 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Beamte, auf den die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung finden, ist auf eigenes Ansuchen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

§ 146.

Bei Beamten, die den Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 137 Abs. 1 fern waren und die vor Erreichung der Altersgrenze nach § 72 Abs. 5 in einen der gemäß § 138 neugebildeten Personalstände übernommen werden, erhöht sich die in § 72 Abs. 5 festgesetzte Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um 1 Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

§ 147.

Einer Waise, die wegen Kriegsdienstes oder aus politischen Gründen das Studium oder die erweiterte fachliche Ausbildung unterbrechen mußte, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus bis zu einem Zeitraum, der in seiner Dauer der Zeit der Unterbrechung gleich ist, der Erziehungsbeitrag gewährt werden.

§ 148.

Die Amtstitel werden vom Gemeinderat neu festgesetzt. Die Führung von Amtsbezeichnungen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, ist — auch mit einem das Außerdienstverhältnis andeutenden oder einem sonstigen Zusatze — verboten. Personen, die zwar nicht in einem der gemäß § 138 neugebildeten Personalstände, wohl aber in das Ruhestandsverhältnis übernommen wurden, kann in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel ein entsprechender Amtstitel zuerkannt werden.

§ 149.

Der Stadtrat wird ermächtigt, den Bezug von Dienstkleidern neu zu regeln.

§ 150.

(1) Diese Dienstordnung tritt, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, mit 30. Jänner 1946 in Kraft.

(2) Für Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz einschließlich ihrer Unternehmungen, auf welche die Bestimmungen dieser Dienstordnung nicht Anwendung finden, bleiben die am 13. März 1938 zur Regelung eines solchen Dienstverhältnisses in Geltung gestandenen Vorschriften weiter mit der Maßgabe in Kraft, daß die unter ihrer Anwendung bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht höher sein dürfen, als wenn sie nach den ab 1. September 1946 wirksam gewordenen Vorschriften bemessen worden wären.

Gelöbnisformel für die Beamten der Stadt Graz.

Sie werden an Eides Statt mittels Handschlages geloben, die Verfassung und die geltenden Gesetze der Republik Österreich und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten.

Sie werden ferner geloben, sich mit aller Kraft und mit allem Eifer dem Dienste zu widmen und in jeder Diensteseigenschaft die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere der Landeshauptstadt Graz, Bedacht zu nehmen, alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen

könnte sowie bei Ausübung Ihres Dienstes die Rechte und die Würde jedes Staatsbürgers zu achten.

Weiters werden Sie geloben, der vom Bundespräsidenten bestellten Regierung treu und gehorsam zu sein.

Schließlich werden Sie geloben, Ihre ganze Kraft in den Dienst des österreichischen Volkes und des Wiederaufbaues unserer Heimat zu stellen.

Was mir soeben vorgehalten wurde und ich in allem recht und deutlich verstanden habe, das gelobe ich, getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

Beilage 2

Beschluß des Gemeinderates vom 24. Juli 1947, GZ. Präs. P. 238/82 und 83-1947.

In teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. O 52/1-1947, wird dem Abs. 1 des § 60 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz nachstehender Satz hinzugefügt:

„Beamten des höheren Dienstes, die vor dem Eintritt in den städtischen Dienst eine Hochschule absolviert haben, wird für die Bemessung des Gebührenurlaubes die Studienzeit bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.“

Beilage 3

Beschluß des Gemeinderates vom 26. Februar 1948, GZ. Präs. 80/1-1948.

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. O 52/1-1947, erlassene Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt abgeändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 106 haben zu entfallen.
2. Der zweite Satz des § 109 hat zu entfallen.
3. Der Abs. 4 des § 112 hat zu entfallen.
4. Der Abs. 1 des § 114 wird durch einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Gegen das vom Berufungssenat gefällte Erkenntnis ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

Beschluß des Gemeinderates vom 22. April 1948, GZ. Präs. 44/1-1948.

Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 61 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz hat künftig zu lauten:

„Diese Urlaubstage dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters an den Erholungsurlaub anschließen.“

Beschluß des Gemeinderates vom 23. Juni 1949, GZ. Präs. 415/1-1949.

Die Bestimmung des § 56 Abs. 1 der vom Gemeinderat am 13. Februar 1947 beschlossenen Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1949 abgeändert und hat zu lauten:

„(1) Die Beamten haben monatliche Pensionsbeiträge im Ausmaße von 5 v. H. von 78 3 %

ihres monatlichen Bezuges, bestehend aus dem Grundgehalt, der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen und der laufenden Teuerungszuschläge zu entrichten. Für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. Juni 1950 ist jedoch der Pensionsbeitrag im Ausmaße von 5 % nicht von 78 3 %, sondern lediglich von 70 % des monatlichen Bezuges zu entrichten.

Beschluß des Gemeinderates vom 23. Juni 1949, GZ. Präs. 411/22-1949.

Der § 60 der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1947 unter GZ. Präs. O 52/1-1947 beschlossenen Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird abgeändert und hat künftig zu lauten:

„§ 60.

Ausmaß des Gebührenurlaubes.

(1) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 14, von mehr als 5 bis 15 Jahren 21 und von mehr als 15 Jahren 28 Werktagen.

Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt. Der Erholungsurlaub von 21 Werktagen gebührt, unabhängig von der Mindestdienstzeit von 5 Jahren, auch dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet.

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer

Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom Bürgermeister ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 28 Werktagen nicht übersteigen.

Beamten des höheren Dienstes, die vor dem Eintritt in den städtischen Dienst eine Hochschule absolviert haben, wird für die Bemessung des Gebührenurlaubes die Studienzeit bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.

(3) Der Gebührenurlaub ist nach Dienstzuverlässigkeit für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Die Urlaubseinteilungslisten sind längstens bis Ende April jedes Jahres dem Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zur Genehmigung vorzulegen. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (leitende Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Urlaubsreste können bis 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.“

Beschluß des Stadtrates vom 12. August 1949, GZ. Präs. 985/1-1948 (gefaßt auf Grund des ermächtigenden Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Juli 1949, GZ. Präs. 494/3-1949).

1. § 16 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird wie folgt geändert:

Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf Ansuchen werden angerechnet:

- a) für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- b) für die unter lit. a angeführten Rechte eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- c) für die Zeitvorrückung und für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die in einem dem Antritt einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Abs. 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit;
- d) für die Zeitvorrückung die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr;
- e) für die Zeitvorrückung Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, bzw. einer gleichartigen öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind.“

Im Abs. 4 ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Von einer Anrechnung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis gelten-

den Bestimmungen für die Zeitvorrückung oder für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war;

- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafrechtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- e) die Dienstzeit, für die der Beamte einen Ruhegenuß aus einem im Abs. 3 lit. a und c bezeichneten Dienstverhältnis bezieht; dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Stadt Graz zur Gänze ruht, in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe(Versorgungs)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz verzichtet werden, der dem Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht;
- f) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Beamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht.

Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 145 Abs. 1 erster Satz.“

Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wenn keiner der im Abs. 5 vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt, kann der Stadtrat Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehenden Zeiträume entfaltete Tätigkeit für den Dienstzweig, in dem

der Beamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, für die Zeitvorrückung sowie für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses anrechnen:

- a) eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 lit a, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt;
- b) eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 lit. c, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt oder wenn die Dienstzeit nicht unmittelbar vorangegangen ist oder nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde;
- c) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter;
- d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit.

In gleicher Weise kann eine in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit angerechnet werden, falls der Beamte nicht die Befugnis für die weitere Ausübung dieses freien Berufes auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügungen verloren hat.“

Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wenn keiner der im Abs. 5 vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt, können Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund, oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit),

vom Stadtrat für die Zeitvorrückung angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Dienst der Stadt Graz vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und der Eintritt in den Dienst der Stadt Graz dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als 6 Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. 6 anrechenbare Zeit behandelt werden.“

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 11.

Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses hat zur Voraussetzung, daß die Pensionsbeiträge für die anzurechnende Zeit nachgezahlt werden. Hierbei ist

auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, entsprechend Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsnachzahlung ist abzusehen, wenn die Zeiträume zufolge eines mit einem anderen öffentlichen Dienstgeber abgeschlossenen Gegenseitigkeitsübereinkommens für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, im Falle eines Diensttauses auch ohne diese Voraussetzung. Ob und in welchem Umfange von einer Beitragsnachzahlung für Zeiten, für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Graz Pensionsbeiträge geleistet wurden, abgesehen wird, ferner ob und in welchem Umfange aus Anlaß der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von der Stadtgemeinde Graz erhaltene Überweisungsbeträge auf den nachzuzahlenden Pensionsbeitrag anzurechnen sind, bestimmt der Stadtrat.“

Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Dienstzeit, die angerechnet wird, mit dem im § 56 festgesetzten Hundertsatz vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu entrichten, die dem im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Anrechnung festgesetzten Anfangsdiensteinkommen des Dienstzweiges entsprechen, in dem der Anrechnungswerber angestellt oder nach § 137 Abs. 1 in den Dienststand aufgenommen oder nach § 139 Abs. 1 in den Personalstand übernommen wurde. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zugrunde gelegt, der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugsweg vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.“

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

2. Dem § 136 Abs. 2 ist anzufügen:

„Die am 11. März 1938 bereits vorgelegenen Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft.“

3. Dem § 142 ist anzufügen:

„Für die angerechneten Zeiträume sind keine Pensionsbeiträge zu entrichten.“

4. Die Änderungen der §§ 16, 136 und 142 treten mit 1. September 1946 in Kraft.

Für das Einbringen von Ansuchen gemäß §§ 16 und 142 werden vom Stadtrat Fristen mit der Wirkung festgesetzt, daß nach Ablauf der Fristen eingelangte Gesuche nicht mehr in Behandlung gezogen werden.

Beschluß des Gemeinderates vom 22. Dezember 1949, GZ. Präs. 695/3-1949.

1. Dem § 144 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird mit Wirksamkeit vom 30. Jänner 1946 als Abs. 6 folgende Bestimmung angefügt:

„(6) Wann und in welchem Umfang auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der in Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des IV. Abschnittes dieser Dienstordnung sowie die Gehaltsordnung Anwendung zu finden haben, wird gesondert geregelt werden.“

2. Der in der Beilage A angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Entwurf der „Vorschrift über die Regelung der nicht nach den Ansätzen der Gehaltsordnung 1946 bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionsüberleitungsvorschrift)“ wird genehmigt.

Beilage A.

Vorschrift

über die Regelung der nicht nach den Ansätzen der Gehaltsordnung 1946 bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionsüberleitungsvorschrift).

§ 1.

Anwendungsbereich.

Diese Vorschrift findet Anwendung auf die im § 144 Abs. 1, 2 und 5 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz bezeichneten Pensionsparteien, deren Pensionen nicht nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen des IV. Abschnittes der zit. Dienstordnung unter Zugrundelegung der Ansätze der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz zuerkannt worden sind.

§ 2.

Angleichung.

(1) Auf die im § 1 bezeichneten Pensionsparteien finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes angeordnet ist, die jeweils geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz Anwendung. Ihre Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse sind entsprechend ihrer zuletzt innegehabten bezugsrechtlichen Stellung nach den Ansätzen der jeweils geltenden Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz zu bemessen.

(2) Zum Zwecke der Anpassung der Pensionen an die Ansätze der Gehaltsordnung sind Pen-

sionsparteien, die Pensionen nach den Ansätzen des mit Stadtratsbeschuß vom 26. Juni 1934, A 1-201/1934, eingeführten Bundesgehalts-schemas erhalten, unter Anwendung der im § 14 Abs. 1 der Gehaltsordnung angeführten Vergleichspostentabellen (Anlage zu Abschnitt VI des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947) überzuleiten. Die Pensionsparteien jedoch, die Pensionen nach den vom Gemeinderat am 11. April 1923 bzw. 24. April 1924 beschlossenen besoldungsrechtlichen Regelungen (Wiener Schema bzw. Wiener Unternehmungsschema) beziehen, sind nach den in sinngemäßer Anwendung der der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien angeschlossenen Vergleichspostentabellen überzuleiten. Hierbei gilt als „alter Dienstposten“ die bezugsrechtliche Stellung, die der Beamte im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bzw. des Todes tatsächlich innegehabt hat.

(3) Die Angleichung der Ruhe(Versorgungs)-genüsse an die im Abs. 1 vorgesehene Höhe wird stufenweise durchgeführt. Die Stufen, von denen die erste jedenfalls am 1. Jänner 1950 wirksam wird, werden jeweils vom Gemeinderate gesondert festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Pensionsparteien Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3.

Wahrung der bisherigen Ansprüche und Bezüge.

(1) Die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vorschrift anerkannten Rechte auf Ruhe-(Versorgungs)genuß bleiben dem Grunde nach gewahrt. In Fällen der Witwenversorgung schließen solche Rechte das Wirksamwerden von Bestimmungen aus, durch die eine Änderung im anspruchsberechtigten Personenkreis eintreten würde.

(2) Ist der auf Grund der stufenweisen Angleichung nach § 2 dieser Vorschrift flüssig zu machende Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß niedriger als der nach den bisherigen Vorschriften gebührende Bruttobezug, so erhält die Pensionspartei eine Ergänzungszulage auf diesen Bruttobezug. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage des Versorgungsgenusses nach Ruhestandsbeamten einzubeziehen.

(3) Auf die unter diese Vorschrift fallenden Versorgungsgenüsse nach Beamten, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Vorschrift gestorben sind, finden die Bestimmungen des § 45 Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz keine Anwendung.

§ 4.

Ruhensvorschriften — Dienstbezüge.

Bei Anwendung der Ruhensvorschriften des § 54 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz sind als Dienstbezüge jene Bezüge anzusehen, die der Überleitung nach § 2 dieser Vorschrift zugrundegelegt werden. Im Falle des § 54 Abs. 5 der Dienstordnung ist als Ruhegenuß des verstorbenen Gatten der Ruhegenuß anzusehen, der sich nach § 2 dieser Vorschrift ergibt. Bis zur Angleichung an die im § 2 vorgesehene Höhe sind die bisherigen Ruhe-(Versorgungs)genüsse den Ruhensvorschriften zugrunde zu legen.

§ 5.

Wiederverwendete Ruhestandsbeamte.

(1) Empfänger von Ruhegenüssen, denen für die Dauer ihrer Wiederverwendung die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen zuerkannt wird, erhalten die Differenz auf die Dienstbezüge des Dienstpostens, der der Bemessung des Ruhegenusses gemäß § 2 dieser Vorschrift zugrunde zu legen ist. Auf diese Differenz findet § 54 Abs. 3 der

Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz keine Anwendung.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten wiederverwendeten Ruhestandsbeamten ist die Zeit der Wiederverwendung auf den Hundertsatz des Ruhegenusses bis zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage anzurechnen, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.

(3) Ruhestandsbeamten, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 in Vollbeschäftigung wieder verwendet wurden, kann der während dieser Zeit in Wiederverwendung zugebrachte Zeitraum für die im Abs. 2 bezeichneten Rechte angerechnet werden. Für die gleichen Rechte können auch Zeiträume angerechnet werden, während welcher Ruhestandsbeamte als Vertragsbedienstete wieder verwendet wurden.

§ 6.

Dienstunfall.

Hat ein Beamter während einer nach § 144 Abs. 2 der Dienstordnung für die Bemessung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses angerechneten Dienstzeit einen Dienstunfall unter Umständen erlitten, die nach den ab 30. Jänner 1946 für die Beamten der Stadtgemeinde Graz geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf begünstigte Ruhe-(Versorgungs)genußbemessung begründen, so ist es der rechtzeitigen Geltendmachung dieses Anspruches gleichzuachten, wenn sich der Beamte (Versorgungsberechtigte) den ihm damals zugestandenem Unfallsfürsorgeanspruch gewahrt hatte.

§ 7.

Verfahren.

(1) Die Überleitung wird amtswegig durchgeführt und bedarf keines Antrages der Pensionspartei.

(2) Die Entscheidung in Angelegenheiten der Durchführung dieser Vorschrift obliegt dem Stadtrat auch in jenen Fällen, in denen die Pensionierung durch den Gemeinderat durchgeführt wurde.

(3) Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse von Pensionspartei der Stadtgemeinde, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 dieser Vorschrift fallen, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieser Vorschrift neu zu bemessen.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vorschrift tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft.

Beilage 9

Beschluß des Gemeinderates vom 9. Februar 1950, GZ. Präs. 46/1-1950.

Der § 87 Abs. 1 letzter Satz der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird abgeändert und erhält mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden betraut dieser einen der zwei Stellvertreter des Bürgermeisters (Vizebürgermeister) mit seiner Vertretung im Vorsitz.“

Beilage 10

Beschluß des Gemeinderates vom 21. Februar 1951, GZ. Präs. 49/5-1951.

Der § 146 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz entfällt mit sofortiger Wirksamkeit.

Beilage 11

Beschluß des Gemeinderates vom 28. Juni 1951, GZ. Präs. 361/1-1951.

Der § 44 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird mit sofortiger Wirksamkeit insofern abgeändert, als diesem Absatz als letzter Satz folgendes angefügt wird:

„Wird ein Beamter infolge einer anderen als der vorstehend angeführten schweren unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, dauernd dienst- und erwerbsunfähig, so kann ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.“

Beschluß des Gemeinderates vom 12. Juli 1951, GZ. Präs. 49/5-1951.

1. a) Der erste Satz des § 56 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz erhält für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 30. September 1950 folgende Fassung:

„(1) Die Beamten haben Pensionsbeiträge zu leisten; diese betragen 5 v. H. von 78 3 v. H. des Gehaltes, der Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt) und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen.“

b) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 wird der von den Beamten zu entrichtende Pensionsbeitrag mit 4 % des Bezuges festgesetzt. Der Abs. 1 des § 56 der Dienstordnung erhält demnach mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 folgende Fassung:

„(1) Die Beamten haben Pensionsbeiträge zu leisten; diese betragen 4 v. H. des Gehaltes, der Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt) und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen.“

2. Der erste Satz des § 16 Abs. 9 der Dienstordnung erhält mit Wirksamkeit vom 1. September 1946 folgende Fassung:

„(9) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Dienstzeit, die angerechnet wird, in dem im § 56 festgesetzten Ausmaß von dem Dienst Einkommen zu entrichten, das im Zeitpunkte der Einbringung des Ansuchens dem Anfangsdienst Einkommen des Dienstzweiges entspricht, in dem der Anrechnungswerber angestellt oder nach § 137 Abs. 1 in den Dienststand aufgenommen oder nach § 139 Abs. 1 in den Personalstand übernommen wurde.“

3. Die Abs. 3 und 4 des § 16 der Dienstordnung erhalten mit Wirksamkeit vom 1. September 1946 folgende Fassung:

„(3) Auf Ansuchen werden angerechnet:

a) für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;

b) für die unter lit. a angeführten Rechte eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;

c) für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die in einem dem Antritt einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Abs. 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene, nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit;

d) für die Zeitvorrückung die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr;

e) für die Zeitvorrückung Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, bzw. einer gleichartigen öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind.

Falls nach den Bestimmungen unter lit. a und c die Gegenseitigkeit mit einer dort angeführten juristischen Person festgestellt wird, hat dies zur Wirkung, daß die bei dieser juristischen Person zurückgelegten Dienstzeiten insoweit angerechnet werden, als sie von dieser juristischen Person selbst angerechnet werden, wobei die Anrechnung so erfolgt, wie wenn diese Zeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegt worden wären.

(4) Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, 6 Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch durchgeführt, wenn die anzurechnende Dienstzeit nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde und dem Eintritt in den Dienst der Stadt Graz nicht unmittelbar vorangegangen ist.“

Beilage 13**Beschluß des Gemeinderates vom 11. Oktober 1951, GZ. Präz. 640/1-1951.**

Der § 67 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz wird abgeändert, und zwar:

a) im Abs. 1 wird nach den Worten „Diese wählen aus den der Kommission angehörigen Gemeinderäten mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden“ folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende hat das Recht, sich insbesondere bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit usw.) durch ein anderes, tunlichst der gleichen Gemeinderatsfraktion angehöriges Mitglied der Personalkommission im Vorsitz vertreten zu lassen.“

b) dem Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:

„Für die Zeit der Gemeinderatsferien wählt die gemeinderätliche Personalkommission aus ihrer Mitte einen Ausschuß, der in dringenden Fällen die Befugnisse der gemeinderätlichen Personalkommission ausübt. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der gemeinderätlichen Personalkommission und 6 Mitgliedern (6 Stellvertreter), wovon je 3 dem Kreise der Gemeinderatsmitglieder und dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindeangestellten — entsandten Mitglieder zu entnehmen sind.“

Beilage 14**Beschluß des Stadtrates vom 1. August 1952, GZ. Präz. 272/7-1952.**

1. Dem Gehaltsschema I (Anlage I zur Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz) wird oben eine Gehaltsstufe 0 mit den Gehaltsätzen

Verwendungsgruppen :

1	2	3	4	5	6	7
245 S	235 S	230 S	216 S	197 S	187 S	178 S

und unter zwei Gehaltsstufen als Stufe 16 mit den Gehaltsansätzen

Verwendungsgruppen :

1	2	3	4	5	6	7
347 S	337 S	328 S	296 S	270 S	256 S	226 S

und Stufe 17 mit den Gehaltsansätzen

Verwendungsgruppen :

1	2	3	4	5	6	7
354 S	344 S	336 S	302 S	276 S	262 S	230 S

angefügt.

2. Für die Pensionsbemessung soll die Stufe 16 nur berücksichtigt werden, wenn der Bedienstete im Dienste das 61. Lebensjahr erreicht hat und

die Stufe 17 nur berücksichtigt werden, wenn der Bedienstete im Dienste das 63. Lebensjahr erreicht hat. Dementsprechend wird der § 42 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz abgeändert wie folgt:

Im Abs. 1 des § 42 der Dienstordnung sind im 1. Satz vor dem Doppelpunkt die Worte

„... soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist“ einzufügen.

Der Abs. 2 des § 42 hat zu lauten:

„(2) Wenn die Versetzung in den Ruhestand oder das frühere Ableben eines nach dem Schema I der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz entlohten Beamten vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt, so sind zur Bemessung des Ruhegenusses die Bezüge der Stufe anrechenbar, die im Zeitpunkte der Ruhestandsversetzung oder des früheren Ablebens erreicht waren, höchstens aber die Bezüge der 15. Stufe, falls die Versetzung in den Ruhestand oder das frühere Ableben vor Vollendung des 61. Lebensjahres, und höchstens die der 16. Stufe, falls die Versetzung in den Ruhestand oder das frühere Ableben vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt ist. Abs. 1 lit. b ist auf die Gehaltssteigerungen in die 16. Stufe des Schemas I, sofern nicht das 61. Lebensjahr und in die 17. Stufe dieses Schemas, sofern nicht das 63. Lebensjahr vollendet ist, nicht anzuwenden.“

Der bisherige Abs. 2 des § 42 erhält die Bezeichnung „(3)“.

Dem § 19 Abs. 2 der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz ist anzufügen:

„Für ihn gelten die einschränkenden Bestimmungen des § 42 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz für diese Gehaltssteigerungen, dagegen nicht für die 16. und 17. Stufe.“

3. Die Regelungen unter 1. und 2. finden ihre Auswirkung auch auf die bestehenden Pensionsparteien.

Beschluß des Gemeinderates vom 13. Februar 1947, GZ. Präs. 0 - 53/1-1947.

1. Die Bezüge der Bediensteten, die der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz unterstehen und die Bezüge der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Graz werden durch die „Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz“ festgesetzt.

2. Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Besoldungsrechtes treten die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen für die Personen außer Kraft, auf die dieses neue Recht Anwendung findet.

3. Sämtliche Bezüge (Gehälter, Löhne, Teuerungs- und sonstige Zulagen, Vorschüsse auf die künftige Bezugsregelung), die nach dem 31. August 1946 an Bedienstete, auf die die Gehaltsordnung Anwendung findet, gezahlt wurden, gelten als Vorschüsse auf die Bezüge der Gehaltsordnung und werden abgerechnet, soweit sie sich auf Zeiträume beziehen, die nach dem 31. August 1946 liegen. Dies gilt jedoch nicht für die Beträge von zweimal 50 S (fünfzig Schilling), die in den Monaten September und Oktober 1946 ausbezahlt wurden, falls sie auch bei der Stadtgemeinde Wien nicht abgerechnet werden. Ein bei der Abrechnung sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß,

ausgenommen die gezahlten Vorschüsse auf die künftige Bezugsregelung, wird nicht hereingebracht.

4. Der Abzug der Pensionsbeiträge erfolgt ab 1. September 1946.

5. Allfällig sich ergebende Nachzahlungen an Pensionsbeiträgen, Krankenkassenbeiträgen und Lohnsteuer werden den Bediensteten zur Zahlung vorgeschrieben. Zur Abstattung wird ein Zeitraum bis zu 12 Monaten zugestanden. Der vom Gemeinderat bestellte Ausschuß für die Überleitung der städtischen Bediensteten in das neue Besoldungsschema (Überleitungsausschuß) wird ermächtigt, die Zahl der Monatsraten festzusetzen.

6. Dieser Ausschuß wird weiters ermächtigt, die Überleitung der Bediensteten auf Grund des neuen Dienst- und Besoldungsrechtes einschließlich der Beförderungen durchzuführen sowie über alle Fragen, die sich aus der Anwendung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen ergeben, endgültig zu entscheiden und besondere Härten, die hiebei entstehen, zu mildern.

7. Nach Abschluß der Arbeiten hat der Überleitungsausschuß dem Gemeinderat einen Gesamtbericht vorzulegen.

Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Februar 1947.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Diese Gehaltsordnung findet auf die der Dienstordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz unterstehenden Bediensteten Anwendung. Sie findet auch Anwendung auf nicht dieser Dienstordnung unterstehende Vertragsbedienstete (Arbeiter und Angestellte), soweit für sie nicht besondere Arbeitsverträge (Kollektivverträge) gelten oder die Entlohnung durch Sondervereinbarung geregelt ist.

§ 2.

Gliederung.

Die einzelnen Bedienstetengruppen werden nach ihrer Verwendung dem Schema I (Anlage I) oder dem Schema II (Anlage II) zugewiesen.

§ 3.

Verwendungsgruppen.

Das Schema I ist in 7, das Schema II in 5 Verwendungsgruppen unterteilt. Die Bezeichnung der einzelnen Gruppen enthält Anlage III.

§ 4.

Aufteilung der Bedienstetengruppen auf die Verwendungsgruppen.

Die Aufteilung der Bedienstetengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen wird in Anlage III festgesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission Abänderungen und Ergänzungen dieser Aufteilung vorzunehmen.

§ 5.

Dienstpostengruppen.

(1) Die Dienstposten der dem Schema II zugewiesenen Bediensteten werden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.

(2) Es können vorgesehen werden:

für Dienstzweige der Verwendungsgruppe

- A: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—I
- B: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—III
- C: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—IV
- D: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI u. V
- E: Dienstposten der Dienstpostengruppe VI.

§ 6.

Familienzulagen.

(1) Der Bedienstete erhält für jedes eigene von ihm versorgte Kind und für ein von ihm erhaltenes Adoptiv- oder Stiefkind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage von monatlich 20 S. Als unversorgt ist auch anzusehen jedes eigene Kind bzw. Adoptiv- oder Stiefkind, das in normaler beruflicher Ausbildung steht und dessen Lebensunterhalt der Bedienstete während der beruflichen Ausbildung tatsächlich bestreitet.

(2) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage dann zuerkannt werden, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen, ferner dann, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Fall aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann dem Bediensteten für jedes in seinem Haushalt lebende und von ihm erhaltene Kind, das für eine Zulage gemäß Abs. 1 nicht in Betracht kommt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aushilfe von 20 S monatlich bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(4) Verheirateten und verwitweten Bediensteten, ferner Bediensteten, die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit einer Lebensgefährtin leben, sowie auch jenen Bediensteten, die nicht verheiratet sind, jedoch für eigene Kinder zu sorgen haben und die Kinderzulage erhalten, gebührt ein Haushaltzuschuß von monatlich 20 S.

(5) Verheirateten Bediensteten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind und der Ehegatte nicht gleichartige Familienzulagen aus öffentlichen Mitteln bezieht.

(6) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den Verheirateten, sonst den Verwitweten gleichzuhalten.

(7) Schließt der Bedienstete eine Ehe oder wird ihm ein eheliches Kind geboren, so erhält er die ihm gemäß Abs. 1 oder 4 gebührende Familienzulage im ersten Monat in doppeltem Ausmaße.

(8) Jede Änderung des Familienstandes wird für die Familienzulage vom nächstfolgenden Monatsersten an wirksam. Der Bedienstete ist verpflichtet, jede Änderung seines Familienstandes, die für die Familienzulage von Bedeutung ist, binnen 30 Tagen im Dienstwege der zur Personalstandesführung zuständigen Stelle anzuzeigen. Hält er diese Frist nicht ein, so wird der Anspruch auf die Familienzulage erst von dem der Anmeldung nächstfolgenden Monatsersten an wirksam.

§ 7.

Anfall und Einstellung der Dienstbezüge.

(1) Der Anspruch auf Dienstbezüge gemäß §§ 2 bis 6 beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, bei Bezugsänderungen mit dem Ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist, sofern nichts anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung.

(2) Der Anspruch auf Dienstbezüge endet, mit Ausnahme des Falles der Dienstesentsagung und der Kündigung durch den Bediensteten, mit Ablauf des Monats, in dem der maßgebende Tag fällt. Maßgebend hiefür ist beim Ableben des Bediensteten der Sterbetag, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung. Im Falle der Dienstesentsagung und der Kündigung durch den Bediensteten endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

§ 8.

Auszahlung.

Die Bezüge der Bediensteten, die der Dienstordnung unterstehen, sind im vorhinein fällig und werden nach Tunlichkeit am 1. jedes Monats für den laufenden Monat ausgezahlt. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag ausgezahlt. Die Auszahlung der Bezüge der Vertragsbediensteten wird durch den Stadtrat geregelt.

§ 9.

Vorrückung in höhere Bezüge.

(1) Die Vorrückungsfrist beträgt 2 Jahre. Ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingetretener Vertragsbediensteter rückt erstmalig an dem der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Monatsersten vor.

(2) Der Bedienstete der Dienstpostengruppe VI erreicht in der Verwendungsgruppe A die 17. Gehaltsstufe, in den anderen Verwendungsgruppen die 15. Gehaltsstufe nur dann, wenn er mindestens eine seinem Dienstalder entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Solange der Be-

dienstete eine solche Leistung nicht erzielt, bleibt er in der Verwendungsgruppe A in der 16. Gehaltsstufe, in den Verwendungsgruppen B bis E in der 14. Gehaltsstufe. Spätestens bei Beginn des Jahres, in dem der Bedienstete die 15. Gehaltsstufe (Verwendungsgruppe A) oder die 13. Gehaltsstufe (Verwendungsgruppe B bis E) erreicht, ist festzustellen, ob er die im ersten Satz geforderte Leistung aufweist. Auf diesen Anspruch finden die Bestimmungen des § 13 der Dienstordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Nach der Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe rückt der Beamte in höhere Bezüge in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der früheren Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Hatte der Bedienstete in der früheren Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe den Höchstgehalt erreicht, so wird ihm in der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die mit dem Höchstgehalt zurückgelegte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

§ 10.

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.

(1) Bei der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe des Schemas I bleibt der Bedienstete in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tage wie bisher vor. Solche Überstellungen werden nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohten Tätigkeit vorgenommen. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter gewährt. Eine solche Ergänzungszulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert.

(2) Bei der Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Schemas II in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas bleibt der Bedienstete der Dienstpostengruppe VI gleichfalls im allgemeinen in der von ihm erreichten Gehaltsstufe. Übersteigt jedoch auch der Gehalt dieser Stufe in der neuen Verwendungsgruppe bei einer Überstellung

nicht vorgesehen ist, aus dem nächsthöheren, in der neuen Verwendungsgruppe vorgesehenen Gehalt ergibt. Bei der Überstellung in eine höhere als die nächste Verwendungsgruppe sind die Differenzbeträge zu summieren. Ist die vom Bediensteten in seiner früheren Verwendungsgruppe erreichte Gehaltsstufe in der neuen Verwendungsgruppe nicht vorgesehen, so erhält er die erste für diese Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe.

(3) Bei der Überstellung aus dem Schema I in das Schema II wird der Bedienstete zunächst in die Verwendungsgruppe E überstellt. In dieser Verwendungsgruppe behält er die im Schema I erreichte Gehaltsstufe, wenn er in einer der Verwendungsgruppen 3 bis 7 eingereiht war; er wird um eine Stufe höher gereiht, wenn er in die Verwendungsgruppe 2, um zwei Stufen höher gereiht, wenn er in die Verwendungsgruppe 1 eingereiht war. Aus der Verwendungsgruppe E wird der Bedienstete sodann gemäß Abs. 2 in die maßgebende Verwendungsgruppe überstellt. Ist der Gehalt, der sich im Schema II ergibt, niedriger als der im Schema I erreichte Gehalt, so erhält der Bedienstete eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe der Differenz der Gehälter.

(4) Bei der Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe des gleichen Schemas oder bei der Überstellung aus dem Schema II in das Schema I bleibt der Bedienstete in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tage wie bisher vor. Der Bedienstete darf jedoch in keine niedrigere Stufe eingereiht werden, wie wenn er die ganze Dienstzeit in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Falls sich durch die Überstellung eine monatliche Gehaltsminderung um mehr als 25 S ergeben würde, erhält er eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf 25 S eingeschränkt wird.

(5) Eine Überstellung nach Abs. 4 unterbleibt, wenn die Änderung der Verwendung nach Vollendung einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 25 Jahren eintritt. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles ist.

§ 11.

Beförderung in eine andere Dienstpostengruppe.

(1) In der Dienstpostengruppe V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der dritten Gehaltsstufe, in der Verwendungsgruppe B mit der zweiten Gehaltsstufe.

(2) Ist der Gehalt, der sich in der neuen Dienstpostengruppe ergibt, niedriger als der Gehalt, der sich in der früheren Dienstpostengruppe ergeben würde, so erhält der Bedienstete in der neuen Dienstpostengruppe den bisherigen Gehalt, und wenn ein solcher Gehalt dort nicht vorgesehen ist, den nächsthöheren, in der neuen Dienstpostengruppe vorgesehenen Gehalt. Ist

von der Verwendungsgruppe	in die Verwendungsgruppe	um mehr als den Differenzbetrag von Schilling
E	D	24
D	C	24
C	B	24
B	A	60

den Gehalt in der früheren Verwendungsgruppe, so wird der Bedienstete in der neuen Verwendungsgruppe in die Gehaltsstufe eingereiht, die sich aus dem bisherigen um den Differenzbetrag erhöhten Gehalt, wenn aber ein solcher Gehalt

in der neuen Dienstpostengruppe ein höherer Gehalt nicht vorgesehen, so erhält der Bedienstete den Gehalt der früheren Dienstpostengruppe.

II. Abschnitt.

Überleitungsbestimmungen.

§ 12.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Bedienstete, die gemäß § 139 der Dienstordnung einen unter die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung fallenden Dienstposten (im folgenden kurz „Überleitungsposten“ genannt) erhalten, werden unter Berücksichtigung ihrer gemäß § 136 der Dienstordnung angerechneten Gesamtdienstzeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übergeleitet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten von der Anrechnung ausgeschlossen sind.

§ 13.

Überleitung in das Schema I.

Bedienstete, die am 12. März 1938 den Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 1934, A 1-201/1934, betreffend die Einführung des Bundesgehaltsschemas bei der Stadt Graz, unterstellt waren und einen Dienstposten innehaben, der einer Verwendungsgruppe des Schemas I zugewiesen ist, werden in der Verwendungsgruppe dieses Schemas in die ziffernmäßig gleiche Gehaltsstufe übergeleitet, die sich bei der Überleitung in den Vergleichsposten (§ 14) ergeben würde. Ergibt sich auf dem Überleitungsposten ein geringerer Gehalt als auf dem Vergleichsposten, erhält der Beamte eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe der Differenz der Gehälter.

§ 14.

Überleitung in das Schema II.

(1) Bedienstete, die sich am 13. März 1938 im Dienststand auf einem unter die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 1934, A 1-201/1934, betreffend die Einführung des Bundesgehaltsschemas bei der Stadtgemeinde Graz, fallenden Dienstposten (im folgenden kurz „alter Dienstposten“ genannt) befanden, nach dem Bundesgehaltsschema entlohnt wurden und erstmalig auf einen Überleitungsposten ernannt werden, sind so zu behandeln, wie wenn sie am 13. März 1938 den Dienstposten, der in der Anlage zum Gehaltsüberleitungsgesetz 1946 für Bundesbeamte ihren alten Dienstposten gegenübergestellt ist („Vergleichsposten“), besessen hätten und nachher auf diesem Dienstposten in der Zeit verblieben wären, die ihnen für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 12 angerechnet wird.

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Ist der Überleitungsposten ein höherer Dienstposten als der Vergleichsposten, so ist der Beamte gemäß § 12 der Dienstordnung unter Bedachtnahme auf § 139 dieser Dienstordnung vom Vergleichsposten auf den Überleitungsposten zu ernennen. Ist der Überleitungsposten in einer niedrigeren Verwendungsgruppe als der Vergleichsposten vorgesehen, so ist § 13 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 15.

Überleitung in besonderen Fällen.

(1) Die Bediensteten, die einen Überleitungsposten erhalten, und die zwar nicht am 13. März 1938, wohl aber früher im Dienststand einen alten Dienstposten innehaben, werden nach den Bestimmungen des § 14 mit der Maßgabe behandelt, daß an Stelle des 13. März 1938 der Tag ihres seinerzeitigen Ausscheidens aus dem Dienststande tritt.

(2) Bedienstete, die einen Überleitungsposten erhalten, aber bisher noch keinen alten Dienstposten im Dienststande innehaben und denen nach § 136 Abs. 2 der Dienstordnung eine Dienstzeit angerechnet wird, werden so behandelt, wie wenn sie an dem der angerechneten Dienstzeit entsprechenden Tage bereits unter der Geltung dieser Gehaltsordnung aufgenommen worden wären.

(3) Die Überleitung der Bediensteten, die sich am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder zu einer von ihr nach diesem Zeitpunkte übernommenen Dienststelle befunden haben und nicht nach dem Bundesgehaltsschema entlohnt wurden, wird vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die in diesem Abschnitte festgelegten Grundsätze in den Sonderfällen geregelt.

§ 16.

Kriegsbeschädigtenzulage.

Die Zulage, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 1934, A 1-201/1934, betreffend die Einführung des Bundesgehaltsschemas bei der Stadtgemeinde Graz Anspruch hatte, gebührt ihm in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Reichsmarkbeträge zu gelten haben.

§ 17.

Wahrung der bisherigen Bezüge.

(1) Ergibt sich auf Grund dieser Gehaltsordnung ein Monatsbezug (Gehalt zuzüglich der sonstigen Bezüge nach dieser Gehaltsordnung), der niedriger ist als der Monatsbezug, der auf Grund der deutschen Reichsbesoldungsordnung oder eines Schemas der während der nationalsozialistischen Herrschaft in Kraft gestandenen Tarifordnungen (TOA und TOB) vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Gehaltsordnung gebührt hat, ist dem Bediensteten eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare und nach Maßgabe

des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage zu gewähren. Beim Vergleich der Bezüge sind die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Gehaltsordnung und im Zeitpunkt desselben gebührenden Familienzulagen in Betracht zu ziehen. Veränderungen in den Familienzulagen, die nach dem Wirksamkeitsbeginn eintreten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine solche Ergänzungszulage kann nicht gewährt werden, insoweit der Bedienstete den vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Gehaltsordnung gebührenden Monatsbezug durch eine Beförderung in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erreicht hat; als Beförderung sind eine normale Überleitung auf einen Dienstposten aus der österreichischen Dienstrechtstellung und eine Einreihung auf Grund des Besoldungsdienstalters nicht anzusehen.

(3) Eine solche Ergänzungszulage ist ferner dann nicht zu gewähren, wenn der neue Dienstbezug des Bediensteten wegen in seiner Person gelegener Umstände eine Minderung erfährt. Ebenso haben Bedienstete, deren Dienstbeschreibung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautet, auf die Ergänzungszulage keinen Anspruch.

III. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18.

Fortbezug der Kinderzulage über das 24. Lebensjahr.

Die Kinderzulage nach § 6 Abs. 2 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind das zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit erforderliche Studium oder die erweiterte Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

§ 19.

Sonderbestimmungen für Gemaßregelte.

(1) Ein Bediensteter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im Wege der Zeitvorrückung in höhere Bezüge (§ 11) die

nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

die Gehalts- stufe	in der Dienstpostengruppe					in der Dienst- posten- gruppe	die Gehalts- stufe	
	VI							
	Verwendungsgruppe							
	A	B	C	D	E		10	8
	Schilling						Schilling	
19	—	—	—	—	336	—	—	—
20	—	—	—	432	348	V	670	—
21	—	—	512	448	—	IV	870	—
22	—	592	532	—	—	III	1210	—
23	—	616	—	—	—	II	1780	—
24	766	—	—	—	—	I	—	2260
25	796	—	—	—	—	—	—	—

(2) Ist ein Bediensteter, auf den die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, in das Schema I eingereiht, so erhält er nach Erreichung des Höchstgehaltes nach zwei und vier Jahren je eine weitere Gehaltssteigerung im Ausmaße der Differenz der Gehälter in der letzten und vorletzten Gehaltsstufe.

§ 20.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Diese Gehaltsordnung tritt mit 1. September 1946 in Kraft.

(2) Die in § 150 Abs. 2 der Dienstordnung genannten Bediensteten erhalten wie zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 140 der Dienstordnung die Bezüge, die sich bei Übernahme auf einen ihrer Verwendung entsprechenden Dienstposten unter Anwendung dieser Gehaltsordnung ergeben würden.

Anlage I

Schema I

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
1	250	240	235	220	200	190	180
2	255	245	240	224	203	193	182
3	260	250	245	228	206	196	184
4	265	255	250	232	209	199	186
5	270	260	255	236	212	202	189
6	277	267	260	240	215	205	192
7	284	274	265	245	219	209	195
8	291	281	271	250	223	213	198
9	298	288	277	255	228	218	201
10	305	295	284	260	234	223	204
11	312	302	291	266	240	228	207
12	319	309	298	272	246	233	210
13	326	316	305	278	252	238	214
14	333	323	312	284	258	244	218
15	340	330	320	290	264	250	222

Anlage II**Schema II**

In der Gehalts- stufe	Dienstpostengruppe VI				
	In der Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	Schilling				
1	—	—	—	—	172
2	—	—	—	192	180
3	—	—	216	204	188
4	—	240	228	216	196
5	—	256	240	228	204
6	—	272	252	240	212
7	316	288	264	252	220
8	340	304	276	264	228
9	364	320	292	276	236
10	388	336	308	288	244
11	412	352	324	300	252
12	436	368	340	312	260
13	460	384	356	324	268
14	484	400	372	336	276
15	508	424	392	352	288
16	532	448	412	368	300
17	556	472	432	384	312

Dienstpostengruppe VI

In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	Schilling				
18	586	496	452	400	324
19	616	520	472	416	—
20	646	544	492	—	—
21	676	568	—	—	—
22	706	—	—	—	—
23	736	—	—	—	—
In der Gehalts- stufe	der Dienstpostengruppe				
	V	IV	III	II	I
	Schilling				
1	412	580	760	1020	1480
2	436	610	790	1070	1570
3	460	640	820	1120	1660
4	490	670	870	1210	1780
5	520	700	920	1300	1900
6	550	730	970	1390	2020
7	580	760	1020	1480	2140
8	610	790	1070	1570	—
9	640	820	1120	1660	—

Anlage III

Gruppenaufteilung
(§§ 3 und 4 der Gehaltsordnung)

Anmerkung: Die Anlage III wird mit Rücksicht auf den Wortlaut des Artikels II Abs. 1 des Gesetzes nicht verlautbart.

Beilage 16**Beschluß des Stadtrates vom 12. August 1949, GZ. Präs. 490/1-1949.**

Dem § 10 Abs. 4 der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt Graz wird folgende Schutzbestimmung angefügt:

„Wird die Verwendung eines Bediensteten bei Auflassung seines bisherigen Dienstpostens im Wege des Personalausgleiches aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geändert und wird er infolge der geänderten Verwendung in eine niedrigere Verwendungsgruppe des gleichen Schemas oder in ein an-

deres Schema überstellt, so erhält er, falls das Gehalt in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe der Differenz der Gehälter.“

Dieser Beschluß tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1949 in Kraft.

Beilage 17**Beschluß des Gemeinderates vom 14. Februar 1952, GZ. Präs. 694/8-1950.**

a) Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1951 werden für die Bemessung des Ruhegenusses

1. den im Feuerwehrdienst verwendeten Beamten jedes in dieser Verwendung zugebrachte Dienstjahr mit 14 Monaten angerechnet und

2. den Beamten, für die volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienhalbjahre bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.

Die unter 1. und 2. eingeräumten Dienstzeitbegünstigungen haben ihre Auswirkung auch auf die bereits bestehenden Pensionsparteien unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Pensionsüberleitungsvorschrift zu finden.

b) Die unter a) getroffene Regelung gilt nur insoweit, als nicht für die Beamten mit voller Hochschulbildung als Anstellungserfordernis und die Feuerwehrbeamten im Zusammenhang mit der auf Grund des § 41 Abs. 2 der Dienstordnung vorzunehmenden Festsetzung der Beamtenkategorien, die nach 30 oder 32½ Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, eine das Ausmaß der vollen Dienstzeit betreffende anderweitige Regelung getroffen wird.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die unter a) getroffene Interimsregelung der nach § 41 Abs. 2 der Dienstordnung vorzunehmenden Festsetzung der Beamtenkategorien, die nach 30 bzw. 32½ Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, in keiner Weise vor-gegriffen wird.

Beilage 18**Beschluß des Gemeinderates vom 22. Dezember 1949, GZ. A 1 P 472/2-1949.**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Pensionsüberleitungsvorschrift wird als 1. Stufe zur Angleichung der Ruhe(Versorgungs)genüsse im Sinne des § 2 Abs. 3 der zit. Vorschrift hinsichtlich des Ausmaßes der Auswirkung und des zu erfassenden Personenkreises die für die Bundespensionisten geltende Regelung übernommen.

Beilage 19**Beschluß des Gemeinderates vom 15. März 1951, GZ. A 1 P 103/12-1951.**

I. *

VII.

Anfallstermine.

Die unter Punkt I, III, IV und V festgesetzten Bezüge treten mit 1. März 1951 in Kraft, die Bestimmungen des Punktes II (Pensionsangleichung) mit 1. Juli 1951.

II.

Pensionsangleichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Pensionsüberleitungsvorschrift, G.R.B. vom 22. Dezember 1949, GZ. Präs. 695/3-1949, wird hinsichtlich des Ausmaßes der 2. Angleichungsstufe für Altpensionisten, die für die Bundesbediensteten geltende Regelung übernommen, d. h., daß die Altpensionen von 85 % auf 95 % der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Neupensionisten erhöht werden.

VIII.

Auszahlung.

Allen Anspruchsberechtigten ist, soweit die technische Möglichkeit gegeben ist, auf die am 1. März 1951 gültigen Erhöhungen eine Anzahlung noch vor Ostern flüssig zu machen. Die endgültige Liquidierung der neuen Bezüge auf Grund des Nachziehverfahrens hat für die pragmatischen Bediensteten am 1. April 1951 und für die Vertragsbediensteten am 15. April 1951 zu erfolgen. Für die Ruhe(Versorgungs)genüßempfänger ist die Durchrechnung ehestens durchzuführen.

III. *

IV. *

V. *

VI. *

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Stellen betreffen Bestimmungen, deren Aufnahme in den Gesetzestext nicht in Betracht kommt.

Beilage 20**Beschluß des Gemeinderates vom 9. Oktober 1952, GZ. A 1 P 234/6-1952.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Pensionsüberleitungsvorschrift, Gemeinderatsbeschluß vom 22. Dezember 1949, GZ. Präs. 695/3-1949, wird bestimmt, daß alle Ruhe(Versorgungs)genüßempfänger spätestens ab 1. Jänner 1953 Ruhe(Versorgungs)genüsse im vollen Ausmaße der im § 2 der Pensionsüberleitungsvorschrift vorgesehenen Höhe erhalten.

Kriegsgefangene Spätheimkehrer,
Schwerkriegsbeschädigte,
Behebung von Härten.
(Zu Ldtg.-Blge Nr. 18.)
(9-407 La 1/2-1953.)

64.

Die wirtschaftliche Lage eines Teiles der ehemaligen Kriegsgefangenen, insbesondere Spätheimkehrer und eines Teiles der Schwerkriegsbeschädigten ist unbefriedigend. Viele Angehörige der genannten Gruppen befinden sich in materieller Not.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung auf, alle Gesetze, die sich mit den Dienstverhältnissen und Einkommensfragen der ehemaligen Kriegsgefangenen, Spätheimkehrer und Schwerkriegsbeschädigten befassen, zu überprüfen und die Voraussetzungen für eine Behebung vorhandener Härten zu schaffen.

Wahl des Abg. Dr. Franz Allitsch
in den Finanzausschuß.
(LAD-9 L 1/39-1953.)

65.

An Stelle des Landtagsabgeordneten Peter Hirsch wird Landtagsabgeordneter Dr. Franz Allitsch als Mitglied in den Finanzausschuß gewählt.

11. Sitzung am 17., 18. und 19. Dezember 1953.

(Beschlüsse Nr. 66 bis 86.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 19. Dezember 1953 gefaßt.

Sicherheitsdirektionen, Auflassung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)

(LAD 10/II S 1/40-1953.)

66.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 021:

Die Sicherheitsdirektionen, die in der Zeit des autoritären Regimes entstanden sind und im Jahre 1945 wieder errichtet wurden, besitzen bei den gegenwärtigen konsolidierten Verhältnissen keine Existenzberechtigung mehr. Ihr Aufgabenkreis kann unschwer von den Ämtern der Landesregierungen, den Bundespolizeidirektionen und den Landesgendarmeriekommanden wahrgenommen werden. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Auflassung der Sicherheitsdirektionen bei der Bundesregierung zu beantragen.

Maschinenhöfe, Förderung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)

(8-373/II M 67/27-1953.)

67.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 731,712:

Von dem beschlossenen Erhöhungsbetrag von 200.000 S für „Technisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft“ sind 100.000 S für die Förderung der Maschinenhöfe der Gemeinden und 100.000 S für die Unterstützung privater Träger von Maschinenhöfen zu verwenden.

Landeshauptmann, Landeshauptmannstellvertreter, Verfügungsmittel.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)

(LAD- 9 V 15/1-1953, 10-21 V 51/19-1953.)

68.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 01,51:

Die Widmungsbezeichnung wird berichtigt in: „Verfügungsmittel des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter“.

Landesbedienstete, NS-Gesetz, Hemmungsjahre.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)

(1-66 He 3/1-1953.)

69.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 021:

Zufolge der Bestimmungen des NS-Gesetzes vom Februar 1947 ist bei den minderbelasteten öffentlichen Dienstnehmern der Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis 5. Juni 1948 für die Vorrückung

in höhere Bezüge nicht anzurechnen. Diese Sühnfolge wirkt sich bei den öffentlichen Dienstnehmern ungeachtet der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im NS-Gesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minder-

belastete Personen weiterhin aus. Der Bund hat in dem großen Amnestiegesetz, das derzeit dem Alliierten Rat nach Beschluß des Parlamentes zur Genehmigung vorliegt, verfügt, daß u. a. auch diese Hemmungsjahre beseitigt werden. Nachdem nicht abzusehen ist, wann dieser Gesetzesbeschluß in Kraft treten kann, möge der Steiermärkische Landtag, um diese weiterwirkende Härte des NS-Gesetzes für die davon betroffenen Landesbediensteten zu beseitigen, beschließen:

„Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, allen jenen Landesbediensteten, bei denen sich die Nichtanrechnung der vorgenannten Hemmungsjahre nach dem 1. Jänner 1954 finanziell noch auswirkt, bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung Personalzulagen ab 1. Jänner 1954 in der Höhe zu gewähren, daß die durch die Nichtanrechnung der Hemmungsjahre noch bestehende Bezugsminde- rung beseitigt wird.“

Grazer-Zeitung, Wiedereinführung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(LAD Präs. G 3/2-1953.)

70.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 022:

Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiedereinführung der „Grazer-Zeitung“ bei gleichzeitiger Auflassung des „Verordnungs- und Amtsblattes“ gegeben sind.

Landesbedienstete, Familienförderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(1-66 Fa 2/1-1953.)

71.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 09,17:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, die der Förderung von Familiengründungen und der Erhaltung von Familien der Bediensteten des Landes dienen und darüber dem Landtag zu berichten.

Bezirks-Lehrerkonferenzen, Wiederabhaltung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(6 a-367 Be 24/1-1953.)

72.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 21:

Nach dem geltenden Reichsvolksschulgesetz (Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62) sind Bezirks-Lehrerkonferenzen vorgeschrieben, welche der Lehrerschaft ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Schule und ihres Standes einräumen. Da diese Bezirks-Lehrerkonferenzen nicht wiederum eingeführt wurden, wird die Landesregierung aufgefordert, alle notwendigen Schritte zur Wiederabhaltung der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu unternehmen.

Schulfilm, Schülerbeiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(6-376 F 5/2-1953.)

73.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 271:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Unterricht zu erwirken, daß der 10%ige Anteil des Landes an den Schülerbeiträgen für den Schulfilm auf 20 % erhöht wird.

Joanneum-Zeughaus, Eintrittsgeld der Schüler.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(6-371/I E 1/11-1953.)

74.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 311:

Die Landesregierung wird aufgefordert, von Schülern der Pflichtschulen, Mittelschulen, niederen und mittleren Fachschulen und ähnlichen Anstalten, die an Werktagen unter Führung einer Lehrkraft das Joanneum (Altes Museum, Neues Museum, Neue Galerie, Volkskundemuseum) und das Zeughaus besuchen, ab 1. Jänner 1954 ein Eintrittsgeld von nur 10 Groschen einzuheben.

Fürsorgerinnen, Reisekostenaufwand.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(1-66 Re 1/130-1953, 10-21 V 51/20-1953,
15-170 Vo 2/8-1953.)

75.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 513,12:

Es wird richtiggestellt, daß der veranschlagte Reisekostenaufwand für Fürsorgerinnen nicht — wie in den Erläuterungen angegeben — nur auf die Fürsorgerinnen der Gesundheitsämter beschränkt ist.

Wohnbauten, Zinsenzuschüsse.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(507 A 1/223-1953.)

76.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 62:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen zu prüfen, die für Wohnbauten im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes des Landes aufgenommen wurden.

Landes-Wohnbauförderungsfonds, Siedlungsprojekte von Heimatvertriebenen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(507 A 1/224-1953.)

77.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 62,70:

Von dem veranschlagten Beitrag an den Landes-Wohnbauförderungsfonds sind 2.000.000 S für die Siedlungsprojekte von Heimatvertriebenen zu verwenden.

Landesbeiträge für Meliorationen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(8-240 M 162/323-1953,
LBA 247/II La 1/185-1953.)

78.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 731,701:

Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23. Dezember 1952, Beschluß Nr. 320, zu Post 731,701 des Landesvoranschlages für das Jahr 1953, wonach Landesbeiträge auch gewährt werden können, wenn ERP-Mittel ausfallen, bleibt für das Jahr 1954 aufrecht.

Liegenschaften des Landes, Verkaufsanträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(10-21 V 51/18-1953.)

79.

Landesvoranschlag 1954.

Zu 9:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob innerhalb des Bereiches der Landesverwaltung Liegenschaften, die keinem für das Land wichtigen Zweck dienen, abverkauft werden könnten und darüber dem Landtag zu berichten, bzw. entsprechende Anträge ihm vorzulegen.

Landesvoranschlag und Landesumlage 1954.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 21 und Nr. 22.)
(10-21 V 51/17-1953.)

80.

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1954.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1954 wird mit folgenden in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S	596,941.200.—
Einnahmen	S	593,058.000.—
Abgang	S	<u>3,883.200.—</u>

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S	78,235.400.—
Einnahmen	S	22,787.400.—
Abgang	S	<u>55,448.000.—</u>

§ 2.

(1) Der Abgang des ordentlichen Landesvoranschlages ist dadurch zu bedecken, daß die für den Amtssachaufwand und für die Förderungsausgaben veranschlagten Mittel um 3 bzw. 10 v. H. vorläufig gekürzt werden. Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Sitzungsbeschluß die vorläufige Kürzung aufzuheben, wenn der Abgang durch Mehreinnahmen gegenüber den im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Einnahmen seine Bedeckung findet.

(2) Wenn es die Finanzlage des Landes erfordert, ist die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verpflichtungen dienen, bis zu 10 v. H. und die Ausgaben für den Erneuerungs- und Ersatzaufwand und die Förderungsausgaben bis zu 30 v. H. herabzusetzen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist ein sol-

cher Beschluß binnen 4 Wochen dem Steiermärkischen Landtag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(4) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar. Sie können zu diesem Zweck über Beschluß der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(5) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Landesregierung zu erfolgen, in denen das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur Bedeckung der Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können zusätzlich auch verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre oder abgeschlossener außerordentlicher Vorhaben, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1954 bis längstens

31. Dezember 1956 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind, bis längstens Ende 1954 übertragen werden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1954 wieder zurückzahlen sind.

§ 6.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Landesumlage bilden die Brutto-Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes. Die Landesumlage beträgt bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Berechnungsgrundlage.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund

des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist in entsprechenden Teilbeträgen von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten, und von einer allfälligen, den Gemeinden gebührenden Nachzahlung durch das Amt der Landesregierung hereinzubringen.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1954 bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Neuregelung des Umlagenrechts zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1954 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch in diesem Falle als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und bei einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Land und den Gemeinden den letzteren rückzuerstatten.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 32,550.000— des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 1,335.000— und der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 1,372.000— werden genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1954 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

Landesbedienstete, -Wohnungen, Hypothekardarlehen vom Bundeswohn- und Siedlungsfonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 74.)
(10-34 Re 6/31-1953.)

Die Aufnahme von Hypothekardarlehen in der Höhe von zusammen 2,800.000 S vom Bundeswohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung des Baues von Kleinwohnungen für Landesbedienstete und die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens samt Zinsen, Verzugszinsen

81.

und Nebengebühren auf den Bauliegenschaften EZ. 638, 639, 650 und 651, KG. Graz, II., St. Leonhard, unter Einräumung des Veräußerungs- und Belastungsverbotens sowie des Vorkaufsrechtes zu Gunsten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, wird genehmigt.

Dworczak Karl, Oberverwalter i. R.,
Ruhegeäußernung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 77.)
(1-82 Do 5/1-1953.)

82.

Dem Oberverwalter i. R. Karl Dworczak wird von seiner beim Rechtsanwalt Dr. Karl Merk in Graz vom 11. November 1902 bis 31. Mai 1919 als Kanzleileiter vollstreckten Privatdienstzeit von 16 Jahren, 6 Monaten und 10 Tagen gnadenweise ein Zeitraum von 8 Jahren mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1953 angefangen für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Dr. Speck Eduard, LAbg., Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 91.)
(Präs. Ldtg. S 1/4-1953.)

83.

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 2. Dezember 1953, Zl. 6 U 979/53, gegen das Mitglied des Steiermärkischen Landtages, Bürgermeister Dr. Eduard Speck, wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird nicht stattgegeben.

Benützungsabgabegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 20.)
(7-48 Be 1/44-1953.)

84.

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die steirischen Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates von ihren Versorgungsunternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes erforderlich ist, wie Schienenbahnen, Freileitungen, Rohr- oder Kanalleitungen sowie die dazu gehörigen Hilfsbauten eine Abgabe einzuheben.

(2) Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe darf 3 v. H. der Bruttoeinnahmen des Versorgungsunternehmens im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

§ 3.

Abgabe- und Haftpflicht.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Benützungsberechtigte verpflichtet.

(2) Mehrere an der Benützung beteiligte Unternehmen sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig (Gesamtschuldner).

§ 4.

Fälligkeit.

(1) Die Fälligkeit der Abgabe tritt jeweils an dem Tage ein, der im Benützungsbewilligungsbescheid als Zahlungstag bestimmt ist.

(2) Die Abgabepflicht dauert bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Benützungsbewilligung durch Zeitablauf oder Verzicht des Benützungsberechtigten endet.

§ 5.

Rechtsmittel, Einhebung und Einbringung.

(1) Soweit gegen Bescheide, die im Verfahren in erster Instanz ergehen, nach dem Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz) ein Rechtsmittel zulässig ist, entscheidet hierüber die Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Einbringung der Abgabe obliegt der Gemeindebehörde.

§ 6.

Verjährung des Bemessungsrechtes.

Die Verjährungsfrist für die Abgabenbemessung beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht entstanden ist.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1954 in Kraft.

Schellander-Gaulhofer, Kommunalobligationen-
Darlehen, Ausfallshaftung des Landes.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 94.)
(10-23 Sche 1/6-1953.)

85.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein auf den Liegenschaften E.Z. 1361 und 1432, KG. IV, Lend, zweitrangig sicherzustellendes Kommunalobligationen-Darlehen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Betrage von 3.500.000 S (Schilling dreimillionenfünfhunderttausend), das der Firma

Erste Grazer Expresß-Transporte J. Schellander, Alleininhaber Karl Gaulhofer, gewährt wird, die Ausfallshaftung zu übernehmen und die näheren Bedingungen dieser Haftungsübernahme in einem mit der genannten Firma und der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark abzuschließenden Bürgschaftsvertrag festzulegen.

Landesstraßenverzeichnis.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 95.)
(3-328 Mi 9/2-1953, 10-28 F 1/63-1953,
LBA-II a 484 Sta 5/26-1953.)

86.

Die in dem vom Landesbauamt vorgelegten Verzeichnis mit dem Stand vom 1. Jänner 1953 näher bezeichneten 302 Straßen mit einer Gesamtlänge von 2823,026 km werden gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes,

LGBI. Nr. 20/1938, als Landesstraßen erklärt. Das gegenständliche Verzeichnis bildet die Grundlage für zukünftige Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages auf Einreihung bzw. Auflösung einzelner Straßen als Landesstraßen.

Verzeichnis der Landesstraßen von Steiermark

Stand: 1. Jänner 1953.

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
1 I/6	Graz—Weiz—Pfaffensattel—Steinhaus a. S. Beginn: Graz, Hilnteichstraße, alte Stadtgrenze bei km 1.020. Ende: Steinhaus a. Semmering, Einmündung in die Triester Bundesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: Weiz, Anger, Birkfeld, Ratten, Retteneegg, Pfaffensattel.	97.312	Graz-Stadt . . . 7.467 Graz-Land . . . 10.201 Weiz 68.077 Mürzzuschlag . . 11.567 97.312	Graz Graz Graz Bruck/M.
2 III/23	Stiftingtalstraße. Beginn: Graz—St. Leonhard, Stiftingtalstraße, alte Stadtgrenze bei km 0.369. Ende: Stifting. Durchzogene Ortschaften: Stiftingtal.	4.188	Graz-Stadt . . . 4.188	Graz
3 II/27	Radegunderstraße (Neues Faßl—Sankt Radegund). Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Sankt Radegund. Durchzogene Ortschaften: Ebersdorf.	6.448	Graz-Land . . . 6.448	Graz
4 II/55 28 III/62	Kühlhauser—Bachwirt—Kumberg mit Unterbrechung zwischen Bachwirt und Frindorf durch die Landesstraße Nr. 1. Beginn: Abzw. von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Kumberg. Durchzogene Ortschaften: Eggersdorf.	9.058	Graz-Land . . . 9.058	Graz
5 III/22 44	Andritz—Rinnegg (Annagrabenstraße). Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 206. Ende: Rinnegg. Durchzogene Ortschaften: Neustift.	9.600	Graz-Stadt . . . 3.350 Graz-Land . . . 6.250 9.600	Graz Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
6 II/29 43	Albersdorf—Kleinsemmering—Weiz. Beginn: Albersdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Weiz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 1. Durchzogene Ortschaften: Gstauda, Gschwendt, Kleinsemmering.	12.207	Graz-Land . . . 4.718 Weiz 7.489 12.207	Graz Graz
7 II/30	Gstauda—Hartschmied (Buchannerl). Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 6 in Gstauda. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 9 beim Buchannerl. Durchzogene Ortschaften: Hofstätten.	2.810	Graz-Land . . . 2.232 Weiz 0.578 2.810	Graz Graz
8 II/47 Rest zu Nr. 11 3'353	Zottler—Fladnitz. Beginn: Zottler, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 10. Ende: Fladnitz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 11. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.967	Weiz 1.967	Graz
9 II/44 Rest zu Nr. 10 1'500	Gollerstraße. Beginn: Kleinsemmering, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 6. Ende: Schlossermandl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 10. Durchzogene Ortschaften: Gutenberg, Garrach, Arzberg.	13.765	Weiz 13.765	Graz
10 I/24 II/48 46 32 Rest von 9	Gleisdorf—Weiz—Rechberg—Frohnleiten , mit Unterbrechung in Weiz durch die Landesstraße Nr. 1. Beginn: Gleisdorf, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Frohnleiten, Einmündung in die Grazer Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Albersdorf, St. Ruprecht a. R., Unterfladnitz, Weiz, Passail, Wastlbauer, Rechberg, Schrems bei Frohnleiten.	51.000	Graz-Land . . . 17.223 Weiz 33.777 51.000	Graz Graz
11 III/57 73 Rest von 8 3'353	Passail—Fladnitz a. T.—Tyrnau—Schrems bei Frohnleiten. Beginn: Passail, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 10. Ende: Schrems bei Frohnleiten, Einmündung in die Landesstraße Nr. 10. Durchzogene Ortschaften: Fladnitz a. T., Nechnitz, Hausebner, Tyrnau.	17.454	Graz-Land . . . 9.909 Weiz 7.545 17.454	Graz Graz
12 II/49	St. Ruprecht a. R.—Mitterdorf a. R. Beginn: St. Ruprecht a. d. Raab, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 10. Ende: bei Mitterdorf a. R. Einmündung in die Landesstraße Nr. 1. Durchzogene Ortschaften: Schloß Stadl.	3.840	Weiz 3.840	Graz
13 II/52 54	Sinabelkirchen—Büchl (Ilztalstraße). Beginn: östl. Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Büchl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 1. Durchzogene Ortschaften: Sinabelkirchen, Prebensdorf, Preßguts, Rollsdorf, Etzersdorf.	20.033	Weiz 20.033	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
13 a II/54	Untergroßau—Sinabelkirchen. Beginn: Untergroßau, Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Sinabelkirchen, Einmündung in die Landesstraße Nr. 13. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.939	Weiz 0.939	Graz
14 II/50 52	Unterfladnitz—Puch—Harl, mit Unterbrechung in Etzersdorf durch die Landesstraße Nr. 13. Beginn: Unterfladnitz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 10. Ende: nördlich Harl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: Etzersdorf, Lingstätten, Puch, Harl.	11.436	Weiz 11.436	Graz
15 II/60 192 178 182	Oberfeistritz—Feistritzklamm—Söchau. Beginn: Oberfeistritz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Söchau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 50. Durchzogene Ortschaften: Lebing, Stubenberg, St. Johann bei Herberstein, Kaibing, Großsteinbach, Groß Hartmannsdorf, Obgrün, Hainersdorf, Riegersdorf, Groß-Wilfersdorf, Maierhofen, Söchau.	40.004	Weiz 6.149 Hartberg 13.385 Fürstenfeld 20.470 40.004	Graz Hartberg Hartberg
16 III/74	Lingstätten—Hohenilz—Feldjockel. Beginn: Lingstätten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 14. Ende: Feldjockel, Einmündung in die Landesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: Klettendorf, Perndorf, Hohenilz.	4.782	Weiz 4.782	Graz
17 II/51	Hartpuch—Feldjockel—Unterfeistritz—Lebing. Beginn: Hartpuch, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Lebing, Einmündung in die Landesstraße Nr. 15. Durchzogene Ortschaften: Unterfeistritz.	2.904	Weiz 2.904	Graz
18 III/75	Unterfeistritz—Feldsepl. Beginn: Unterfeistritz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 17. Ende: Feldsepl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 14. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.911	Weiz 1.911	Graz
19 III/205	Umfahrung Stubenberg. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 15. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 15. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.328	Hartberg 1.328	Hartberg
20 II/66 61 194 195 200	Kirchdorf—Strassegg—Birkfeld—Gschaid—Neudau, mit Unterbrechung in Birkfeld durch die Landesstraße Nr. 1. Beginn: Kirchdorf, Abzweigung von der Grazer Bundesstraße Nr. 67. Ende: Neudau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 37. Durchzogene Ortschaften: Pernegg, St. Erhard, Straßegg, Birkfeld, Gschaid, Pöllau, Winzendorf, Kaindorf, Sebersdorf.	83.380	Bruck/Mur 21.960 Weiz 22.530 Hartberg 38.890 83.380	Bruck/M. Graz Hartberg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
20 a II/194	Straßengabel bei Sebersdorf. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 20 bei Sebersdorf. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 40 in Sebersdorf. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.225	Hartberg 0.225	Hartberg
21 III/71 206	Hirnsdorf—St. Johann bei Herberstein. Beginn: Hirnsdorf, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: St. Johann bei Herberstein, Einmündung in die Landesstraße Nr. 15. Durchzogene Ortschaften: St. Johann bei Herberstein.	2.433	Weiz 0.880 Hartberg 1.553 2.433	Graz Hartberg
22 II/59 180	Gersdorferstraße. Beginn: Pischelsdorf, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Kroisbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 15. Durchzogene Ortschaften: Gersdorf.	6.220	Weiz 5.200 Fürstenfeld 1.020 6.220	Graz Hartberg
23 II/67	Mixnitz—Mautstadt. Beginn: Mixnitz, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Mautstadt, Einmündung in die Landesstraße Nr. 20. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.189	Bruck/Mur 2.189	Bruck/M.
24 II/74 62	Schanzsattelstraße. Beginn: Kindberg, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Birkfeld, Einmündung in die Landesstraße Nr. 1. Durchzogene Ortschaften: Stanz, Fischbach.	35.541	Mürzzuschlag . . . 18.166 Weiz 17.375 35.541	Bruck/M. Graz
25 I/25	Alpl-Straße mit Unterbrechung zwischen Bahnhof St. Kathrein (Landau) und Falkenstein durch die Landesstraße Nr. 1. Beginn: Krieglach, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Rohrbach a. d. Lafnitz, Einmündung in die Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Durchzogene Ortschaften: Alpl, St. Kathrein a. H., Falkenstein, Narrenhofer, Wenigzell, Sagbauer, Waldbach, Mönichwald, Bruck/a. Lafnitz, Beigütl.	49.125	Mürzzuschlag . . . 10.568 Weiz 9.084 Hartberg 29.473 49.125	Bruck/M. Graz Hartberg
26 III/7	Mürzhofen—Leopersdorf. Beginn: Mürzhofen, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 24. Durchzogene Ortschaften: Allerheiligen.	3.253	Mürzzuschlag . . . 3.253	Bruck/M.
27 II/63 204 205	Birkfeld—Miesenbach—Schloffereck—Beigütl. Beginn: Birkfeld, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 20. Ende: Beigütl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 25. Durchzogene Ortschaften: Miesenbach, Kreuzwirt, Voralpe.	28.560	Weiz 9.400 Hartberg 19.160 28.560	Graz Hartberg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
28 III/75 b	1. Verbindungsstraße in Edlsee bei Birkfeld. Beginn: nördlich Birkfeld, 1. Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Edlsee, Einmündung in die Landesstraße Nr. 29. Durchzogene Ortschaften: Edlsee.	0.350	Weiz 0.350	Graz
29 III/75 a	2. Verbindungsstraße in Edlsee bei Birkfeld. Beginn: Nördlich Birkfeld, 2. Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Birkfeld, Einmündung in die Landesstraße Nr. 20. Durchzogene Ortschaften: Edlsee.	0.585	Weiz 0.585	Graz
30 II/196 III/209	Wetterkreuz—Pöllauerstraße mit Unterbrechung zwischen Kreuzwirt und Schloffereck. Beginn: Wetterkreuz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 25. Ende: Pöllau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 20. Durchzogene Ortschaften: Köppelreith.	15.901	Hartberg 15.901	Hartberg
31 II/206 III/208	Sagbauerstraße. Beginn: Sagbauer, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 25. Ende: Stift Vorau nach Unterbrechung durch die Landesstraße Nr. 27. Durchzogene Ortschaften: Keine.	6.845	Hartberg 6.845	Hartberg
32 III/207	St. Lorenznerstraße. Beginn: bei Thalberg, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: St. Lorenzen am Wechsel. Durchzogene Ortschaften: Schlag, St. Lorenzen a. W.	7.253	Hartberg 7.253	Hartberg
33 III/211	Tauchenerstraße. Beginn: bei Schaueregg, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Landesgrenze bei Tauchen. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.579	Hartberg 1.579	Hartberg
34 III/210	Schäffernstraße. Beginn: Lagelmühle, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 35. Ende: Schäffern. Durchzogene Ortschaften: Schäffern.	2.801	Hartberg 2.801	Hartberg
35 II/207	Eisenauerstraße. Beginn: Abzweigung von der Steinamanger-Bundesstraße Nr. 63 bei Schäffernsteg. Ende: Landesgrenze bei Schlag (NÖ). Durchzogene Ortschaften: Elsenau.	6.209	Hartberg 6.209	Hartberg
36 II/203	Neustifterstraße. Beginn: Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54 in Lafnitz. Ende: Landesgrenze bei Neustift im Burgenland. Durchzogene Ortschaften: Lafnitz.	0.664	Hartberg 0.664	Hartberg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
37 I/27 II/202 Rest 6'5 zu 40	Lungitztalstraße mit Unterbrechung in St. Johann i. d. Heide. Beginn: bei Grafendorf, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: bei Bierbaum, Einmündung in die Landesstraße Nr. 40. Durchzogene Ortschaften: Wagendorf, Ober- und Unterlungitz, St. Johann i. d. H., Unterrohr, Wörth, Neudau, Burgau.	32.061	Hartberg 23.004 Fürstenfeld 9.057 32.061	Hartberg Hartberg
38 I/29	Burgauerstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 37 bei Burgau. Ende: Landesgrenze bei Burgauberg (Burgenland). Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.955	Fürstenfeld 0.955	Hartberg
39 I/26	St. Johannerstraße. Beginn: Hartberg, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Landesgrenze bei Allhau (Burgenland). Durchzogene Ortschaften: Hartberg, St. Johann i. d. Heide.	8.393	Hartberg 8.393	Hartberg
40 II/185 197 Rest von 27 6.500	Hartberg—Fürstenfelderstraße. Beginn: Hartberg, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Fürstenfeld, Einmündung in die Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Hartberg, Neusafenau, Ober- und Unterbuch, Geiselsdorf, Sebersdorf, Waltersdorf, Leitersdorf, Blumau, Bierbaum.	28.153	Hartberg 18.020 Fürstenfeld 10.133 28.153	Hartberg Hartberg
41 II/199	Ringkogelstraße. Beginn: Hartberg (Hauptplatz als Landesstraße in km 0'790). Ende: Ringkogel. Durchzogene Ortschaften: Keine. Länge der Landesstraße: km 0'790—km 4.000.	3.210	Hartberg 3.210	Hartberg
42 II/198	Flattendorferstraße. Beginn: Schildbach, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Winzendorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 20. Durchzogene Ortschaften: Flattendorf.	5.651	Hartberg 5.651	Hartberg
43 II/193	Tiefenbacherstraße. Beginn: Tiefenbach, Abzweigung von der Wechsel-Bundesstraße Nr. 54. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 15. Durchzogene Ortschaften: Unter- und Obertiefenbach, Schielleiten.	6.670	Hartberg 6.670	Hartberg
44 III/211 a 214	Sebersdorferstraße. Beginn: Ilz, Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 20 bei Sebersdorf. Durchzogene Ortschaften: Ilz, Groß-Hartmannsdorf, Neustift bei Sebersdorf.	15.162	Fürstenfeld 8.469 Hartberg 6.693 15.162	Hartberg Hartberg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
45 II/132 181	Riegersburgerstraße. Beginn: Feldbach, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Ilz, Einmündung in die Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Kornberg, Riegersburg, Walkersdorf, Ilz.	20.925	Feldbach 18.024 Fürstenfeld 2.901 20.925	Feldbach Hartberg
46 II/179 201	Hohenbrunnerstraße. Beginn: Hainersdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 15. Ende: Waltersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 40. Durchzogene Ortschaften: Hainersdorf, Hohenbrugg, Waltersdorf.	8.618	Fürstenfeld 1.864 Hartberg 6.754 8.618	Hartberg Hartberg
47 III/213 II/186 Rest 2'452 zu 48	Neudorf bei Ilz—Lindegg mit Unterbrechung in Blumau. Beginn: Neudorf bei Ilz, Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: südlich Burgau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 37. Durchzogene Ortschaften: Neudorf bei Ilz, Kalsdorf, Riegersdorf, Lindegg, Loimeth, Blumau.	14.415	Fürstenfeld 14.415	Hartberg
48 Rest von 47 2'452	Blumau—Lindeggerstraße. Beginn: nördlich Blumau, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 40. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 47 östlich Lindegg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.452	Fürstenfeld 2.452	Hartberg
49 II/137 184	Fehring—Fürstenfelderstraße. Beginn: Fehring, Abzweigung von der Eisenstädter-Bundesstraße Nr. 50. Ende: Fürstenfeld, Einmündung in die Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Brunn, Hatzendorf, Rittschein, Übersbach, Fürstenfeld.	19.556	Feldbach 10.276 Fürstenfeld 9.280 19.556	Feldbach Hartberg
50 II/58 133 183	Söchauerstraße. Beginn: Hofstätten, Abzweigung von der Gleichenberger Bundesstraße Nr. 66. Ende: Übersbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 49. Durchzogene Ortschaften: Pöllau, Hartmannsdorf, Ottendorf, Walkersdorf, St. Kind, Söchau.	27.712	Weiz 14.934 Feldbach 4.966 Fürstenfeld 7.812 27.712	Graz Feldbach Hartberg
51 III/215	Loipersdorferstraße. Beginn: Fürstenfeld-Mühlbreiten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 49. Ende: Stein. Durchzogene Ortschaften: Fürstenfeld-Mühlbreiten, Dietersdorf, Loipersdorf, Stein.	7.342	Fürstenfeld 7.342	Hartberg
52 III/216	Steinriegelstraße. Beginn: Fürstenfeld, Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Fürstenfeld-Ungarplatz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 49. Durchzogene Ortschaften: Fürstenfeld.	0.852	Fürstenfeld 0.852	Hartberg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
53 II/134 a	Lammerstraße. Beginn: Brunn, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 54. Ende: Unterlamm. Durchzogene Ortschaften: Oberlamm.	5.960	Feldbach 5.960	Feldbach
54 II/134 138 III/176	Jennersdorferstraße mit Unterbrechung in Brunn. Beginn: Feldbach, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Landesgrenze bei Hohenbrugg. Durchzogene Ortschaften: Raabau, Lödersdorf, Johnsdorf, Brunn, Hohenbrugg.	17.144	Feldbach 17.144	Feldbach
55 II/139 176	Radkersburgerstraße. Beginn: Fehring, Abzweigung von der Eisenstädter-Bundesstraße Nr. 50. Ende: Altdörfel bei Radkersburg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 124. Durchzogene Ortschaften: Kölldorf, St. Anna am Aigen, Pölten.	31.706	Feldbach 18.729 Radkersburg . . . 12.977 31.706	Feldbach Feldbach
56 III/175	Abzweigung Höflach. Beginn: Abzweigung von der Eisenstädter-Bundesstraße Nr. 50. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 55. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.828	Feldbach 0.828	Feldbach
57 II/135	Hatzendorferstraße. Beginn: Hatzendorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 49. Ende: Riegersburg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 45. Durchzogene Ortschaften: Stang.	6.286	Feldbach 6.286	Feldbach
58 II/141	Lembacherstraße. Beginn: Unter-Stang, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 57. Ende: Lembach—Kropfberg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 59. Durchzogene Ortschaften: Ober- und Unterlembach.	5.469	Feldbach 5.469	Feldbach
59 III/177 178	Breitenfelderstraße mit Straßengabel. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 45. Ende: St. Kind, Einmündung in die Landesstraße Nr. 50. Durchzogene Ortschaften: Breitenfeld.	4.953	Feldbach 4.953	Feldbach
60 III/72 173	Hartmannsdorferstraße. Beginn: Kornberg, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 45. Ende: Hartmannsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 50. Durchzogene Ortschaften: Auersbach.	10.132	Weiz 1.680 Feldbach 8.452 10.132	Graz Feldbach
61 III/162 174	Leitersdorferstraße. Beginn: Klausen, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Bergl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 45. Durchzogene Ortschaften: Edersgraben, Lödersdorf.	12.772	Feldbach 12.772	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
62 III/163	Gossendorferstraße. Beginn: Edersgraben, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 61. Ende: Gossendorf. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.057	Feldbach 2.057	Feldbach
63 III/169	Leitersdorfer-Verbindungsstraße. Beginn: Abzweigung von der Eisenstädter-Bundesstraße Nr. 50. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 61. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.136	Feldbach 1.136	Feldbach
64 III/171 172	Altenmarkterstraße. Beginn: Mühlendorf, Abzweigung der Eisenstädter-Bundesstraße Nr. 50. Ende: Riegersburg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 45. Durchzogene Ortschaften: Raabau, Kornberg, Altenmarkt.	9.862	Feldbach 9.862	Feldbach
65 Rest 1'051 zu Nr. 66 II/22 26 122 23 Rest 0'325 zu Nr. 67	Mareinerstraße. Beginn: Messendorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 75. Ende: Studenzen, Einmündung in die Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Durchzogene Ortschaften: Pachern, Authal, Schemerl, St. Marein am Pickelbach, Siegersdorf.	26.240	Graz-Stadt 0.520 Graz-Land 23.376 Feldbach 2.344 26.240	Graz Graz Feldbach
66 II/56 Rest 1'051 von Nr. 65	Ludersdorf—Schemerl. Beginn: Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: bei Schemerl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Flöcking, Laßnitztal.	7.955	Graz-Land 2.001 Weiz 5.954 7.955	Graz Graz
67 II/57 Rest 0'325 von Nr. 65 23, 24	Schillingsdorf—Laßnitzhöhe—Höschsmied. Beginn: Schillingsdorf, Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: nach Laßnitzhöhe, Einmündung in die Landesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Hönigstal, Laßnitzhöhe.	5.848	Graz-Land 5.848	Graz
68 III/60	Nestelbachstraße. Beginn: bei Schemerl, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 65. Ende: nach Nestelbach, Bezirksgrenze. Durchzogene Ortschaften: Nestelbach.	3.455	Graz-Land 3.455	Graz
69 III/61 Rest 6'730 zu 70	Pirkwiesen—St. Marein am Pickelbach. Beginn: Pirkwiesen, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 70. Ende: St. Marein am Pickelbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Holzmansdorf.	3.800	Graz-Land 3.800	Graz
70 III/59 156 Rest von 69 6.730	Schemerl—Pirkwiesen—Kirchberg. Beginn: Schemerl, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 65. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 88 beim Petersdorferbach bei Kirchberg. Durchzogene Ortschaften: Krumegg, Pirkwiesen, Petersdorf.	16.506	Graz-Land 7.197 Feldbach 9.309 16.506	Graz Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßen- baumamt
71 III/157	Eichköglstraße. Beginn: Fladnitz, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Eichkögl. Durchzogene Ortschaften: Erbersdorf.	3.924	Feldbach 3.924	Feldbach
72 III/158 159	Edelsbacherstraße mit Ortsstraße in Edelsbach. Beginn: Paurach, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Kaag. Durchzogene Ortschaften: Edelsbach.	6.290	Feldbach 6.290	Feldbach
73 III/26 a 26 46	Waltendorf—Lustbühel—Authal. Beginn: Einmündung der Schörgelgasse in die Plüddemanngasse. Ende: Authal, Einmündung in die Landesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Lustbühel.	6.443	Graz-Stadt 3.921 Graz-Land 2.522 6.443	Graz Graz
74 III/28	Koßgasse in Waltendorf. Beginn: Plüddemanngasse. Ende: km 0,189 der Koßgasse. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.189	Graz-Stadt 0.189	Graz
75 II/3 21 19 22	Graz—Messendorf—Hausmannstätten—Kalsdorf mit Unterbrechung in Hausmannstätten durch die Landesstraße Nr. 80. Beginn: St. Peter bei Graz (nächst Mauthaus). Ende: Kalsdorf, Einmündung in die Grazer- Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Messendorf, Raaba, Hausmannstätten, Fernitz.	12.692	Graz-Stadt 3.428 Graz-Land 9.264 12.692	Graz Graz
76 III/27	Morrehof—Teichhof (Plüddemanngasse). Beginn: Morrehof, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 75. Ende: Gut Teichhof. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.290	Graz-Stadt 0.290	Graz
77 III/25 45	Ragnitz—Hönigtal (Ragnitzstraße). Beginn: Ragnitz, 150 m nach der Abzweigung von der Fürstenfelder-Bundesstraße Nr. 65. Ende: Hönigtal, Einmündung in die Landes- straße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Ragnitz.	8.160	Graz-Stadt 2.565 Graz-Land 5.595 8.160	Graz Graz
78 III/29 10	Puntigam—Liebenau—St. Peter mit Unterbrechung in Liebenau durch die Landesstraße Nr. 80. Beginn: Puntigam, Abzweigung von der Grazer- Bundesstraße Nr. 67. Ende: St. Peter, Einmündung in die Landes- straße Nr. 75. Durchzogene Ortschaften: Liebenau.	4.417	Graz-Stadt 4.417	Graz
79 III/11	Puchstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 78. Ende: Tiergartenstraße. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	1.050	Graz-Stadt 1.050	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
80 I/19 II/169 Rest 2'352 zu Nr. 129	Graz—Kirchbach—Mureck. Beginn: Alte Stadtgrenze bei der ehem. Harmsdorfer Maut. Ende: Mureck, Einmündung in die Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Durchzogene Ortschaften: Thondorf, Dörfla, Hausmannstätten, Kirchbach, St. Stefan, Jägerberg, Pöllau, Wittmannsdorf, Unterrakitsch.	57.619	Graz-Stadt . . . 3.494 Graz-Land . . . 6.885 Leibnitz . . . 4.280 Feldbach . . . 28.100 Radkersburg . . 14.860 57.619	Graz Graz Feldbach Feldbach Feldbach
81 III/12	Straße zur Erziehungsanstalt Liebenau (Kadettenstraße). Beginn: Liebenau, westliche Abzweigung von der Landesstraße Nr. 78. Ende: Liebenau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 78. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.299	Graz-Stadt . . . 0.299	Graz
82 III/30	Liebenau—Messendorf (Messendorferstraße). Beginn: Liebenau, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Messendorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 75. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	2.424	Graz-Stadt . . . 2.424	Graz
83 II/25	Hausmannstätten—Schemerl. Beginn: Hausmannstätten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Schemerl, Einmündung in die Landesstraße Nr. 65. Durchzogene Ortschaften: Breitenhilm, Vasoldsberg.	11.229	Graz-Land . . . 11.229	Graz
84 II/156 156 a	Hart—Prosdorf. Beginn: Hart, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 140. Ende: Prosdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 80. Durchzogene Ortschaften: Neudorf, Felgitsch, Heiligenkreuz am Waasen.	11.309	Feldbach 1.868 Leibnitz 9.441 11.309	Feldbach Leibnitz
85 II/20 155	Dörfla—Mellach—Wildon. Beginn: Dörfla, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: bei Wildon, Einmündung in die Landesstraße Nr. 140. Durchzogene Ortschaften: Fernitz, Mellach.	16.479	Graz-Land . . . 10.527 Leibnitz 5.952 16.479	Graz Leibnitz
85 a	Verbindungsstraße in Fernitz. Beginn: Fernitz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 75. Ende: Fernitz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 85. Durchzogene Ortschaften: Fernitz.	0.135	Graz-Land . . . 0.135	Graz
86 III/138 91	Labilltalstraße. Beginn: Seibuttendorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 139. Ende: Heiligenkreuz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 84. Durchzogene Ortschaften: Frannach, Maning.	13.071	Feldbach 12.813 Leibnitz 0.258 13.071	Feldbach Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßen- bauamt
87 II/121 157	Zipreinerstraße. Beginn: Ziprein, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 139. Ende: Neudorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 84. Durchzogene Ortschaften: Maning, Pichla.	8.356	Leibnitz 3.116 Feldbach 5.240 8.356	Leibnitz Feldbach
88 II/123	Kirchbergerstraße. Beginn: Studenzen, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Kirchbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 80. Durchzogene Ortschaften: Kirchberg, Oberdorf, Maxendorf.	14.211	Feldbach 14.211	Feldbach
89 II/124	Verbindungsstraße Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66 und Landesstraße Nr. 88 nördlich Kirchberg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.694	Feldbach 0.694	Feldbach
90 II/126 129 172	Gnaserstraße. Beginn: Feldbach, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Weixelbaum, Einmündung in die Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Durchzogene Ortschaften: Saaz, Fischea, Gnas, Trössing, Schrötten.	31.712	Feldbach 18.029 Radkersburg . . 13.683 31.712	Feldbach Feldbach
91 III/153	Tiefernitzerstraße. Beginn: Mehlteuer, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 88. Ende: Tiefernitz. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.100	Feldbach 5.100	Feldbach
92 II/125	Paldauerstraße. Beginn: Unter-Weißenbach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 90. Ende: St. Stefan im Rosental, Einmündung in die Landesstraße Nr. 80. Durchzogene Ortschaften: Saaz, Paldau, Lichendorf.	16.828	Feldbach 16.828	Feldbach
93 III/147 148	Saazerstraße. Beginn: Gniebing, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: bei Gasthof Winkler, Einmündung in die Landesstraße Nr. 90. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.840	Feldbach 1.840	Feldbach
94 III/150 151 Rest 0'750 zu 95	Perlsdorferstraße mit Unterbrechung in Storch und Paldau. Beginn: Rohr, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: bei Fischea, Einmündung in die Landesstraße Nr. 90. Durchzogene Ortschaften: Reith, Paldau, Perlsdorf.	9.210	Feldbach 9.210	Feldbach
95 III/149 152 Rest 0'750 von 94	Saaz—Kirchberg. Beginn: Saaz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 92. Ende: Kirchberg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 88. Durchzogene Ortschaften: Unterstorch, Berndorf.	8.024	Feldbach 8.024	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
96 III/154 155	Lichendorferstraße mit Straßengabel in Kirchbergleiten. Beginn: Kirchberg, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 88. Ende: Lichendorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 92. Durchzogene Ortschaften: Hof, Trössengraben, Giging.	9.230	Feldbach 9.230	Feldbach
97 II/127 130 131 171	Karbacherstraße. Beginn: St. Stefan i. R., Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Karbach, Einmündung in die Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Durchzogene Ortschaften: Obergnas, Gnas, Ebersdorf, Krusdorf.	21.328	Feldbach 19.468 Radkersburg . . . 1.860 21.328	Feldbach Feldbach
98 III/143	Kohlbergstraße. Beginn: Obergnas, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 97. Ende: Kohlberg. Durchzogene Ortschaften: Kohlberg.	3.600	Feldbach 3.600	Feldbach
99 III/146	Katzendorferstraße. Beginn: Gnas, Abzweigung von der Bahnhofzufahrtsstraße. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 101. Durchzogene Ortschaften: Katzendorf, Trautmannsdorf.	5.430	Feldbach 5.430	Feldbach
100 II/173 III/117 135 139 160	Feldbach—Hofstätten. Beginn: Feldbach, Abzweigung von der Schillerstraße in Feldbach. Ende: Hofstätten, Einmündung in die Landesstraße Nr. 90. Durchzogene Ortschaften: Oedt, Maierdorf, Katzendorf, Krusdorf, Schwabau, Kronnersdorf.	23.148	Feldbach 16.143 Radkersburg . . . 7.005 23.148	Feldbach Feldbach
100 a	Verbindungsstraße Kronnersdorf—Wieden. Beginn: Kronnersdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 100. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 112 bei Wieden. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.268	Radkersburg . . . 1.268	Feldbach
101 III/164 165	Trautmannsdorferstraße. Beginn: Dorf Gleichenberg, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Haag, Einmündung in die Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Durchzogene Ortschaften: Trautmannsdorf, Waldsberg.	5.562	Feldbach 5.562	Feldbach
102 III/166	Bad-Gleichenbergerstraße. Beginn: Dorf Gleichenberg. Ende: Bad Gleichenberg, Hotel „Ungarische Krone“. Durchzogene Ortschaften: Bad Gleichenberg.	3.029	Feldbach 3.029	Feldbach
103 II/136 140 III/167	Kölldorferstraße. Beginn: Stampfmühle, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 101. Ende: Landesgrenze bei Kalch (Burgenland). Durchzogene Ortschaften: Bairisch-Kölldorf, Kölldorf, Neutsift.	11.325	Feldbach 11.325	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
104 II/128	Pöllauerstraße. Beginn: Pöllau, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Gnas, Einmündung in die Landesstraße Nr. 90. Durchzogene Ortschaften: Unter-Auersbach.	7.850	Feldbach 7.850	Feldbach
105 III/144	Aschauerstraße. Beginn: Höllgrund, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 97. Ende: Pöllau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 104. Durchzogene Ortschaften: Aschau.	4.520	Feldbach 4.520	Feldbach
106 III/141 142	Raningerstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 97. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 104. Durchzogene Ortschaften: Raning.	2.656	Feldbach 2.656	Feldbach
107 III/145 116 II/166	Bierbaumerstraße mit Abzweigung nach Dietersdorf. Beginn: Auersbach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 104. Ende: Weinburg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 110. Durchzogene Ortschaften: Radisch, Bierbaum, Perbersdorf, Edla, Wittmannsdorf und Abzweigung nach Dietersdorf.	18.120	Feldbach 3.685 Radkersburg . . 14.435 18.120	Feldbach Feldbach
107 a II/166	Abzweigung nach Dietersdorf. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 107 bei Perbersdorf. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 90 nach Dietersdorf. Durchzogene Ortschaften: Dietersdorf.	1.530	Radkersburg . . . 1.530	Feldbach
108 III/140	Thienerstraße. Beginn: Grabersdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 90. Ende: Thien. Durchzogene Ortschaften: Thien.	2.579	Feldbach 2.579	Feldbach
109 III/133	Trössingerstraße. Beginn: Bierbaum, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 107. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 90. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.079	Radkersburg . . 2.079	Feldbach
110 II/118 165 164 Rest 2'440 zu Nr. 130	Saßtalstraße. Beginn: Ungerndorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Gosdorf, Einmündung in die Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Durchzogene Ortschaften: Zehensdorf, Mettersdorf, Hainsdorf, Unter-Rakitsch.	20.974	Feldbach 1.965 Radkersburg . . 19.009 20.974	Feldbach Feldbach
111 III/115	St. Peterstraße. Beginn: St. Peter am Ottersbach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Edla, Einmündung in die Landesstraße Nr. 107. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.721	Radkersburg . . 1.721	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
112 Rest 2'200 zu Nr. 113 II/170 III/124 131	Stradenerstraße. Beginn: Gosdorf, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Karbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 97. Durchzogene Ortschaften: Spitz, Wieden, Marktl.	14.450	Radkersburg . . 13.877 Feldbach . . . 0.573 14.450	Feldbach Feldbach
113 III/118 Rest 2'200 von Nr. 112	Kirchsteig in Straden mit Verbindungsstraße nach Wieden. Beginn: Straden. Ende: bei Wieden, Einmündung in die Landesstraße Nr. 112. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.000	Radkersburg . . 2.000	Feldbach
114 III/125 132 126	Johannisbrunnerstraße mit Verbindungsstraße nach Neusetz. Beginn: Hof, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 97 bei Straden. Durchzogene Ortschaften: Marktl, Johannisbrunn.	2.628	Radkersburg . . 2.628	Feldbach
115 III/121	Laasenerstraße. Beginn: Neusetz, Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: Unter-Laasen, Einmündung in die Landesstraße Nr. 116. Durchzogene Ortschaften: Ober-Laasen.	5.010	Radkersburg . . 5.010	Feldbach
116 III/119	Steintalstraße. Beginn: Drauchen, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 120. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 55. Durchzogene Ortschaften: Tieschen, Pichla.	10.340	Radkersburg . . 10.340	Feldbach
117 III/122 136	Fruttenerstraße. Beginn: St. Anna am Aigen, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 55. Ende: Pichla, Einmündung in die Landesstraße Nr. 116. Durchzogene Ortschaften: Plesch, Gieselsdorf, Frutten.	8.440	Feldbach 6.688 Radkersburg . . 1.752 8.440	Feldbach Feldbach
118 III/170	Ortsstraße in St. Anna am Aigen. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 55. Ende: St. Anna am Aigen. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.520	Feldbach 0.520	Feldbach
119 III/168	Dirnbacherstraße. Beginn: Abzweigung von der Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Ende: vor Muggendorf. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.049	Feldbach 1.049	Feldbach
120 II/174	Klöcherstraße. Beginn: Halbenrain, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Deutsch-Haselsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 55. Durchzogene Ortschaften: Klöch.	7.547	Radkersburg . . 7.547	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
121 III/128	Pöltenerstraße. Beginn: Pölten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 55. Ende: Klösch. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.280	Radkersburg . . . 2.280	Feldbach
122 III/130	Dietzenerstraße. Beginn: Halbenrain, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Dietzen. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.600	Radkersburg . . . 1.600	Feldbach
123 III/129	Hummersdorferstraße. Beginn: Dornau, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Hummersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 55. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.021	Radkersburg . . . 3.021	Feldbach
124 II/175	Zeltingerstraße. Beginn: Radkersburg, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Zeltling, Staatsgrenze. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.773	Radkersburg . . . 3.773	Feldbach
125 II/177	Laafelderstraße. Beginn: Altdörfel bei Radkersburg, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 124. Ende: Sicheldorf, Staatsgrenze. Durchzogene Ortschaften: Laafeld, Sicheldorf.	4.344	Radkersburg . . . 4.344	Feldbach
126 III/123 127	Purklastraße mit Unterbrechung durch die Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Beginn: Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Klösch, Einmündung in die Landesstraße Nr. 120. Durchzogene Ortschaften: Hürth.	6.343	Radkersburg . . . 6.343	Feldbach
127 III/120	Radochenerstraße. Beginn: Weixelbaum, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Radochen, Einmündung in die Gleichenberger-Bundesstraße Nr. 66. Durchzogene Ortschaften: Keine.	4.661	Radkersburg . . . 4.661	Feldbach
128 II/168	Grenzstraße Mureck. Beginn: Mureck. Ende: Staatsgrenze. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.293	Radkersburg . . . 0.293	Feldbach
129 Rest von I/19 2'352	Gosdorferstraße. Beginn: Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 80 in Au. Durchzogene Ortschaften: Gosdorf.	2.408	Radkersburg . . . 2.408	Feldbach

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
130 II/160 Rest von II/164 2'440	Perbersdorferstraße. Beginn: Landscha, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Perbersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 110. Durchzogene Ortschaften: Wagendorf, Perbersdorf.	10.258	Leibnitz 7.819 Radkersburg . . . 2.439 10.258	Leibnitz Feldbach
131 II/167	Hainsdorferstraße. Beginn: Weitersfeld, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Hainsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 110. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.284	Radkersburg . . . 3.284	Feldbach
132 III/81	Spielfeld—Gersdorf. Beginn: Murrbrücke in Spielfeld, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Durchzogene Ortschaften: Gersdorf.	1.905	Leibnitz 1.905	Leibnitz
133 III/82	Spielfeld—Straß. Beginn: Abzweigung in km 99'718 der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Untere Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.952	Leibnitz 0.952	Leibnitz
134 III/80 89	Ehrenhausen—Spielfeld. Beginn: Ortsraum Ehrenhausen. Ende: Spielfeld, Einmündung in die Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Keine.	4.397	Leibnitz 4.397	Leibnitz
135 II/151	Ehrenhausen—Platsch mit Verbindungsstück zur Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69 von 0'102 km Länge. Beginn: Ehrenhausen, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Platsch, Staatsgrenze. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.976	Leibnitz 5.976	Leibnitz
136 III/83 84	Untervogau—St. Veit am Vogau mit Unterbrechung in St. Veit am Vogau. Beginn: Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: bei der Pfaffenbrücke, Einmündung in die Landesstraße Nr. 130. Durchzogene Ortschaften: St. Veit am Vogau.	3.200	Leibnitz 3.200	Leibnitz
137 III/114 134	Lugitscherstraße. Beginn: Wirsdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 80. Ende: Lugitsch. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.257	Radkersburg . . . 0.482 Feldbach 1.775 2.257	Feldbach Feldbach
138 III/79	Leitersdorf—Marchtring. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 139. Ende: Marchtring. Durchzogene Ortschaften: St. Nikolai ob Draßling.	5.144	Leibnitz 5.144	Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
139 II/119 162	Schwarzantaltstraße mit Unterbrechungen durch die Landesstraßen Nr. 130 und 142. Beginn: bei Straß, Abzweigung von der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68. Ende: Glatzau, Einmündung in die Landesstraße Nr. 80. Durchzogene Ortschaften: St. Veit am Vogau, Labuttendorf, Seibuttendorf.	23.267	Leibnitz 15.544 Feldbach 7.723 23.267	Leibnitz Feldbach
140 II/153 154 161	Wildon—Ehrenhausen mit Verbindungsstück von 10 m Länge von der Landesstraße Nr. 140 zur Landesstraße Nr. 144 und Unterbrechungen durch die Grazer-Bundesstraße Nr. 67 und die Landesstraße Nr. 130. Beginn: Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67 bei Wildon. Ende: bei Ehrenhausen, Einmündung in die Südsteirische Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Durchzogene Ortschaften: Stocking, Hart, St. Georgen an der Stiefing, Haslach, Ragnitz, Laubegg, Sajach, Neudorf, Grabersdorf, Landscha, Obervogau.	23.286	Leibnitz 23.286	Leibnitz
141 III/78	Sajach—Techendorf. Beginn: Sajach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 140. Ende: Techendorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 139. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.454	Leibnitz 2.454	Leibnitz
142 Rest 3'271 zu Nr. 143 II/158 159 163 120	Wolfsbergerstraße mit Unterbrechung durch die Landesstraße Nr. 140. Beginn: Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67 und Verbindungsstück zur Landesstraße Nr. 140 von 109 m Länge. Ende: Ungerdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 80. Durchzogene Ortschaften: Ragnitz, Wolfsberg.	16.009	Leibnitz 13.227 Feldbach 2.782 16.009	Leibnitz Feldbach
143 Rest 3'271 von Nr. 142	Haslach—Tannenriegel. Beginn: bei Haslach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 140. Ende: Tannenriegel, Einmündung in die Landesstraße Nr. 142. Durchzogene Ortschaften: Badendorf.	3.269	Leibnitz 3.269	Leibnitz
144 III/90	St. Georgen—Neudorf. Beginn: St. Georgen a. d. Stiefing, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 140. Ende: Neudorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 84. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.263	Leibnitz 1.263	Leibnitz
145 II/144	Lebring—Schönberg. Beginn: Lebring, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Schönberg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 170. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.754	Leibnitz 5.754	Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
146 II/145	Kaindorf—Stangersdorf. Beginn: Kaindorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 150. Ende: Stangersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 145. Durchzogene Ortschaften: Tillmitsch.	6.529	Leibnitz 6.529	Leibnitz
147 III/76	Tillmitsch—Schirka. Beginn: Tillmitsch, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 146. Ende: Schirka. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.380	Leibnitz 1.380	Leibnitz
148 III/77	Leibnitz—Wagna—Rettenbach. Beginn: Volksschule Leibnitz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 149. Ende: Sulmbrücke in Aflenz. Durchzogene Ortschaften: Wagna.	3.809	Leibnitz 3.809	Leibnitz
149 II/152	Landscha—Kaindorf samt Abzweigung Kaindorf—Forstnerbrücke (Länge der Abzweigung 0'744 km). Beginn: Landschabücke, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Kaindorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 150. Durchzogene Ortschaften: Leibnitz, Wagna.	5.544	Leibnitz 5.544	Leibnitz
150 I/77 15 Rest 10'758 zu Nr. 162	Sulmtalstraße. Beginn: Gralla, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Altenmarkt, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Kaindorf, Heimschuh, Fresing, Maierhof, Gleinstätten, Pöfing-Brunn, Wies.	30.180	Leibnitz 21.930 Deutschlandsberg . . 8.250 30.180	Leibnitz Leibnitz
151 III/85	Gamlitz—Eckberg. Beginn: Gamlitz, Hauptplatz, Abzweigung von der südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Eckberg, Gasthaus Raditsch. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.940	Leibnitz 5.940	Leibnitz
152 I/32	Leutschach—Langegg. Beginn: Leutschach, Hauptplatz, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Staatsgrenze. Durchzogene Ortschaften: Schloßberg.	8.768	Leibnitz 8.768	Leibnitz
153 II/150	Arnfels—Heimschuh. Beginn: Arnfels, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Heimschuh, Einmündung in die Landesstraße Nr. 150. Durchzogene Ortschaften: St. Johann i. S., Gündorf, Groß-Klein, Nestelberg.	14.124	Leibnitz 14.124	Leibnitz
154 III/93	Unterhaag—Kohlberg. Beginn: Unterhaag, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Kohlberg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.590	Leibnitz 2.590	Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
155 II/111	Kitzelsdorf—St. Johann. Beginn: Kitzelsdorf, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: St. Johann i. S., Einmündung in die Landesstraße Nr. 153. Durchzogene Ortschaften: Wuggau, Saggau.	3.942	Leibnitz 3.942	Leibnitz
156 II/115 148 149	Groß-Florian—Gündorf mit Unterbrechung in Gleinstätten durch die Landesstraße Nr. 150. Beginn: Groß-Florian, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 170. Ende: Gündorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 153. Durchzogene Ortschaften: Grünau, Mönichgleinz, Dornbach, Gleinstätten, Haslach.	16.313	Deutschlandsberg . 6.335 Leibnitz 9.978 16.313	Leibnitz Leibnitz
157 III/113	Haselbach—Wies. Beginn: Haselbach, Abzweigung von der Südsteirischen Grenz-Bundesstraße Nr. 69. Ende: Wies, Einmündung in die Landesstraße Nr. 150. Durchzogene Ortschaften: Pitschgau.	2.937	Deutschlandsberg . 2.937	Leibnitz
158 III/111 112	Wies—Wernersdorf. Beginn: Wies, Bahnübersetzung, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 150, Unterbrechung durch die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Schmiedlenz. Durchzogene Ortschaften: Vordersdorf, Wernersdorf.	6.526	Deutschlandsberg . 6.526	Leibnitz
159 II/113	Eibiswald—Skutnik. Beginn: Aibl, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Skutnik. Durchzogene Ortschaften: Aibl, St. Oswald ob Eibiswald, Krumbach, Sankt Jakob in der Soboth.	25.892	Deutschlandsberg . 25.892	Leibnitz
160 II/14 114 117 147 142	Seiersberg—Zwaring—Preding—Gleinstätten. Beginn: Seiersberg, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Gleinstätten, Einmündung in die Sulmtalstraße Nr. 150 mit Unterbrechung in Preding. Durchzogene Ortschaften: Unterpremstätten, Dietersdorf, Zwaring, Pöls, Preding, Zehndorf, St. Andrä, Pistorf.	30.643	Graz-Land 13.120 Leibnitz 10.623 Deutschlandsberg . 6.900 30.643	Graz Leibnitz Leibnitz
161 II/112 III/109	Moos—Garanas mit Unterbrechung durch die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76 und den Ortsraum von Schwanberg. Beginn: Moos, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 162. Ende: Garanas. Durchzogene Ortschaften: Wieden, Trag, Schwanberg.	7.385	Deutschlandsberg . 7.385	Leibnitz
162 Rest von Nr. 150 10.756	Leibenfeld—Graschach. Beginn: Leibenfeld, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Graschach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 150. Durchzogene Ortschaften: Leibenfeld, Wieden, St. Martin, Dietmannsdorf.	10.746	Deutschlandsberg . 10.746	Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
163 III/87	Maierhof—Groß-Klein. Beginn: Maierhof, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 150. Ende: Groß-Klein, Einmündung in die Landesstraße Nr. 153. Durchzogene Ortschaften: Mantrach, Klein-Klein.	4.505	Leibnitz 4.505	Leibnitz
164 III/88	Fresing—Klein-Klein. Beginn: Fresing, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 150. Ende: Klein-Klein, Einmündung in die Landesstraße Nr. 163. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.726	Leibnitz 1.726	Leibnitz
165 III/86	Wellingtalsstraße. Beginn: Heimschuh, Abzweigung von der Sulmtalstraße Nr. 150. Ende: km 5.140. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.140	Leibnitz 5.140	Leibnitz
166 II/146	Muggenau—Schrötten. Beginn: Muggenau, Abzweigung von der Sulmtalstraße Nr. 150. Ende: Schrötten, Einmündung in die Landesstraße Nr. 170. Durchzogene Ortschaften: Jahring, St. Nikolai i. S., Grögerkreuz, Grötsch.	12.407	Leibnitz 12.407	Leibnitz
167 III/92 102	Grögerkreuz—Zehndorf. Beginn: Grögerkreuz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 166. Ende: Zehndorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 160. Durchzogene Ortschaften: Lamperstätten.	2.750	Leibnitz 2.750	Leibnitz
168 III/107	Wohlsdorf—Wettmannstätten. Beginn: Wohlsdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 170. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 160. Durchzogene Ortschaften: Wettmannstätten.	2.824	Deutschlandsberg . 2.824	Leibnitz
169 III/99 II/108	Preding—Stainz—Sauerbrunn. Beginn: Preding, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 170. Ende: Sauerbrunn mit Unterbrechung in Stainz. Durchzogene Ortschaften: Wieselsdorf, Mettersdorf, Grafendorf, Stainz.	19.220	Deutschlandsberg . 19.220	Leibnitz
170 I/16	Wildon—Freidorf. Beginn: Wildon, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Freidorf, Einmündung in die Radipaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Kainach, Lichendorf, Schönberg, Schrötten, Preding, Wohlsdorf, Gussendorf, Groß-Sankt Florian, Lebing.	24.600	Leibnitz 8.240 Deutschlandsberg . 16.360 24.600	Leibnitz Leibnitz
171 III/100	Zufahrt Sommermichlmühle. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 169. Ende: Sommermichlmühle. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.323	Deutschlandsberg . 0.323	Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
172 II/106	Stainz—Sallegg. Beginn: Stainz, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Sallegg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	15.000	Deutschlandsberg . 15.000	Leibnitz
173 II/107	Stainz—Gams—Laßnitz. Beginn: Stainz, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Laßnitz, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Gams, Fürth, Nieder-Gams.	10.552	Deutschlandsberg . 10.552	Leibnitz
174 III/104	Zufahrt Wagnes. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 173. Ende: Wagnes. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.186	Deutschlandsberg . 0.186	Leibnitz
175 III/105	Gams—Woschnag. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 173. Ende: Woschnag. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.296	Deutschlandsberg . 0.296	Leibnitz
176 III/101	Stallhof—Lasselsdorf—Groß-Sankt Florian. Ende: Groß-Sankt Florian, Einmündung in die Landesstraße Nr. 170. Ende: Groß Sankt Florian, Einmündung in die Landesstraße Nr. 170. Durchzogene Ortschaften: Graschuh, Lasselsdorf.	8.868	Deutschlandsberg . 8.868	Leibnitz
177 II/109	Laßnitz—Feldbaum. Beginn: Laßnitz, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Feldbaum. Durchzogene Ortschaften: Geipersdorf, Hinterleiten.	8.034	Deutschlandsberg . 8.034	Leibnitz
178 II/116	Deutschlandsberg—Geipersdorf. Beginn: Deutschlandsberg. Ende: Geipersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 77. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.691	Deutschlandsberg . 2.691	Leibnitz
179 II/108 b	Verbindungsstraße Bundesstraße—Deutschlandsberg. Beginn: Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 180. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.360	Deutschlandsberg . 0.360	Leibnitz
180 II/105 108 a	Deutschlandsberg—Hebalpe. Beginn: Hörbing, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Hebalpe, Landesgrenze mit Unterbrechung in Deutschlandsberg. Durchzogene Ortschaften: Deutschlandsberg, St. Jakob im Freiland, St. Oswald im Freiland.	25.822	Deutschlandsberg . 22.572 Voitsberg 3.250 25.822	Leibnitz Leibnitz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
181 II/110 III/108	Deutschlandsberg—Weinebene. Beginn: Deutschlandsberg. Ende: Weinebene, Landesgrenze Steiermark-Kärnten. Durchzogene Ortschaften: Burgegg, Trahütten, Glashütten.	19.046	Deutschlandsberg . 19.046	Leibnitz
182 II/104 III/96 Rest 0'576 zu Nr. 184	Stainz—St. Stefan—Schlieb. Beginn: Stainz, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Schlieb, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: St. Stefan, Zirknitz.	6.997	Deutschlandsberg . 6.997	Leibnitz
183 III/97	Abzweigung Lemsitzmühle. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 182 bei Lemsitz. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.320	Deutschlandsberg . 0.320	Leibnitz
184 Rest 0'576 von Nr. 182	Abzweigung St. Stefan. Beginn: Abzweigung in St. Stefan von der Landesstraße Nr. 182. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.576	Deutschlandsberg . 0.576	Leibnitz
185 III/98	Teipl—St. Josef. Beginn: Bei Teipl, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: St. Josef. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.735	Deutschlandsberg . 3.735	Leibnitz
186 II/38 III/64 95	Söding—Mooskirchen—Lannach. Beginn: Söding, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Lannach, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Mooskirchen, Fluttendorf, Neudorf.	9.069	Voitsberg 5.206 Deutschlandsberg . 3.863 9.069	Graz Leibnitz
187 III/64 a 103	Fluttendorf—Pirkhof. (Pirkhofstraße.) Beginn: Fluttendorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 186. Ende: Unterzirknitz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 182. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.585	Voitsberg 2.364 Deutschlandsberg . 3.221 5.585	Graz Leibnitz
188 III/39 40 94	Unterpremstätten—Lannach mit Unterbrechung in Dobl durch die Landesstraße Nr. 189. Beginn: Unterpremstätten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 160. Ende: Lannach, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Dobl, Muttendorf.	6.497	Graz-Land 5.586 Deutschlandsberg . 0.911 6.497	Graz Leibnitz
189 II/12	Lieboch—Dietersdorf. Beginn: Spatenhof, Abzweigung von der Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Ende: Dietersdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 160. Durchzogene Ortschaften: Dobl, Fading.	6.116	Graz-Land 6.116	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
190 II/17 18 143	Abtissendorf—Wundschuh—Zwaring—Weitendorf. Beginn: Abtissendorf, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Wildon, Einmündung in die Landesstraße Nr. 170. Durchzogene Ortschaften: Forst, Thalerhof, Kasten, Wundschuh, Zwaring, Weitendorf.	19.122	Graz-Land . . . 15.052 Leibnitz . . . 4.070 19.122	Graz Leibnitz
191 III/41	Verbindungsstraße Thalerhof. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 190. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 192. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.283	Graz-Land . . . 0.283	Graz
192 II/16	Kalsdorf—Unterpremstätten mit Unterbrechung in Thalerhof durch die Landesstraße Nr. 190. Beginn: Kalsdorf, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Unterpremstätten, Einmündung in die Landesstraße Nr. 160. Durchzogene Ortschaften: Thalerhof.	6.095	Graz-Land . . . 6.095	Graz
193 II/13	Oberpremstätten—Lieboch. Beginn: Oberpremstätten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 160. Ende: Lieboch, Einmündung in die Radlpaß-Bundesstraße Nr. 76. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.550	Graz-Land . . . 3.550	Graz
194 III/42	Unterpremstätten—Zettling—Gradenfeld. Beginn: Unterpremstätten, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 192. Ende: Gradenfeld, Einmündung in die Landesstraße Nr. 190. Durchzogene Ortschaften: Laa, Zettling, Bierbaum.	3.779	Graz-Land . . . 3.779	Graz
195 II/15	Feldkirchen—Seiersberg. Beginn: Feldkirchen, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Seiersberg, Einmündung in die Packer-Bundesstraße Nr. 70. Durchzogene Ortschaften: Feldkirchen.	3.520	Graz-Land . . . 3.520	Graz
196 III/13	Straßgang—Puntigam. (Gradnerstraße.) Beginn: Straßgang, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Puntigam, Einmündung in die Landesstraße Nr. 197. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.404	Graz-Stadt . . . 2.404	Graz
197 III/14 38	Puntigam—Neuseiersberg. (Mitterstraße und Brunnenfeldgasse.) Beginn: Puntigam, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 195. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.840	Graz-Stadt . . . 1.006 Graz-Land . . . 0.834 1.840	Graz Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
198 III/36	Straßgangerstraße. (Kienzlstraße.) Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 200 bei der Wetzelsdorferstraße beim Kienzlkreuz. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 199 bei der Peter-Rosegger-Straße. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	1.033	Graz-Stadt . . . 1.033	Graz
199 III/35	Gösting—Straßgang mit Unterbrechung in Wetzelsdorf durch die Landesstraße Nr. 200. Beginn: Gösting bei Graz, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 202. Ende: Straßgang, Einmündung in die Packer-Bundesstraße Nr. 70. Durchzogene Ortschaften: Baierdorf, Wetzelsdorf.	9.380	Graz-Stadt . . . 9.380	Graz
200 II/2 8 37	Graz—Hitzendorf—Pichling bei Söding mit Unterbrechung in Hitzendorf durch die Landesstraße Nr. 221 und in Berndorf durch die Landesstraße Nr. 220. Beginn: Alte Poststraße, Abzweigung Eckertstraße. Ende: Pichling, Einmündung in die Packer-Bundesstraße Nr. 70. Durchzogene Ortschaften: Wetzelsdorf, Hitzendorf, Berndorf.	18.604	Graz-Stadt . . . 5.690 Graz-Land . . . 11.524 Voitsberg . . . 1.390 18.604	Graz Graz Graz
201 III/56 37 63	Waldhof—Maiersdorf—Söding, mit Unterbrechung in Maiersdorf durch die Landesstraße Nr. 221. Beginn: Waldhof, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 200. Ende: Söding, Einmündung in die Packer-Bundesstraße Nr. 70. Durchzogene Ortschaften: Doblegg, Maiersdorf, Schadendorfberg.	8.912	Graz-Stadt . . . 0.301 Graz-Land . . . 7.226 Voitsberg . . . 1.385 8.912	Graz Graz Graz
202 III/32 53	Gösting—Thal (Thalerstraße). Beginn: Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67 (Abzweigung Josef-Pock-Straße). Ende: Schloß Thal bei Graz. Durchzogene Ortschaften: Keine.	7.185	Graz-Stadt . . . 4.914 Graz-Land . . . 2.271 7.185	Graz Graz
203 III/33	Monturdepotsstraße. Beginn: Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 202. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.114	Graz-Stadt . . . 0.114	Graz
204 III/34	Exerzierplatzgasse. Beginn: Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 202. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.232	Graz-Stadt . . . 0.232	Graz
205 III/18	Weinzöttlstraße. Beginn: Mitte Kahngasse. Ende: Weinzöttl, Einmündung in die Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	2.110	Graz-Stadt . . . 2.110	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
206 III/21	Alte Reichsstraße in Andritz. Beginn: Graz-Andritz, Steinbruchaut. km 0-0. Ende: Weinzötlbrücke, Einmündung in die Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Graz-Andritz, St. Gotthard.	3.425	Graz-Stadt . . . 3.425	Graz
207 III/16	Bachgasse (in Andritz). Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 205. Ende: Vor der Straßenbahnkreuzung in die Mautgasse. Durchzogene Ortschaften: Stadtgebiet von Graz.	0.125	Graz-Stadt . . . 0.125	Graz
208 III/20	Neustift—St. Gotthard. Mit Unterbrechung in Ober-Andritz durch die Landesstraße Nr. 210 und südlich St. Veit (Gasthaus Winter) durch die Landesstraße Nr. 209. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 5. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 206. Durchzogene Ortschaften: Andritz, St. Veit.	2.460	Graz-Stadt . . . 2.460	Graz
209 III/19	Andritz—St. Veit. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 206. Ende: St. Veit bei Graz. Durchzogene Ortschaften: Ober-Andritz (Hochfeldstraße).	0.721	Graz-Stadt . . . 0.721	Graz
210 III/17 15 43	Statteggerstraße mit Unterbrechung in Andritz durch die Landesstraße Nr. 206. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 205 (Beginn mit Grazerstraße). Ende: Stattegg (Assegger). Durchzogene Ortschaften: Ober-Andritz.	6.574	Graz-Stadt . . . 3.166 Graz-Land . . . 3.408 6.574	Graz Graz
211 III/49	Gratkorn—St. Stefan—Gratkorn. Beginn: Nördliche Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: St. Stefan.	2.040	Graz-Land . . . 2.040	Graz
212 II/31	Friesach—Semriach—Windhof. Beginn: Friesach, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Windhof. Durchzogene Ortschaften: Semriach.	12.083	Graz-Land . . . 12.083	Graz
213 III/58	Rothleiten—Gams. Beginn: Rothleiten, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Gams. Durchzogene Ortschaften: Gams.	3.652	Graz-Land . . . 3.652	Graz
214 I/23 I/23	Peggau—Deutschfeistritz—Übelbach—Neuhof. (Übelbachstraße.) Beginn: Peggau, Abzweigung von der Grazer-Bundestraße Nr. 67. Ende: Neuhof. Durchzogene Ortschaften: Deutschfeistritz, Waldstein, Übelbach, Neuhof.	16.608	Graz-Land . . . 16.608	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
215 II/1 4	Gösting—Kleinstübing—Deutschfeistritz mit Unterbrechung in Gratwein durch die Landesstraße Nr. 216. Beginn: Graz-Gösting, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 214. Durchzogene Ortschaften: Judendorf, Gratwein, Kleinstübing.	16.438	Graz-Stadt . . . 3.853 Graz-Land . . . 12.585 16.438	Graz Graz
216 II/7 35 Rest 1'815 zu 220 5'237 zu 222	Gratkorn—Gratwein—St. Bartholomä—Bernau. Beginn: Gratkorn, Abzweigung von der Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 220 in Bernau. Durchzogene Ortschaften: Gratwein, St. Oswald, St. Bartholomä.	17.973	Graz-Land . . . 12.503 Voitsberg . . . 5.470 17.973	Graz Graz
217 III/48	Gratwein—Rein. (Reinerstraße.) Beginn: Gratwein, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 216. Ende: Stift Rein. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.780	Graz-Land . . . 2.780	Graz
218	Landesstraße zum Bahnhof Söding. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 186. Ende: Bahnhofvorplatz Söding. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.080	Voitsberg 0.080	Graz
219 III/51	Judendorf—St. Oswald. (Oswalderstraße.) Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 215 in Judendorf. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 216 in Oswald. Durchzogene Ortschaften: Straßengel, Plankenwarth.	8.043	Graz-Land . . . 8.043	Graz
220 II/6 33 34 35 36 Rest 1'815 von 216	Söding—Geisttal—Kleinstübing—Friesach mit Unterbrechung in Klein-Stübing durch die Landesstraße Nr. 215. Beginn: Söding, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Friesach, Einmündung in die Grazer-Bundesstraße Nr. 67. Durchzogene Ortschaften: Berndorf, Neudorf, Hausdorf, Bernau, Stallhofen, Södingberg, Geisttal, Groß- und Kleinstübing.	42.460	Graz-Land . . . 12.420 Voitsberg . . . 30.040 42.460	Graz Graz
221 II/11 III/52	Lieboch—Hitzendorf—Stiwoll—Eckwirt—Wiesenwirt. (Liebochtalstraße) mit Unterbrechung bei Hofbauer vor Bartholomä durch die Landesstraße Nr. 216. Beginn: Lieboch, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Wiesenwirt, Einmündung in die Landesstraße Nr. 216. Durchzogene Ortschaften: Haselsdorf, Attendorf, Maiersdorf, Hitzendorf, Neudorf, Lichtenegg, Stiwoll.	27.912	Graz-Land . . . 27.912	Graz
222 III/66 Rest 5'237 von 216	Krems—Stallhofen. Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 220. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.237	Voitsberg 5.237	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
222 a	Steinbruchstraße in Aichegg. Beginn: Aichegg (Rubbauer), Abzweigung von der Landesstraße Nr. 222. Ende: Steinbruch Aichegg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.514	Voitsberg 0.514	Graz
223 II/9 III/54	Steinberg—Rohrbach—Neudorf. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 200. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 220. Durchzogene Ortschaften: Steinberg, Rohrbach, Reitereg.	10.569	Graz-Land 10.569	Graz
224 III/55	Tobelbad—Haselsdorf. Beginn: Tobelbad, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Haselsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 221. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.222	Graz-Land 2.222	Graz
225 II/39 III/65	Krottendorf—Ligist—Unterwald. Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Unterwald. Durchzogene Ortschaften: Ligist.	4.359	Voitsberg 4.359	Graz
226 II/40	Voitsberg—Kainach. (Kainacherstraße.) Beginn: Voitsberg, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Nach Kainach (Gasthaus Pongritz). Durchzogene Ortschaften: Bärnbach, Afling, Kainach.	12.738	Voitsberg 12.738	Graz
227 III/67 II/42	Gradenberg—Lankowitz. (Alte Mürzstraße.) Beginn: Gradenberg, Abzweigung von der Gaberl-Bundesstraße Nr. 77. Ende: Bei Lankowitz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 228. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.460	Voitsberg 0.460	Graz
228 III/68	Pichling—Lankowitz. (Neue Lankowitzstraße.) Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Lankowitz. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.345	Voitsberg 1.345	Graz
229 II/42	Rosenthal—Bärnbach. (Mitterdorferstraße.) Beginn: Rosenthal, Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Bärnbach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 226. Durchzogene Ortschaften: Mitterdorf.	2.257	Voitsberg 2.257	Graz
230 II/41	Stampf—Modriach. (Modriacherstraße.) Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Modriach. Durchzogene Ortschaften: Packer-Stausee.	9.163	Voitsberg 9.163	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
231 III/70	Stampf—Hirscheegg. (Hirscheeggerstraße.) Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: Hirscheegg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.559	Voitsberg 5.559	Graz
232 III/195	Obdach—Granitzen. (Granitzer-Straße.) Beginn: Obdach, Abzweigung von der Obdacher-Bundesstraße Nr. 78. Ende: Beim Anwesen Fasch in Warbach. Durchzogene Ortschaften: Obdach.	1.780	Judenburg 1.780	Judenburg
233 III/203	Lobmingerstraße. Beginn: Großlobming, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 234. Ende: Kleinlobming. Durchzogene Ortschaften: Mitterlobming.	5.740	Judenburg 5.740	Judenburg
234 II/83	Knittelfeld—Fisching. Beginn: Knittelfeld, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 235. Ende: Fisching, Einmündung in die Landesstraße Nr. 246. Durchzogene Ortschaften: Apfelberg, Landschach, Großlobming, Möbersdorf.	10.305	Knittelfeld 6.292 Judenburg 4.013 10.305	Judenburg Judenburg
235 II/71 84	Kaisersberg—Knittelfeld mit Straßengabel bei der Abzweigung an der Triester-Bundesstraße und Abzweigung in St. Lorenzen zur Bundesstraße. Beginn: Kaisersberg, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Knittelfeld. Durchzogene Ortschaften: St. Stefan, Preg, St. Lorenzen, St. Margarethen, Gubernitz.	20.365	Leoben 4.315 Knittelfeld 15.852 20.365	Bruck/M. Judenburg
236 III/204	Rachauerstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 235. Ende: Rachau. Durchzogene Ortschaften: St. Margarethen.	4.533	Knittelfeld 4.533	Judenburg
237 III/196	St. Mareinerstraße. Beginn: Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17 in Fentsch. Ende: Feistritz, Einmündung in die Triester-Bundesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: Fentsch, St. Marein, Prankh, Hof, Feistritz.	7.733	Knittelfeld 7.733	Judenburg
238 III/197	Abzweigung von Prankh. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 237. Ende: Prankh. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.466	Knittelfeld 0.466	Judenburg
239 III/202	Knittelfeld—Kobenz. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 235 in Knittelfeld. Ende: Kobenz, Einmündung in die Triester-Bundesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: Reifersdorf, Raßnitz.	5.600	Knittelfeld 5.600	Judenburg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
240 II/81	Gaalerstraße. Beginn: Knittelfeld, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Gaal. Durchzogene Ortschaften: Sachendorf, Bischofffeld, Ingering.	14.755	Knittelfeld . . . 14.755	Judenburg
241 II/82	Seckauerstraße. Beginn: Kobenz, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Hammergraben-Wegscheide, Einmündung in die Landesstraße Nr. 240. Durchzogene Ortschaften: Seckau.	10.470	Knittelfeld . . . 10.470	Judenburg
242 I/13 II/78 III/198 III/201 Rest 5.470 Zu Nr. 248	Rattenbergerstraße. Beginn: Knittelfeld, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17, Unterbrechung bei Sachendorf. Ende: Pölshals, Einmündung in die Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Durchzogene Ortschaften: Lager, Maßweg, Spielberg, Rattenberg, Fohnsdorf, Allerheiligen, Pöls.	20.850	Knittelfeld . . . 6.579 Judenburg . . . 14.271 20.850	Judenburg Judenburg
243 III/199 201	Stadlhof—Sachendorf. Beginn: Stadlhof, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17, Unterbrechung bei Spielberg und in Maßweg. Ende: Sachendorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 240. Durchzogene Ortschaften: Maßweg.	2.496	Knittelfeld . . . 2.496	Judenburg
244 III/200	Pausendorf—Spielberg. Beginn: Pausendorf, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Spielberg, Einmündung in die Landesstraße Nr. 242. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.090	Knittelfeld . . . 1.090	Judenburg
245 II/80	Zeltweg—Fohnsdorf mit Unterbrechung in Aichdorf. Beginn: Zeltweg, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Fohnsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 242. Durchzogene Ortschaften: Zeltweg, Farrach, Aichdorf.	7.647	Judenburg . . . 7.647	Judenburg
246 I/12	Zeltweg—Weißkirchen. Beginn: Zeltweg, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 245. Ende: Einmündung in die Gaberl-Bundesstraße Nr. 77. Durchzogene Ortschaften: Fischening.	5.145	Judenburg . . . 5.145	Judenburg
247 II/79	Fohnsdorferstraße. Beginn: Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17 in km 61-082. Ende: Fohnsdorf, Einmündung in die Landesstraße Nr. 245. Durchzogene Ortschaften: Hetzendorf.	3.081	Judenburg . . . 3.081	Judenburg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
248 Rest 5.470 von 242	Strettwegerstraße. Beginn: Judenburg, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Allerheiligen, Einmündung in die Landesstraße Nr. 242. Durchzogene Ortschaften: Strettweg, Waltersdorf, Ritzersdorf, Paßhammer.	5.470	Judenburg 5.470	Judenburg
249 II/92	Lambachbühlstraße. Beginn: Teufenbach, Abzweigung von der Oberen Murtal-Bundesstraße Nr. 96. Ende: Eisenbahnstation Mariahof, Einmündung in die Landesstraße Nr. 250. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.260	Murau 3.260	Judenburg
250 I/10 II/88	Neumarkt—Seetal. Beginn: Neumarkt in Steiermark, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Landesgrenze bei Seetal. Durchzogene Ortschaften: St. Lambrecht, Steirisch-Laßnitz, Kärntner-Laßnitz, Murau, Ranten, Ratschfeld, Seebach.	47.933	Murau 47.933	Judenburg
251 II/89	Krakaudorferstraße. Beginn: Seebach, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 250. Ende: Krakaudorf. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.107	Murau 3.107	Judenburg
252 II/90	Katsch—Rottenmannerkreuz. Beginn: Katsch, Abzweigung von der Oberen Murtal-Bundesstraße Nr. 96. Ende: Rottenmannerkreuz, Einmündung in die Landesstraße Nr. 250. Durchzogene Ortschaften: Katsch, Althofen, Peterdorf, St. Peter am Kammersberg, Mitterdorf, Feistritz, Baierdorf, Schöder.	20.086	Murau 20.086	Judenburg
253 II/91	Oberwölzerstraße. Beginn: Niederwölz, Abzweigung von der Oberen Murtal-Bundesstraße Nr. 96. Ende: St. Peter am Kammersberg. Einmündung in die Landesstraße Nr. 252. Durchzogene Ortschaften: Oberwölz, Meinhartsdorf, Winklern.	18.224	Murau 18.224	Judenburg
254 III/193	Katzling—Götzendorf. Beginn: Abzweigung von der Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Ende: Götzendorf. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.730	Judenburg 1.730	Judenburg
255 III/191	St. Oswalderstraße. Beginn: Möderbrugg, Abzweigung von der Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Ende: Unter-Zeiring, Einmündung in die Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Durchzogene Ortschaften: St. Oswald.	4.831	Judenburg 4.831	Judenburg
256 III/189 190	Unterzeiring—Trattnerkreuz. Beginn: Unterzeiring, Abzweigung von der Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Ende: Trattnerkreuz. Durchzogene Ortschaften: Oberzeiring.	4.781	Judenburg 4.781	Judenburg

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
257 II/85 III/192	Elendstraße mit Probststeigasse. Beginn: Oberzeiring, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 256. Ende: Probstel. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.480	Judenburg 2.480	Judenburg
258 II/86	Möderbrugg—Pusterwald. Beginn: Möderbrugg, Abzweigung von der Tauern-Bundesstraße Nr. 114. Ende: Pusterwald. Durchzogene Ortschaften: Zistl.	10.089	Judenburg 10.089	Judenburg
259 II/87	Bretsteinerstraße. Beginn: Zistl, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 258. Ende: Bretsteingasse. Durchzogene Ortschaften: Bretstein.	6.337	Judenburg 6.337	Judenburg
260 II/93	Ramsauerstraße und Ausweichstraße in Schladming (Bahnüberführung 317 m). Beginn: Schladming, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Karlwirt in der Ramsau. Durchzogene Ortschaften: Ramsau.	11.217	Liezen 11.217	Liezen
261 II/94	Pruggern—Gstatt. Beginn: Pruggern, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Gstatt, Einmündung in die Ennstal-Bundesstraße Nr. 112 bei St. Martin. Durchzogene Ortschaften: Moosheim, Stein an der Enns, Öblarn.	15.737	Liezen 15.737	Liezen
262 III/183	Großsölkerstraße. Beginn: Gröbming, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: St. Nikolai. Durchzogene Ortschaften: Stein an der Enns, Großsölk.	22.050	Liezen 22.050	Liezen
263 III/182	Kleinsölkerstraße. Beginn: Stein an der Enns, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 261. Ende: Kleinsölk. Durchzogene Ortschaften: Keine.	6.286	Liezen 6.286	Liezen
264 III/184 181	Hachererstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 261. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 262 bei Gatschberg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.334	Liezen 1.334	Liezen
265 III/180	Niederöblarnerstraße. Beginn: Espang, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Öblarn, Einmündung in die Landesstraße Nr. 261. Durchzogene Ortschaften: Niederöblarn, Öblarn.	5.560	Liezen 5.560	Liezen

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
266 II/96	Paß-Stein-Straße. Beginn: Mitterndorf, Abzweigung von der Salzkammergut-Bundesstraße Nr. 145. Ende: Tipschern, Einmündung in die Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Durchzogene Ortschaften: Keine.	11.873	Liezen 11.873	Liezen
267 II/103 a	Koppentalstraße. Beginn: Landesgrenze Obertraun, km 13-518. Ende: Bad Aussee, km 19-600, Einmündung in die Eisenbahnzufahrtsstraße. Durchzogene Ortschaften: Keine.	6.082	Liezen 6.082	Liezen
268 II/103 b	Alt-Ausseerstraße. Beginn: Bad Aussee. Ende: Alt-Aussee. Durchzogene Ortschaften: Alt-Aussee.	5.130	Liezen 5.130	Liezen
269 II/103 c	Grundlseerstraße. Beginn: Bad Aussee. Ende: Gößl. Durchzogene Ortschaften: Grundlsee.	11.229	Liezen 11.229	Liezen
270 III/187	Tauplitzerstraße. Beginn: Furth, Abzweigung von der Salzkammergut-Bundesstraße Nr. 145. Ende: Tauplitz. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.010	Liezen 1.010	Liezen
271 III/186	Untergrimming—Pürgg. (Pürggerstraße.) Beginn: Untergrimming, Abzweigung von der Salzkammergut-Bundesstraße Nr. 145. Ende: Pürgg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	1.377	Liezen 1.377	Liezen
272 II/97	Wörschach—Irdning—Trautenfels. Beginn: Wörschach, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Trautenfels, Einmündung in die Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Durchzogene Ortschaften: Aigen, Irdning.	10.049	Liezen 10.049	Liezen
273 III/185	Raumbergerstraße. Beginn: Irdning, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 274. Ende: Raumberg. Durchzogene Ortschaften: Raumberg.	2.037	Liezen 2.037	Liezen
274 II/98	Donnersbacherstraße. Beginn: Irdning, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 272. Ende: Rainerbrücke in Donnersbach. Durchzogene Ortschaften: Donnersbach.	11.297	Liezen 11.297	Liezen

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
275 III/188	Wörschach-Verbindungsstraße. Beginn: Wörschach Ortsende, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Maitschern, Bahnhof Wörschach, Einmündung in die Landesstraße Nr. 272. Durchzogene Ortschaften: Maitschern.	0.300	Liezen 0.300	Liezen
276 II/103	Lassingerstraße. Beginn: Neulassing, Abzweigung von der Schoberpaß-Bundesstraße Nr. 113. Ende: Liezen, Einmündung in die Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Durchzogene Ortschaften: Lassing, Döllach.	13.187	Liezen 13.187	Liezen
277 II/99	Buchauerstraße. Beginn: Admont, Ennsbrücke, Abzweigung von der Ennstal-Bundesstraße Nr. 112. Ende: Altenmarkt, Einmündung in die Eisen-Bundesstraße Nr. 115. Durchzogene Ortschaften: Weng, St. Gallen.	23.851	Liezen 23.851	Liezen
278 II/101	Oberlaussa—Köfl—Weißenbach an der Enns. Beginn: Oberlaussa, km 26.646. Ende: Ennsbrücke in Weißenbach an der Enns, Landesstraße Nr. 277. Durchzogene Ortschaften: Unterlaussa.	6.992	Liezen 6.992	Liezen
279 III/6 a	Radmerstraße (sogenannte „Untere Straße“). Beginn: Abzweigung von der Eisen-Bundesstraße Nr. 115. Ende: Vorderradmer. Durchzogene Ortschaften: Keine.	6.894	Leoben 6.894	Bruck/M.
280 II/100 102	Palfau—Großreifling—St. Gallen. Beginn: Palfau, Abzweigung von der Erlauftal-Bundesstraße Nr. 25. Ende: St. Gallen, Einmündung in die Landesstraße Nr. 277. Durchzogene Ortschaften: Palfau, Großreifling.	22.127	Liezen 22.127	Liezen
281 I/8 II/72	St. Peter—Seiz. Beginn: St. Peter, Abzweigung von der Eisen-Bundesstraße Nr. 115, mit Unterbrechung in Edling durch die Landesstraße Nr. 282. Ende: Seiz, Einmündung in die Schoberpaß-Bundesstraße Nr. 113. Durchzogene Ortschaften: Edling, Glarsdorf.	9.411	Leoben 9.411	Bruck/M.
282 I/7	Traboch—Trofaiach. Beginn: Traboch, Abzweigung von der Schoberpaß-Bundesstraße Nr. 113. Ende: Trofaiach, Einmündung in die Eisen-Bundesstraße Nr. 115. Durchzogene Ortschaften: Edling.	6.293	Leoben 6.293	Bruck/M.
283 III/5	Gößerstraße mit Unterbrechung in Göß. Beginn: Leoben. Ende: Leitendorf bei Leoben. Durchzogene Ortschaften: Göß.	2.711	Leoben 2.711	Bruck/M.

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
284 III/6	Zeltenschlagstraße. Beginn: Leoben Bahnhof. Ende: Leoben, Einmündung in die Eisen-Bundesstraße Nr. 115. Durchzogene Ortschaften: Keine.	0.716	Leoben 0.716	Bruck/M.
285 II/68	Tragößerstraße. Beginn: Berndorf, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Tragöß-Oberort. Durchzogene Ortschaften: Schörgendorf, Tragöß, Unterort.	23.252	Bruck/Mur . . . 23.252	Bruck/M.
286 III/3	St. Ilgenerstraße. Beginn: Thörl, Abzweigung von der Mariazeller-Bundesstraße Nr. 20. Ende: St. Ilgen. Durchzogene Ortschaften: Büchsengut, Zwain.	5.751	Bruck/Mur . . . 5.751	Bruck/M.
287 II/69	Etniöblerstraße. Beginn: Büchsengut, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 286. Ende: Etniöbl. Durchzogene Ortschaften: Keine.	2.298	Bruck/Mur . . . 2.298	Bruck/M.
288 II/70	Turnauerstraße mit Straßengabel in Au. Beginn: Au, Abzweigung von der Mariazeller-Bundesstraße Nr. 20. Ende: Bei Abzweigung nach Greith. Durchzogene Ortschaften: Göriach, Turnau.	3.856	Bruck/Mur . . . 3.856	Bruck/M.
289 III/4	Turnau—Seebach mit Straßengabel bei Turnau. Beginn: Turnau, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 288. Ende: Bahnhof Seebach. Durchzogene Ortschaften: Turnau.	2.628	Bruck/Mur . . . 2.628	Bruck/M.
290 II/76	Niederalplstraße. Beginn: Mürtzsteg, Abzweigung von der Lahn-sattel-Bundesstraße Nr. 23. Ende: Wegscheid, Einmündung in die Maria-zeller-Bundesstraße Nr. 20. Durchzogene Ortschaften: Niederalpl.	15.523	Mürtzzuschlag . . 9.554 Bruck/Mur . . . 5.969 15.523	Bruck/M. Bruck/M.
291 III/1 III/2	St. Lorenzen i. M.—St. Marein i. M.—Graschitz. Beginn: St. Lorenzen. Beginn: St. Lorenzen i. M. mit Unterbrechung in St. Marein i. M. durch die Triester-Bundesstraße Nr. 17. Durchzogene Ortschaften: St. Marein im Mürtztal.	3.356	Bruck/Mur . . . 3.356	Bruck/M.
292 II/75	Veitscherstraße mit Straßengabel in Mitterdorf. Beginn: Mitterdorf, Abzweigung von der Triester-Bundesstraße Nr. 17. Ende: Veitsch. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.545	Mürtzzuschlag . . 5.545	Bruck/M.

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
293 I/5	Preiner-Gscheidstraße. Beginn: Kapellen, Abzweigung von der Lahn-sattel-Bundesstraße Nr. 23. Ende: Landesgrenze am Preiner-Gscheid. Durchzogene Ortschaften: Raxen.	9.765	Mürzzuschlag . . . 9.765	Bruck/M.
294 III/9	Altenbergerstraße. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 293. Ende: Altenberg. Durchzogene Ortschaften: Keine.	3.490	Mürzzuschlag . . . 3.490	Bruck/M.
295 II/77	Zellerainerstraße. Beginn: Abzweigung von der Mariazeller-Bundesstraße Nr. 20. Ende: Landesgrenze auf dem Zellerrain. Durchzogene Ortschaften: St. Sebastian, Erlaufsee.	9.855	Bruck/Mur . . . 9.855	Bruck/M.
296 III/8	Grünauerstraße. Beginn: Rasing, Abzweigung von der Maria-zeller-Bundesstraße Nr. 20 mit Straßengabel bei der Einmündung in die Landesstraße Nr. 295. Ende: Einmündung in die Landesstraße Nr. 295. Durchzogene Ortschaften: Teichmühl, Grünau.	6.191	Bruck/Mur . . . 6.191	Bruck/M.
297	Fladnitz a. d. Teichalpe—Teichwirtbrücke. (Teichalmstraße.) Beginn: Fladnitz a. d. Teichalpe, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 11. Ende: Vor der Teichwirtbrücke. Durchzogene Ortschaften: Fladnitzberg.	10.324	Weiz 10.324	Graz
298	Rettenegg—Feistritzsattel. (Feistritzwaldstraße.) Beginn: Rettenegg, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1. Ende: Feistritzsattel, Landesgrenze. Durchzogene Ortschaften: Feistritzwald.	13.800	Weiz 13.800	Graz
299	Dietersdorf—Gillersdorf—burgenländische Landesgrenze. (Gillersdorferstraße.) Beginn: Dietersdorf, Abzweigung von der Landesstraße Nr. 51. Ende: Burgenländische Landesgrenze bei Gillersdorf. Durchzogene Ortschaften: Dietersdorf, Gillersdorf.	4.872	Fürstenfeld . . . 4.872	Hartberg
300	Pichling—St. Martin. (St. Martinersstraße.) Beginn: Abzweigung von der Packer-Bundesstraße Nr. 70. Ende: St. Martin. Durchzogene Ortschaften: Pichling, Puchbach.	7.261	Voitsberg 7.261	Graz

Lfd. Nr.	Benennung	Länge	Bezirkshauptmannschaft	Straßenbauamt
301	Landesstraße zum Bahnhof Anger. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 1 in Anger. Ende: Einmündung in die Eisenbahnzufahrtsstraße in Anger. Durchzogene Ortschaften: Anger.	0.646	Weiz 0.646	Graz
302	Rachau—Glein. Beginn: Abzweigung von der Landesstraße Nr. 236 beim Trattenweber. Ende: In Glein. Durchzogene Ortschaften: Keine.	5.365	Knittelfeld 5.365	Judenburg

Gesamtlänge 2.823.026

Zusammenstellung

der Längen der Landesstraßen von Steiermark

Stand: 1. Jänner 1953.

Straßenbauamt	Straßenlänge in km
Bruck/Mur	189.751
Feldbach	561.937
G r a z	834.952
Hartberg	325.555
Judenburg	251.236
Leibnitz	470.870
Liezen	188.725
S u m m e	2.823.026